

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*der Stadt Bad Laasphe
2024/2025*

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Strukturelle Situation der Stadt Bad Laasphe	7
0.2.1 Strukturen	7
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	10
0.4 Überörtliche Prüfung	10
0.4.1 Grundlagen	10
0.4.2 Prüfungsbericht	11
0.5 Prüfungsmethodik	12
0.5.1 Kennzahlenvergleich	12
0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten	13
0.5.3 gpa-Kennzahlenset	13
0.6 Prüfungsablauf	14
0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabelle	15
0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	20
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse	21
0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Bad Laasphe	27
0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	27
0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	28
0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Bad Laasphe	31
1. Finanzen	33
1.1 Managementübersicht	33
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	34
1.3 Haushaltssituation	35
1.3.1 Haushaltsstatus	36
1.3.2 Ist-Ergebnisse	38
1.3.3 Plan-Ergebnisse	42
1.3.4 Eigenkapital	46
1.3.5 Schulden und Vermögen	48
1.4 Haushaltssteuerung	55
1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	55
1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation	58

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	60
1.4.4	Fördermittelmanagement	64
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	66
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	72
2.	Gremienarbeit	81
2.1	Managementübersicht	81
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	82
2.3	Profil Gremienarbeit	82
2.3.1	Aufwendungen	83
2.3.2	Gremienstruktur	85
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	90
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	94
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	97
2.4	Anlage: Ergänzende Tabelle	100
3.	Vergabewesen	101
3.1	Managementübersicht	101
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	102
3.3	Organisation des Vergabewesens	103
3.3.1	Organisatorische Regelungen	103
3.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	105
3.4	Allgemeine Korruptionsprävention	107
3.5	Sponsoring	111
3.6	Nachtragswesen	113
3.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	113
3.6.2	Organisation des Nachtragswesens	115
3.7	Maßnahmenbetrachtung	116
3.8	Anlage: Ergänzende Tabelle	118
4.	Informationstechnik an Schulen	121
4.1	Managementübersicht	121
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	122
4.3	IT an Schulen	122
4.3.1	IT-Steuerung	122
4.3.2	Stand der Digitalisierung	125
4.3.3	IT-Sicherheit	129
4.4	Anlage: Ergänzende Tabelle	132
5.	Ordnungsbehördliche Bestattungen	133
5.1	Managementübersicht	133
5.2	Inhalt, Ziele und Methodik	134
5.3	Örtliche Strukturen	134

5.4	Rechtmäßigkeit	136
5.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	136
5.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	137
5.4.3	Art der Bestattung	138
5.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	139
5.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	140
5.5	Verfahrensstandards	141
5.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	142
5.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	143
5.6.2	Aufwendungen	144
5.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	146
5.7	Anlage: Ergänzende Tabelle	148
	Kontakt	149

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie und zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Stadt Bad Laasphe hat ihre angespannte **Haushaltssituation** in den in dieser Prüfung betrachteten Haushaltsjahren 2018 bis 2021 leicht verbessern können und 2020 und 2021 erstmals seit der NKF-Einführung Jahresüberschüsse erreicht. Dennoch besteht weiter ein hoher Handlungsbedarf zur langfristigen Konsolidierung des Haushaltes, denn strukturell ist der Haushalt 2021 trotz eines positiven Ist-Ergebnisses nach einer von der gpaNRW durchgeführten Modellrechnung nicht ausgeglichen. Der Handlungsbedarf ergibt sich zudem aus der sehr niedrigen Eigenkapitalausstattung, die zu den geringsten der Vergleichskommunen gehört und die künftig durch defizitäre Plandaten, gesamtwirtschaftliche Risiken und die Abschreibung oder Ausbuchung der isolierten Belastungen nach dem NKF-CUIG weiter sinken könnte.

Die Stadt Bad Laasphe erwartet in den kommenden Jahren ausschließlich negative Finanzmittelsalden aus der Verwaltungstätigkeit. Eine daraus resultierende Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten – und damit weitere Haushaltsbelastungen durch die Zinsaufwendungen – wird sie ebenfalls nur mit einer umfangreichen Haushaltskonsolidierung eingrenzen können. Mittelfristig sind zudem in hohem Maße Investitionen in das Anlagevermögen vorgesehen. Dies ist insofern nachvollziehbar, als die Daten der Anlagenbuchhaltung Indizien für eine teilweise bilanzielle Überalterung des städtischen Vermögens zeigen. Soweit der Stadt Bad Laasphe keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, wird sie solche Investitionen jedoch über neue Investitionskredite finanzieren müssen.

Informationen zur **Haushaltssteuerung** liegen der Stadt Bad Laasphe nicht fristgerecht vor. Dies betrifft durchgängig die Haushaltspläne sowie die Jahresabschlüsse. Durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen liegen den Entscheidungstragenden (Politik und Verwaltungsleitung) Informationen zur Haushaltssituation vor. Den fehlenden Informationsgehalt eines Jahresabschlusses kann ein Finanzberichtswesen aber nicht kompensieren.

Positiv im Sinne der Haushaltstransparenz wirkt, dass die Stadt Bad Laasphe nicht ausgeschöpfte investive Haushaltsermächtigungen in geringerem Maße als die Vergleichskommunen in die Folgejahre überträgt. Dennoch sollte auch Bad Laasphe Investitionsauszahlungen hinsichtlich ihrer zeitgerechten Umsetzbarkeit so realistisch wie möglich veranschlagen.

Die Fördermittelakquise erfolgt in Bad Laasphe grundsätzlich dezentral und eigenverantwortlich durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten. Um Verbindlichkeit und Rechtsicherheit im Fördermittelmanagement zu schaffen, sollte sie die in diesen Themenfeldern bereits praktizierte und etablierte Vorgehensweise beispielsweise in einer Dienstanweisung oder einer Richtlinie verschriftlichen. Auch in einem weiteren Teilaspekt der Haushaltssteuerung, dem Kredit- und Anlagemanagement, fehlt es noch an einem verbindlichen Handlungsrahmen.

In der Stadt Bad Laasphe fallen die Aufwendungen für die **Gremienarbeit** je Einwohner und je Gremienmitglied höher aus als bei den meisten Vergleichskommunen. Mit acht Fachausschüssen – die sich überwiegend an der Verwaltungsstruktur orientieren – liegt die Stadt leicht über dem Median. Gleiches gilt für die Größe der Vertretungskörperschaft. Eine Verkleinerung des Stadtrates um acht Sitze ist für die kommende Wahlperiode jedoch bereits beschlossen worden. Auffällig ist die im Relation zur deutlich überwiegenden Mehrzahl der Vergleichskommunen hohe Zahl der Sitzungstermine. Anregungen, Beschwerden, Anträge und Eingaben sowie Dringlichkeitsentscheidungen liegen jeweils teils leicht über den Medianwerten, teils aber auch darunter.

Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Stadt Bad Laasphe überwiegend. Die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung der Fraktionen erfüllt sie aber nicht vollständig. So stellt sie zwar einen großen Sitzungsraum zur Verfügung, dennoch fehlen kleine, mit Technik ausgestattete Räume für die Fraktionen. Zudem liegt keine aktuelle Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen vor. Positiv ist, dass die Stadt durch die Bereitstellung von mobilen Endgeräten den Anreiz zur papierlosen Gremienarbeit setzt. Eine vollständig papierlose Gremienarbeit gibt es aber noch nicht. Die Stadt Bad Laasphe sollte sich zudem zukünftig aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider Gremiensitzungen befassen.

Ihr **Vergabewesen** führt die Stadt Bad Laasphe mit dem zentralen Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein durch. Die Stadt stärkt die einheitliche Abwicklung der Verfahren durch die Zentralisierung der bei ihr verbliebenen verfahrensbezogenen Tätigkeiten innerhalb des Fachdienstes „Zentrales“. Die Stadt sollte noch die Vergabe-Dienstanweisung an die aktuellen Rechtsnormen anpassen und ergänzende Regelungen für einen standardisierten Umgang mit Nachträgen treffen. Durch den Verzicht auf die Auftragsvergabe durch ein politisches Gremium kann sie die Verfahrensdauer weiter verkürzen und rechtliche Risiken vermeiden, da es sich bei der Zuschlagserteilung in der Regel nicht um eine Ermessensentscheidung handelt, sondern Ergebnis des Vergabeverfahrens ist. Sinnvoll ist zudem eine begleitende Prüfung der Vergabeverfahren nach § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW, die die Rechtssicherheit erhöht und einen Beitrag zur Korruptionsprävention leistet.

Hinsichtlich der Korruptionsprävention sollte die Stadt eine Dienstanweisung aufstellen und Zuständigkeiten regeln, die sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ergeben. Zu den Erfordernissen gehört auch eine Schwachstellenanalyse der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche, die die Stadt schnellstmöglich nachholen sollte. Den Umgang mit Sponsoring sollte die Stadt ebenfalls einheitlich vorgeben.

Um die Abweichungen zwischen beauftragten und abgerechneten Auftragswerten entgegenzuwirken, sollte Bad Laasphe ein zentrales Nachtragsmanagement implementieren. Die Gründe für anfallende Nachtragsleistungen sollten dabei analysiert und zentral erfasst werden.

Die Betrachtung zweier Baumaßnahmen zeigt, dass die Stadt Bad Laasphe Vergabeverfahren weitestgehend rechtskonform durchführt, aber noch Optimierungsbedarf bei Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten hat.

Die Stadt Bad Laasphe erzielt bei der Erfüllung der Anforderungen an die Steuerung der **Informationstechnik (IT) an Schulen** bereits gute Ergebnisse. Bei der Digitalisierung ihrer Schulen ist die Stadt Bad Laasphe bereits gut aufgestellt. Die Schulen verfügen über eine moderne Ausstattung und sind entweder bereits mit einer performanten Internetverbindung ausgestattet oder eine solche ist zumindest beauftragt. Die Ausstattung mit Präsentationstechnik ist interkommunal ebenfalls auf einem hohen Niveau. Bereits zum Prüfungszeitpunkt war jeder Unterrichtsraum mit Präsentationstechnik ausgestattet. Hierdurch sind die Grundlagen für eine moderne und zeitgemäße Unterrichtsgestaltung geschaffen. Um auch zukünftig eine verbindliche und zukunftsorientierte Planung der Schul-IT gewährleisten zu können, sollte ein schulübergreifender Medienentwicklungsplan erstellt werden, was auch für das Jahr 2025 vorgesehen ist.

Im Bereich der IT-Sicherheit erreicht die Stadt Bad Laasphe ein Ergebnis, das schulübergreifend im Bereich des Medians der Vergleichskommunen liegt. Insbesondere im konzeptionellen Bereich bestehen weitere Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Stadt Bad Laasphe hält die rechtlichen Bestimmungen nach dem Bestattungsgesetz NRW für **ordnungsbehördliche Bestattungen** weitestgehend ein. Um die Bestattungsfristen bei als Ersatzvornahme durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen zu wahren, sollte die Stadt Bad Laasphe bestattungspflichtige Angehörige per Ordnungsverfügung zur Durchführung der Bestattung auffordern und die Ersatzvornahme schriftlich androhen und festsetzen. Zwecks Sicherstellung einer einheitlichen und rechtssicheren Bearbeitung sowie zur Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Laasphe für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationspflichten erstellen.

Im interkommunalen Vergleich 2022 hat die Stadt Bad Laasphe höhere Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle als die meisten anderen Kommunen. Ursächlich hierfür sind die Bestattungsgebühren für die Urnenbeisetzung. Es gelingt der Stadt aber im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022, die Aufwendungen ganz oder zu großen Teilen durch Kostenerstattungen oder den Vermögenseinsatz zu decken.

0.2 Strukturelle Situation der Stadt Bad Laasphe

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter

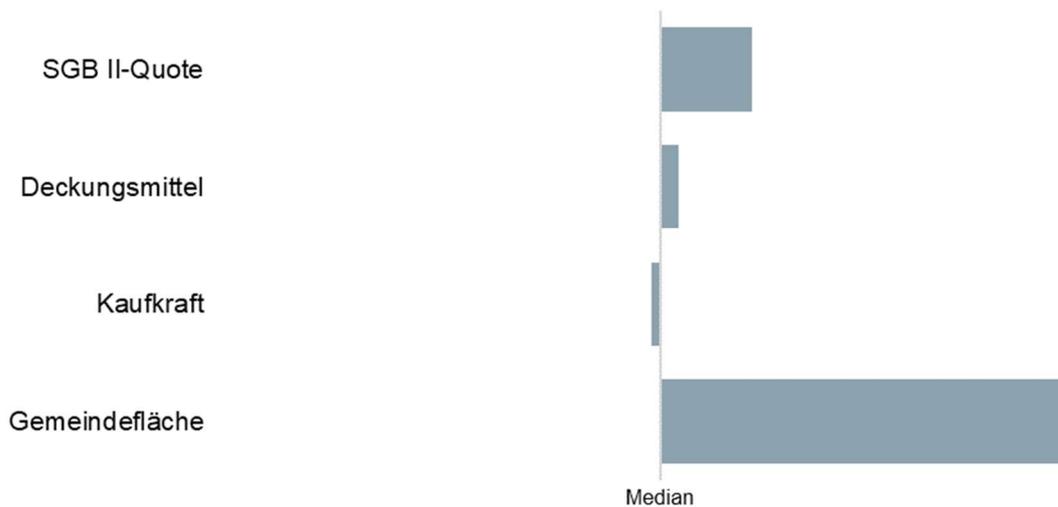
Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Bad Laasphe. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹ und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Bad Laasphe 2024



Im Gegensatz zur vorherigen überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2019 wird der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, sondern nur noch mit 108 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (mittleren) kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern. Damit können die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigt werden.

Ende 2023 lebten 13.159 Einwohner in den 21 Stadtteilen der Stadt Bad Laasphe. Mit einer **Gemeindefläche** von 136 qkm gehört Bad Laasphe zu den flächenmäßig größten Kommunen des

¹ IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Vergleichssegments. Der Medianwert liegt bei 70,75 qm. Die Gemeindegröße kann ein belastender Faktor für Aufwendungen sein, z. B. für den Winterdienst, die Ver- und Entsorgung, Schülerbeförderung, Grünflächenpflege und die Erhaltung des Straßen- und Wegenetzes.

Auch die **SGB II-Quote** liegt mit 6,11 Prozent über dem Median von 5,07 Prozent. Sie gibt den Anteil der Leistungsberechtigten an der Bevölkerung unter der Altersgrenze nach § 7a SGB II an und ist ein Indikator für soziale Belastungen. Gegenüber der überörtlichen Prüfung 2019, der eine Quote von 3,7 Prozent zugrunde lag, ist die SGB II-Quote damit deutlich gestiegen

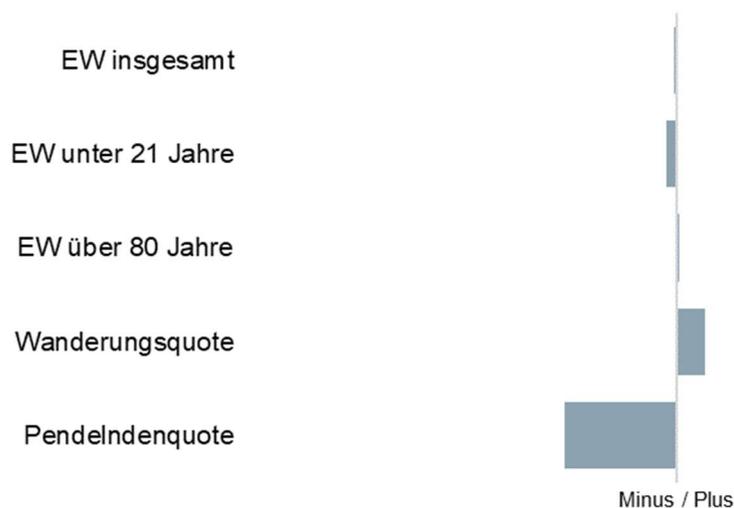
Die SGB II-Quote wirkt sich auch auf die **Kaufkraft** je Einwohner aus, in die die staatlichen Transferleistungen nach dem SGB II ebenfalls einfließen. Das durchschnittliche Gesamtnettoeinkommen je Einwohner in Höhe von 26.859 Euro liegt geringfügig unter dem Median des Vergleichssegments (27.441 Euro).

Deckungsmittel, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ergeben, erhält die Stadt Bad Laasphe mit 1606 Euro in etwas höherem Maße als die Vergleichskommunen (Median: 1542 Euro je Einwohner). Bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen sind unter anderem auch die hier aufgeführten Soziallasten und Gemeindefläche ein wichtiger Faktor. Weitere Ausführungen zur Entwicklung von Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen enthält der Teilbericht Finanzen.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Bad Laasphe 2024



EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die **Wanderungsquote** zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

In den letzten fünf Jahren musste die Bad Laasphe trotz einer positiven Wanderungsquote einen leichten Rückgang der **Einwohnerzahl** hinnehmen. Zum 31. Dezember 2018 hatte die Einwohnerzahl noch bei 13.565 gelegen. Wie im Vorbericht zur Prüfung 2019 ausgeführt, ging die Stadt Bad Laasphe seinerzeit davon aus, dass der von IT.NRW vorausberechnete deutliche Rückgang nicht in diesem Ausmaß eintreten wird.

Allerdings sind auch in Bad Laasphe demografische Entwicklungen zu beobachten, die zu einem tendenziellen Anstieg des Altersdurchschnitts führen werden. Zum einen hat die **Zahl der unter 21-jährigen Einwohner** abgenommen, zum anderen hat die Zahl der Menschen der **Altersgruppe über 80 Jahre** zugenommen.

Bei der Stadt Bad Laasphe handelt es sich tendenziell eher um einen Wohn- als Arbeitsort. Hierfür ist die **Pendelendenquote** ein Indikator, der zufolge mehr Menschen täglich aus Bad Laasphe aus- als einpendeln. Auch hierzu finden sich im Prüfungsbericht 2019 weitere Ausführungen.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2019 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert. In seiner Sitzung vom 29. März 2021 hat der Rat der Stadt Bad Laasphe die Stellungnahme nach § 105 Abs. 7 GO beschlossen. In dieser ist die weitere Behandlung der Feststellungen und Empfehlungen aufgeführt.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Bad Laasphe in derselben Sitzung die Einrichtung einer interfraktionellen Projektgruppe zur strategischen und zukunftsorientierten Entwicklung der Stadt Bad Laasphe beschlossen. Zielsetzung dieser Projektgruppe ist es, auf Basis des Prüfungsberichtes der gpaNRW Ansätze für langfristig tragfähige Finanzen und nachhaltige Strukturen zu erarbeiten. Damit soll auch in Zukunft die eigene Handlungsfähigkeit der Stadt Bad Laasphe erhalten werden.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im

Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen². Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlen-set enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlen-set aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten³. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

² § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

³ KGSt-Bericht Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022), Nr. 11/2022 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2022/2023) und Nr. 10/2023 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2023/2024)

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe,

d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Bad Laasphe haben wir von Februar 2024 bis April 2025 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Bad Laasphe hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir für die Stadt Bad Laasphe überwiegend das Vergleichsjahr 2022, in einigen Bereichen auch 2021. Basis der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2018 bis 2021 sowie der Gesamtabschluss 2018. Plandaten haben wir den Haushaltsplänen 2022 bis 2024 entnommen. Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Planung bis einschließlich 2027 hat die gpaNRW bei dieser Prüfung ebenfalls berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Stadt Bad Laasphe berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Frank Breidenbach
Finanzen	Markus van der Zee
Gremienarbeit	Jean-Philippe Franke
Vergabewesen	Anika Wolff
Informationstechnik an Schulen	Jens Aschmutat
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Jean-Philippe Franke

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Dem Verwaltungsvorstand der Stadt Bad Laasphe haben wir das Prüfungsergebnis am 14. April 2025 in einem Abschlussgespräch vorgestellt.

Herne, den 30. Mai 2025

gez.

Thomas Nauber

Abteilungsleiter

gez.

Frank Breidenbach

Projektleiter

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabelle

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Bad Laasphe konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung, insbesondere bei den Steuererträgen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Ziel sollte es sein, Überschüsse zur Stärkung des stark verbrauchten Eigenkapitals zu erzielen.
F2	Die Stadt Bad Laasphe hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht durchgängig ein. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen fasst sie nicht fristgerecht.	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.
F3	Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat die Stadt Bad Laasphe bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt.	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte Grundsätze nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln. Hierin könnte sie beispielsweise den Grundsatz festhalten, im konsumtiven Bereich keine Ermächtigungen zu übertragen sowie Grundsätze für die Übertragung von investiven Ermächtigung festlegen. Zudem könnte sie das Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.
F4	Im investiven Bereich kann die Stadt Bad Laasphe die im Zeitraum 2018 bis 2021 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 59,4 Prozent tatsächlich in Anspruch nehmen. Im zeitlichen Verlauf entwickelt sich der Grad der Inanspruchnahme kontinuierlich rückläufig.	E4	Die Stadt Bad Laasphe sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.
F5	Strategische und operative Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Stadt Bad Laasphe noch nicht verschriftlicht.	E5	Die Stadt Bad Laasphe sollte strategische und operative Vorgaben und Ziele zur Gewinnung von Fördermitteln z. B. in einer Dienstanweisung formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Bad Laasphe hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	E6.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.
		E6.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig und standardisiert über den Stand aller abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.
F7	Die Stadt Bad Laasphe hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	E7	Die Stadt Bad Laasphe sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.
F8	Für ihr Anlagemanagement hat die Stadt Bad Laasphe noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	E8	Die Stadt Bad Laasphe sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Gremienarbeit			
F1	Die Stadt Bad Laasphe zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen.
F2	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher keine schriftlichen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung getroffen.	E2.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine Regelung zur Fahrtkostenerstattung treffen und ergänzend ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung implementieren.
		E2.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Hauptsatzung auf den aktuellen rechtlichen Stand anpassen.
F3	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen. Bisher erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit.	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte zur Vorbereitung auf etwaige Notfallsituationen die Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen schaffen. Des Weiteren sollte die Stadt mittelfristig eine durchgängig papierlose und digitalisierte Gremienarbeit für alle Gremienmitglieder anstreben.
Vergabewesen			

Feststellung		Empfehlung	
F1	Die Stadt Bad Laasphe hat intern eine zentrale Vergabestelle eingerichtet und arbeitet zudem mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zusammen. Dadurch hat sie gute Rahmenbedingungen zur rechtssicheren Durchführung der Vergabeverfahren implementiert. Ihre Vergabedienstanweisung sollte die Stadt aktualisieren und weitere Aufgaben zentralisieren.	E1.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aktualisieren, damit diese den aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen entspricht.
		E1.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für zentrale Tätigkeiten, wie die Durchführung von Bekanntmachungen und die Abwicklung der Bieterkommunikation bei internen Vergabeverfahren auf die interne zentrale Vergabestelle verlagern.
		E1.3	Die Stadt Bad Laasphe sollte prüfen, ob sie für die intern abgewickelten Vergabeverfahren eine Vergabemanagementsoftware einsetzen möchte.
F2	Eine unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren erfolgt nicht.	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Dabei sollte sie auch die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht ziehen.
F3	Die Stadt Bad Laasphe hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Verhalten zur Korruptionsprävention für ihre Beschäftigten getroffen. Erkenntnisse zu Schwachstellen oder korruptionsgefährdeten Bereichen in der Verwaltung liegen bisher nicht vor. Darüber hinaus sind nicht alle Abfragepflichten schriftlich geregelt bzw. werden diese nicht jährlich veröffentlicht.	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen und das Themenfeld organisatorisch und personell sicherstellen.
F4	Die Stadt Bad Laasphe ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bisher nicht nachgekommen.	E4.1	Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Bad Laasphe eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Diese Analyse sollte die Stadt in regelmäßigen Abständen wiederholen und die Mitarbeitenden einbinden.
		E4.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für die Abfrage des Wettbewerbsregisters eindeutig regeln.
		E4.3	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Veröffentlichung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz jährlich aktualisieren und die Zuständigkeit für diese Tätigkeit regeln.
		E4.4	Die Stadt Bad Laasphe sollte Regelungen zur Überwachung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz treffen.
F5	Bisher gibt es keine schriftlichen Vorgaben für den Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Bad Laasphe.	E5	Die Stadt Bad Laasphe sollte verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoring treffen. Auch empfiehlt sich das Vorhalten eines Muster-Sponsoring-Vertrages.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher wenig Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Die Bearbeitung der Nachträge erfolgt in den Bedarfsstellen. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist noch nicht installiert.	E6.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge durch die zentrale Vergabestelle durchführen lassen und die Bearbeitung standardisieren. Zudem sollte sie Regelungen zu den vergaberechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nachträgen in ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aufnehmen.
		E6.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Ursachen für Änderungen und Nachträge systematisch auswerten.
F7	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Vergabemaßnahmen im Baubereich zeigt, dass die Stadt Bad Laasphe ihre Vergabeverfahren weitgehend gesetzeskonform durchführt. Im Hinblick auf die Dokumentations- und Informationspflichten zeigt sich Optimierungspotenzial.	E7.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Vergabeentscheidung durch politische Gremien kritisch hinterfragen und diese stattdessen bereits im Vorfeld einbinden oder einen Vorratsbeschluss erwirken. Ergänzend sollte sie regelmäßig über Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren in den jeweiligen Ausschüssen informieren.
		E7.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig darauf achten, die Bindefrist einzuhalten oder diese rechtzeitig zu verlängern.
		E7.3	Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig die Regelungen ihrer eigenen Dienstanweisung beachten, oder in diesem Fall dokumentieren, ob die Unterschrift aus Vertretungsgründen durch eine andere Person erfolgte.
		E7.4	Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig darauf achten, die nicht berücksichtigten Bieter eines Vergabeverfahrens zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zu informieren.
		E7.5	Die Stadt Bad Laasphe sollte bei jeder Baumaßnahme eine formelle Abnahme durchführen und protokollieren. Auch eine ggf. erfolgte Mängelbeseitigung sollte sie dokumentieren.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Stadt Bad Laasphe hat im Bereich der Steuerung der Schul-IT bereits einige Maßnahmen umgesetzt. Sie hat verbindliche Zuständigkeiten für den Support festgelegt und einen vollständigen und zentralen Überblick über ihre IT-Ausstattung und deren Kosten. Zudem ist der Ausstattungsprozess verbindlich geregelt. Allerdings fehlt eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung.	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Bad Laasphe liegt im interkommunalen Vergleich oberhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

Feststellung		Empfehlung	
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Stadt Bad Laasphe nicht alle formaljuristischen Anforderungen. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.
F2	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Stadt Bad Laasphe nicht.	E2	Zur einheitlichen und rechtssicheren Bearbeitung sowie Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Laasphe für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.
F3	Es gelingt der Stadt Bad Laasphe, die Aufwendungen ganz oder zu großen Teilen durch Kostenerstattungen oder den Vermögenseinsatz zu decken. Es gibt nur noch geringe Optimierungsmöglichkeiten.	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte⁴ in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten⁵ dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Bad Laasphe nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

⁴ Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkdbd.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

⁵ Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

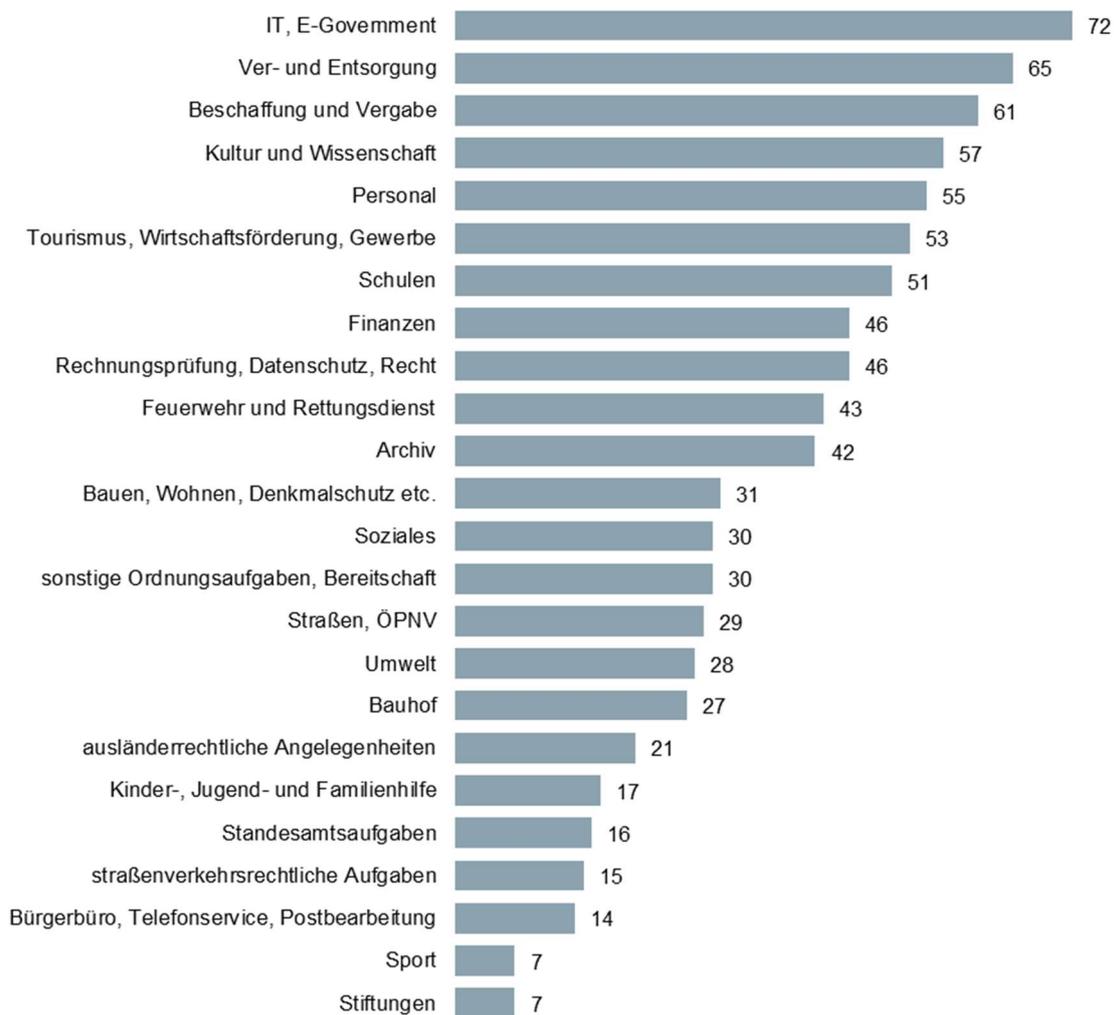
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 98 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

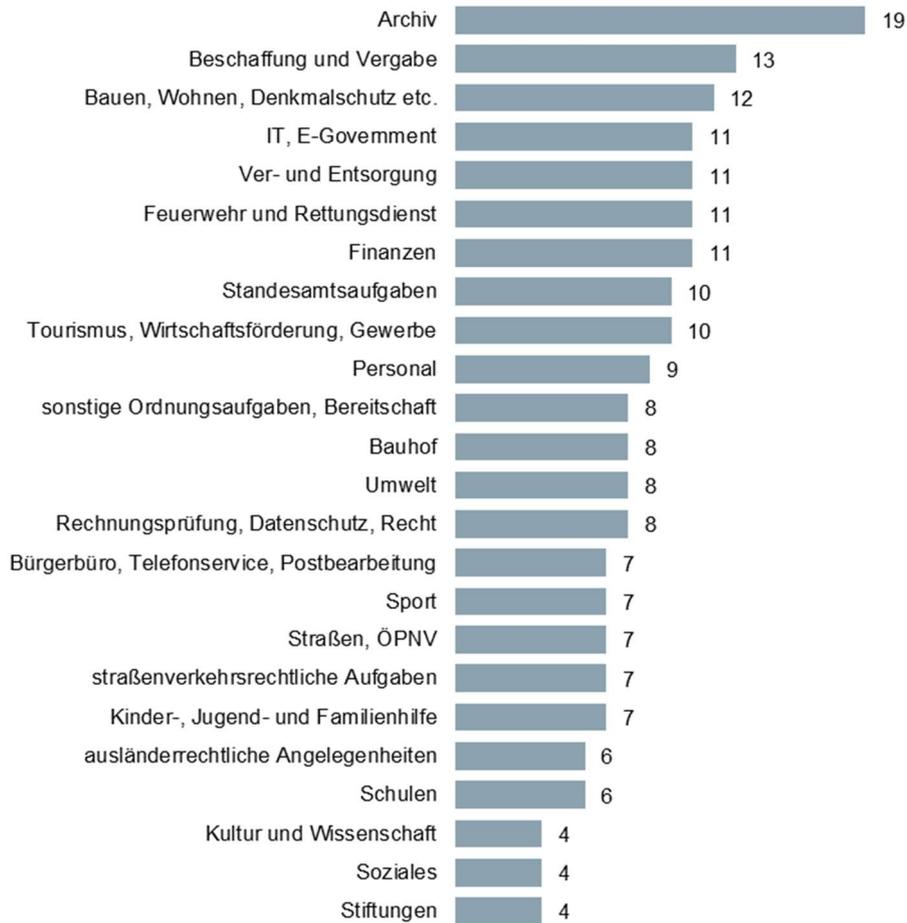


Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

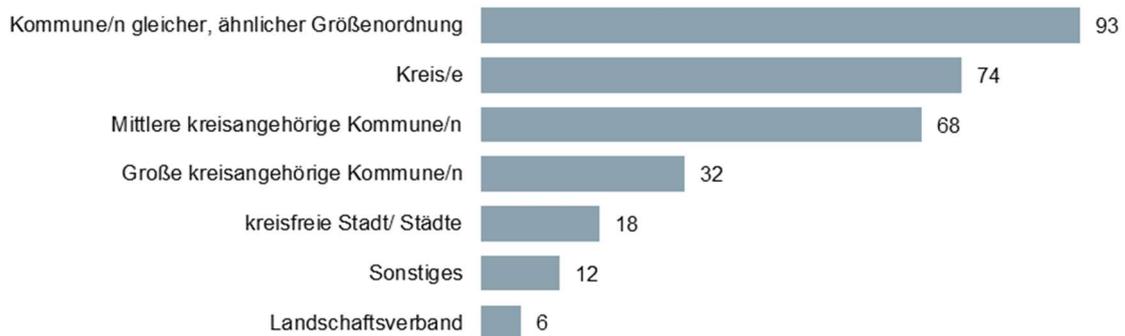


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



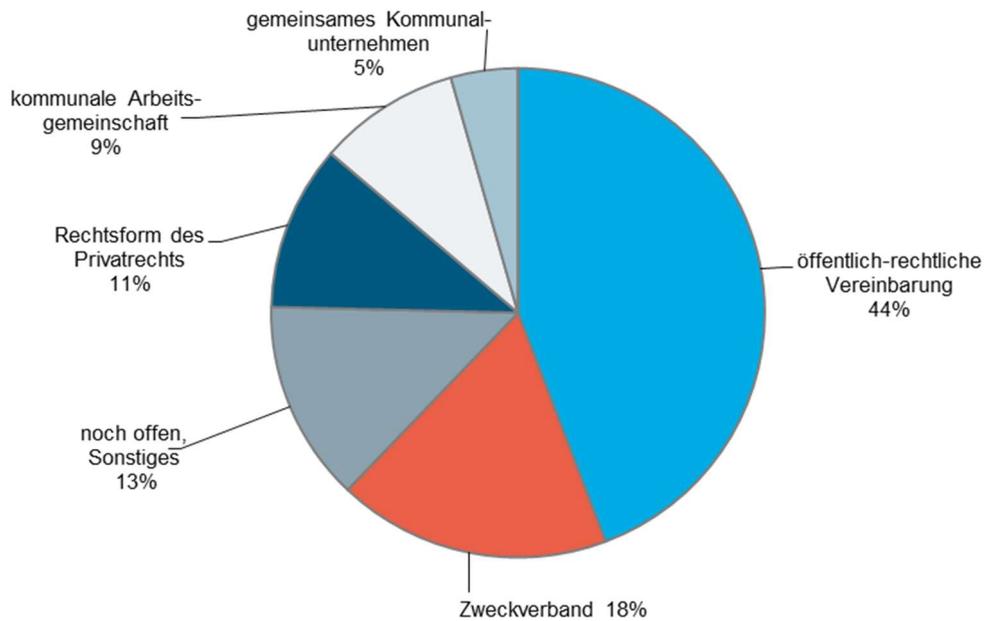
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen⁶.

⁶ Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent



Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen können helfen, bürokratische Prozesse zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem sie klare Richtlinien für Handlungen und Entscheidungen festlegen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent



Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die Einbindung der Beschäftigten.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Hinzu gekommen sind fehlende Personalressourcen. Die Wirtschaftlichkeit steht zwar noch klar im Fo-

kus, aber auch hier macht sich der Fachkräftemangel bei der Initiierung von IKZ-Projekten bemerkbar. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Bad Laasphe

Die Stadt Bad Laasphe arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit anderen kreisangehörigen Kommunen des Kreises Siegen-Wittgenstein und auch dem Kreis selber zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3). Insgesamt bestehen nach Auskunft der Stadt Bad Laasphe derzeit vier interkommunale Kooperationen. Hierunter fallen die Mitgliedschaften in mehreren Zweckverbänden, einem Abwasserverband sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Nutzung des zentralen Vergabeservice des Kreises (siehe hierzu auch Kapitel 3.3 zur Organisation im Teilbericht Vergabewesen).

Nach Auskunft der Stadt Bad Laasphe haben sich die Kooperationen grundsätzlich bewährt. Wichtig für ein Gelingen seien insbesondere eine Kooperation auf Augenhöhe, gegenseitiges Vertrauen und klare Zielvorgaben (siehe Ziffer 0.8.1.6). Eine in der Vergangenheit angedachte Kooperation ist aufgrund organisatorischer Probleme, unterschiedlicher Strukturen, politischer Widerstände, aber auch fraglicher wirtschaftlicher Vorteilhaftigkeit nicht zustande gekommen.

Wie bei vielen Vergleichskommunen besitzt die erwartete wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung auch für die Stadt Bad Laasphe Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Als weitere wesentliche Ziele hat sie die Verbesserung von Service- und Bürgerorientierung, Erhalt der lokalen Handlungsfähigkeit, Ausschöpfen des Entwicklungspotenzials der Region und Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung genannt. Dies deckt sich mit den Befragungsergebnissen (siehe Ziffer 0.8.1.5).

Perspektivisch bestehen noch Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Durchführung und Prüfung der Vergabeverfahren, um dadurch die Rechtssicherheit und die einheitliche Durchführung der Vergaben zu unterstützen (vgl. auch hier Kapitel 3.3 zur Organisation des Vergabewesens). Auch die Stadt selber sieht Potenzial in weiteren interkommunalen Kooperationen. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Vollstreckung befand sich zum Berichtszeitpunkt in Prüfung.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 102 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Stadt Bad Laasphe.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage „**Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

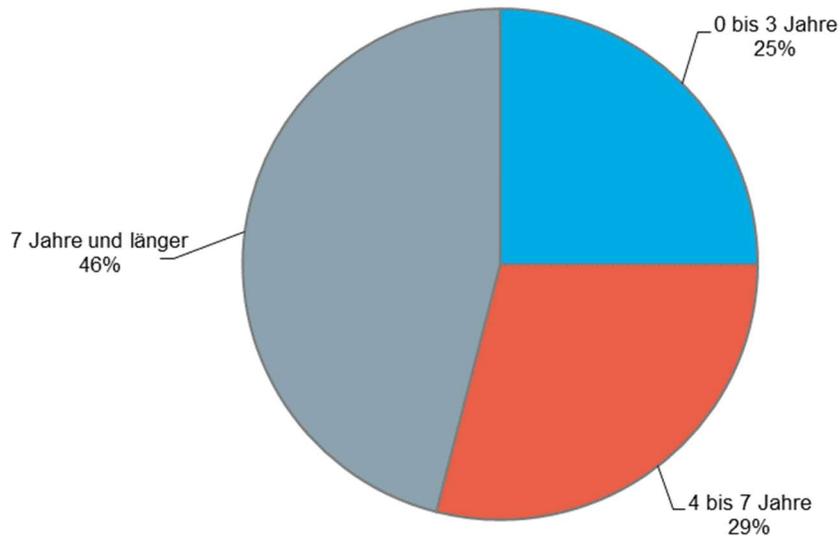
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent



- In 83 von 102 Kommunen (81 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in neun Fällen (Neun Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

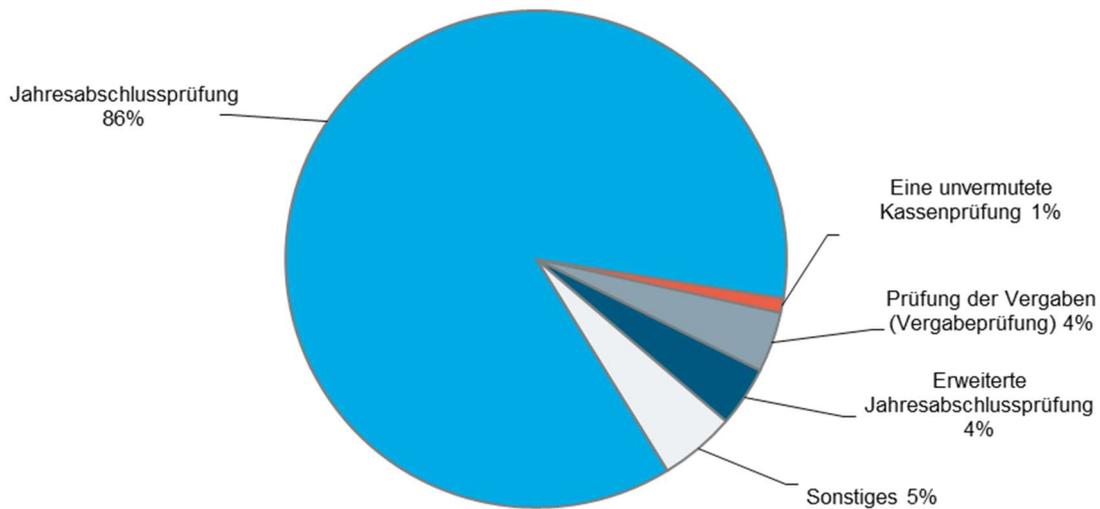
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021 und 2022



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage „**Was wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021 und 2022



Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,⁷ gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720⁸ eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

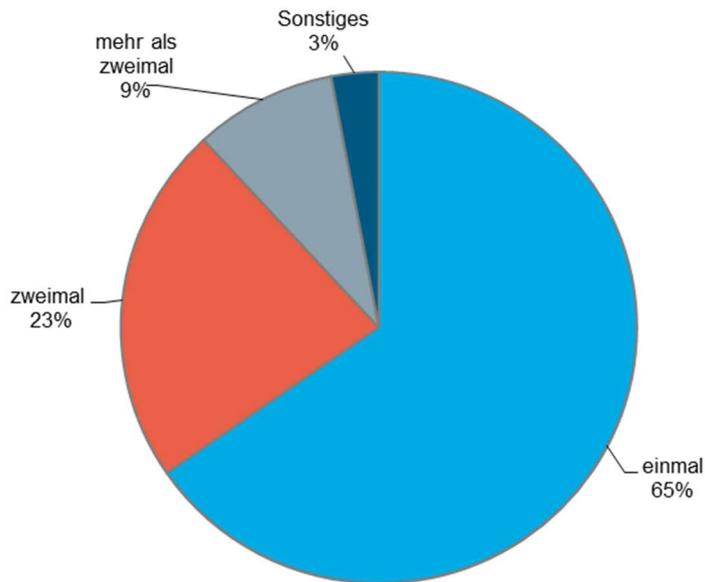
Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage „**Wie wird geprüft?**“ haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und –prozesse angetroffen:

⁷ Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

⁸ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent in 2021 und 2022



- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien⁹ herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Bad Laasphe

In der Stadt Bad Laasphe werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW prüft dieser den Jahresabschluss und Lagebericht unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Hierzu bedient er

⁹ Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) <https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien>

sich in Bad Laasphe einer auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dies entspricht der Vorgehensweise der deutlichen Mehrzahl der Vergleichskommunen. Die erstmalige Beauftragung erfolgte im Jahr 2010. Wir weisen darauf hin, dass dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex zufolge der Prüfungsauftrag nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlüssen neu ausgeschrieben werden sollte.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss der Stadt Bad Laasphe. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit. Eine unabhängige Prüfung der Vergaben findet somit nicht statt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3.2. im Teilbericht Vergabewesen).

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bad Laasphe tagte im Jahr 2022 insgesamt dreimal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des städtischen Jahresabschlusses und der Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe (§ 104 Abs. 2 Nr. 2 GO). Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Stadt Bad Laasphe entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zusätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Stadt Bad Laasphe** im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die Stadt Bad Laasphe hat ihre angespannte Haushaltssituation in den in dieser Prüfung betrachteten Haushaltsjahren 2018 bis 2021 leicht verbessern können. Erstmals seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements zum 1. Januar 2009 konnte die Stadt in den Jahren 2020 und 2021 Jahresüberschüsse erzielen. Sie konnte damit den schon weit voran geschrittenen Eigenkapitalverzehr temporär stoppen. Seit 2022 muss die Stadt kein Haushaltssicherungskonzept mehr aufstellen, da sie die Ziele des 2012 genehmigungsfähig aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes erreichen konnte. Sie unterliegt derzeit keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und ist uneingeschränkt handlungsfähig.

Auch für 2022 und 2023 erwartet die Stadt Bad Laasphe Jahresüberschüsse. Dennoch ist ihre Haushaltssituation weiterhin kritisch und es besteht **Handlungsbedarf** zur langfristigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes. Diesen sieht die gpaNRW darin, dass die Stadt weitere geeignete Maßnahmen ergreifen sollte, um entgegen ihrer Planungen zeitnah wieder einen Haushaltsausgleich zur Stabilisierung des Eigenkapitals zu erzielen.

Die **Eigenkapitalausstattung** in Bad Laasphe ist im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich. Über eine Ausgleichsrücklage und damit über die Möglichkeit, durch deren Inanspruchnahme den Haushaltsausgleich auch in defizitären Jahren sicherstellen zu können, verfügt die Stadt nicht. Auch die allgemeine Rücklage hat sie bereits in erheblichem Umfang verbraucht. Mit einer Eigenkapitalquote 1 von 4,72 Prozent hat Bad Laasphe 2021 einen der niedrigsten Werte unter den Vergleichskommunen.

In den in dieser Prüfung betrachteten Haushaltsjahren 2018 bis 2021 ist es der Stadt Bad Laasphe gelungen, die **Gesamtverbindlichkeiten** des Konzerns Stadt Bad Laasphe zu reduzieren. Ursächlich hierfür ist eine Verringerung sowohl der Investitions- als auch der Liquiditätskredite im Kernhaushalt. Dennoch sind die Konzern-Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich 2021 überdurchschnittlich. Die Stadt erwartet in den kommenden Jahren ausschließlich negative Salden aus der Verwaltungstätigkeit. Eine daraus resultierende Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten wird sie nur mit einer umfangreichen Haushaltskonsolidierung eingrenzen können.

Liquiditätsüberschüsse benötigt die Stadt Bad Laasphe zudem, um notwendige Investitionen finanzieren zu können. Die Daten der Anlagenbuchhaltung liefern Indizien für eine teilweise Überalterung des städtischen **Vermögens**. Die Stadt plant mittelfristig Investitionen in ihr Anlagevermögen in einem hohen Umfang. Diese belasten den Haushalt zusätzlich. Soweit der Stadt Bad Laasphe keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, wird sie solche Investitionen über neue Investitionskredite finanzieren müssen.

Haushaltssteuerung

Die zuletzt verbesserten Jahresergebnisse der Stadt Bad Laasphe sind unter anderem auf die konjunkturanfälligen und entsprechend risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer, den Gemeinschaftssteuern sowie den Schlüsselzuweisungen zurückzuführen. Daher sind zusätzlich weitere eigene Anstrengungen erforderlich, um künftig dauerhaft einen Haushaltsausgleich zu realisieren. Die Stadt sollte sich dabei nicht alleine auf die Entwicklung der Steuererträge und der Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich verlassen.

Die Stadt Bad Laasphe hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht durchgängig ein. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen fasst sie regelmäßig nicht fristgerecht und hat derzeit Rückstände aufzuarbeiten. Durch ein regelmäßiges Finanzberichts-wesen liegen den Entscheidungstragenden (Politik und Verwaltungsleitung) Informationen zur Haushaltssituation vor. Diese sind damit in der Lage, rechtzeitig Maßnahmen zur **Haushaltssteuerung** zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Ein Finanzberichts-wesen kann den durch ausstehende Jahresabschlüsse fehlenden Informationsgehalt allerdings nicht vollständig kompensieren.

Die Stadt Bad Laasphe überträgt nicht ausgeschöpfte investive **Haushaltsermächtigungen** in einem unterdurchschnittlichen Umfang in die Folgejahre. Gleichzeitig nimmt sie aber zwischen 2018 und 2021 insgesamt weniger als 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für investive Maßnahmen tatsächlich in Anspruch. Die Stadt sollte daher ihre Haushaltsplanung optimieren und zukünftig ihre Investitionsauszahlungen so realistisch wie möglich veranschlagen.

Die **Fördermittelakquise** erfolgt in Bad Laasphe grundsätzlich dezentral und eigenverantwortlich durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten. Für das **Fördermittelmanagement** sowie für das für das **Kredit- und Anlagenmanagement** hat die Stadt noch keinen schriftlichen Handlungsrahmen fixiert. Um Verbindlichkeit und Rechtsicherheit zu schaffen, sollte sie die in diesen Themenfeldern bereits praktizierte und etablierte Vorgehensweise beispielsweise in einer Dienstanweisung oder einer Richtlinie verschriftlichen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?

- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie

- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtab schlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Stadt Bad Laasphe ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtab schlüsse Stadt Bad Laasphe 2018 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtab schluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI
2023	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI
2024*	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI

* Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Prüfung war 2017. Daher beginnt die Zeitreihe dieser Prüfung mit dem Jahr 2018.

** Die im Haushaltsplan 2024 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis 2027 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

Die Stadt Bad Laasphe hat die Gesamtab schlüsse bis 2018 aufgestellt. Für die Gesamtab schlüsse ab 2019 liegen größenabhängige Befreiungen gemäß § 116a GO NRW vor. Bad Laasphe verzichtet vor diesem Hintergrund ab diesem Zeitpunkt auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Seit 2022 unterliegt die Stadt Bad Laasphe nicht mehr der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept erstellen zu müssen. Sie ist damit uneingeschränkt handlungsfähig.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes

sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Bad Laasphe 2018 bis 2024

Haushaltsstatus	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt					x	x	
genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage							x
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	x	x	x	x			

* Der Haushaltsstatus in den Ist-Jahren bis 2021 bemisst sich am Jahresergebnis, der Haushaltsstatus in den Plan-Jahren ab 2022 am Haushaltsplan.

Das Jahr 2021 schloss die **Stadt Bad Laasphe** mit einem Überschuss ab. Durch das damit verbundene Erreichen der Ziele ihres Haushaltssicherungskonzeptes ist sie ab 2022 nicht mehr verpflichtet, ein solches aufzustellen. In den Jahren 2022 und 2023 plant Bad Laasphe Überschüsse. Für diese Jahre liegen die Jahresabschlüsse noch nicht vor.

Im Haushaltsplan 2024 plant die Stadt Bad Laasphe für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 jeweils geringe Jahresfehlbeträge. Die geplante Entnahme der allgemeinen Rücklage im Planungszeitraum ist durch den Kreis Siegen-Wittgenstein als zuständige Finanzaufsichtsbehörde genehmigt. Ab 2026 erwartet die Stadt Überschüsse.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Bad Laasphe 2018 bis 2021 (IST)

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.950	-2.899	13	1.020
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	6.910	4.029	4.163	5.311
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-2.950	-2.899	13	1.020
Fehlbetragsquote in Prozent	29,97	41,95	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

* Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss vorweg und ordnet die Jahresergebnisse direkt der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage zu.

Die Jahresergebnisse der Stadt Bad Laasphe entwickeln sich im Betrachtungszeitraum positiv. In den Jahren 2018 und 2019 verzeichnet die Stadt noch Defizite. 2020 und 2021 erreicht sie

dagegen Überschüsse. Im Zeitraum von 2018 bis 2021 erzielt die Stadt im Durchschnitt jährlich einen Fehlbetrag von 1,20 Mio. Euro. Über eine Ausgleichsrücklage verfügt sie in diesem Zeitraum nicht.

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2022 bis 2027 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis in Tausend Euro*	160	84	-150	-140	161	409
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	5.472	5.556	5.405	5.265	5.426	5.835
Fehlbetragsquote in Prozent	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis	2,71	2,59	pos. Ergebnis	pos. Ergebnis

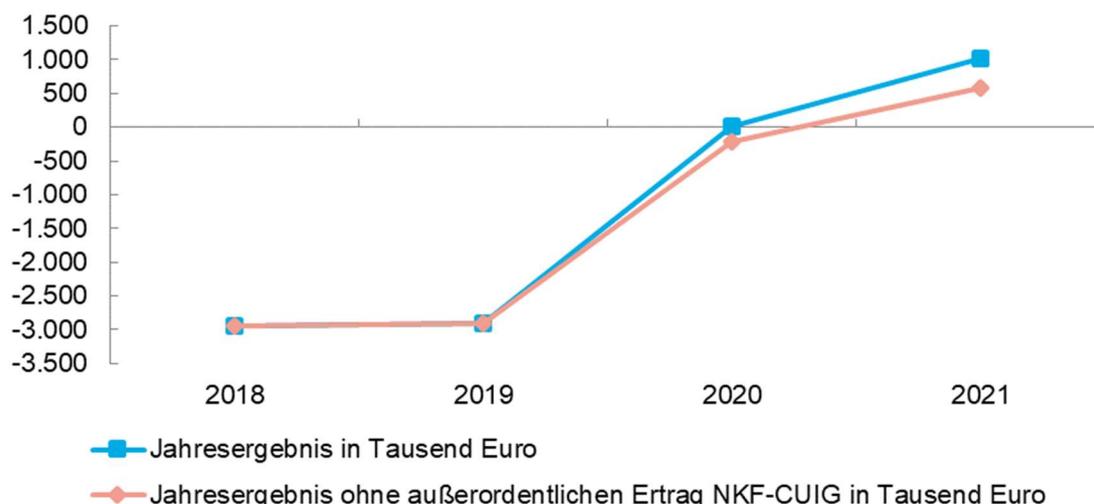
Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 plant die Stadt Bad Laasphe Jahresüberschüsse. Aufgrund einer durchgeführten Ergebnisprognose geht die Stadt davon aus, dass sie den für 2022 geplanten Jahresüberschuss aufgrund deutlich über dem Ansatz liegenden Gewerbesteuererträgen überschreiten wird. Eine belastbare Prognose für das Haushaltsjahr 2023 lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor, allerdings deutet auch hier die Entwicklung der Gewerbesteuererträge auf ein im Vergleich zum Plan verbessertes Ist-Ergebnis hin. Die Ist-Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 werden sich demnach aller Voraussicht nach positiv auf das Eigenkapital auswirken. 2024 und 2025 plant die Stadt geringe Jahresfehlbeträge. Im weiteren Verlauf der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erwartet sie ab 2026 leichte Überschüsse.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Stadt Bad Laasphe konnte in den Jahren 2020 und 2021 Jahresüberschüsse erzielen. Das Jahresergebnis 2021 ist dagegen strukturell defizitär.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahresergebnisse Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021



Die Jahresergebnisse der **Stadt Bad Laasphe** schwanken im Betrachtungszeitraum in einer Bandbreite zwischen -2,95 Mio. Euro (2018) und 1,02 Mio. Euro (2021). Die Stadt konnte ihre Jahresergebnisse seit 2018 kontinuierlich verbessern. Kumuliert erzielt sie im Betrachtungszeitraum dennoch einen Fehlbetrag von 4,82 Mio. Euro.

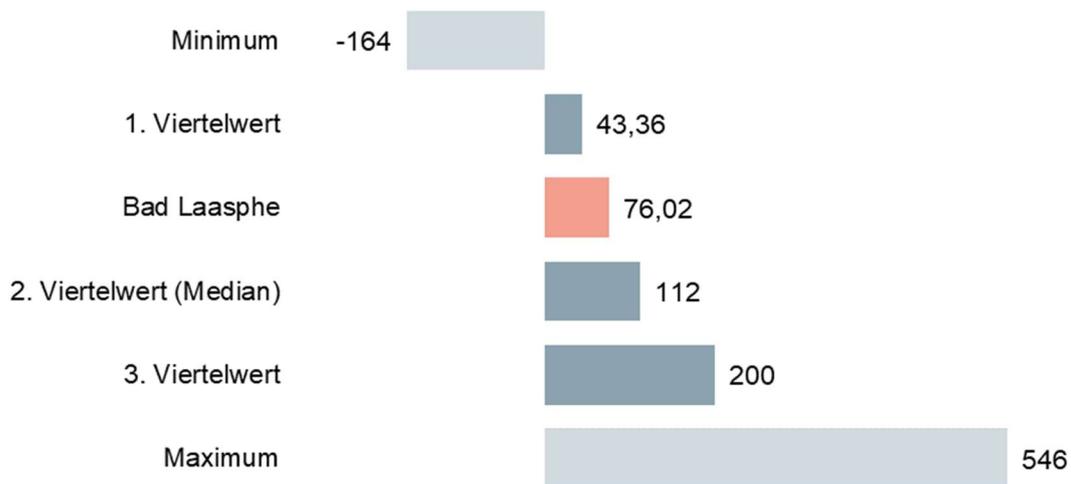
Vergleich von Jahresergebnis PLAN und Jahresergebnis IST in Tausend Euro 2018 bis 2021

	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis PLAN	-1.386	-3.036	-1.783	368
Jahresergebnis IST	-2.950	-2.899	13	1.020
Abweichung	-1.564	137	1.796	651

Außer 2018 hat die Stadt Bad Laasphe im Betrachtungszeitraum im Vergleich zur Haushaltsplanung stets bessere Jahresergebnisse erzielt. Sie konnte ihre Jahresergebnisse gegenüber den Haushaltsansätzen im Betrachtungszeitraum um insgesamt 1,02 Mio. Euro verbessern. Zu den Ergebnisverbesserungen haben die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung beigetragen. Hierzu zählen besonders steigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie der Gewerbesteuer.

Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer steigen mit Ausnahme des pandemiebedingten Rückgangs 2020 stetig an. Für den Eckjahresvergleich 2018 und 2021 ergibt sich für sie eine Zunahme um 8,40 Prozent bzw. um 0,58 Mio. Euro auf 7,45 Mio. Euro. Auch die Gewerbesteuererträge zeigen einen positiven Trend. Im Eckjahresvergleich ergibt sich für sie eine Zunahme um 13,48 Prozent bzw. 0,80 Mio. Euro auf 6,71 Mio. Euro.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 80 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nach dem NKF-CUIG¹⁰ hat die Stadt Bad Laasphe zwischen 2020 und 2023 die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen in einer Nebenrechnung darzustellen und als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Im Jahr 2020 hat die Stadt pandemiebedingt einen zu bilanzierenden Finanzschaden in Höhe von 0,23 Mio. Euro zu verzeichnen. 2021 beträgt der Wert 0,44 Mio. Euro. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Höhe von 0,57 Mio. Euro zeigt dagegen die tatsächliche Entwicklung der Stadt im Haushaltsjahr 2021 auf.

Interkommunal betrachtet erzielt die Stadt im Betrachtungszeitraum zwischen 2018 und 2021 einwohnerbezogen durchgehend unterdurchschnittliche Jahresergebnisse. Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltssituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen

¹⁰ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert.

Die pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis“ in Tausend Euro 2021

Grund- und Kennzahlen	2021
Jahresergebnis	1.020
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	12.057
Saldo Sondereffekte	0
= Bereinigtes Jahresergebnis	-11.037
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre	9.951
= Strukturelles Ergebnis	-1.086

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Tabelle 3 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Das ermittelte strukturelle Ergebnis der Stadt Bad Laasphe 2021 fällt um etwa 2,11 Mio. Euro schlechter aus, als das von den stark schwankenden Ertrags- und Aufwandspositionen beeinflusste tatsächliche Jahresergebnis 2021. Im Gegensatz zum tatsächlichen Jahresergebnis ist das strukturelle Ergebnis negativ.

Das Jahresergebnis 2021 profitiert von hohen Steuererträgen und von hohen Erträgen des kommunalen Finanzausgleichs. Ohne diese gute Entwicklung wäre die Ist-Situation der Stadt 2021 weniger positiv. Die Durchschnittswerte der Gewerbesteuer, der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2017 bis 2021 sind 2,16 Mio. Euro niedriger als die Werte dieser Ertragsarten, die die Stadt 2021 erhalten hat. Insofern war das Jahr 2021 für sie ein eher ertragsstarkes Jahr.

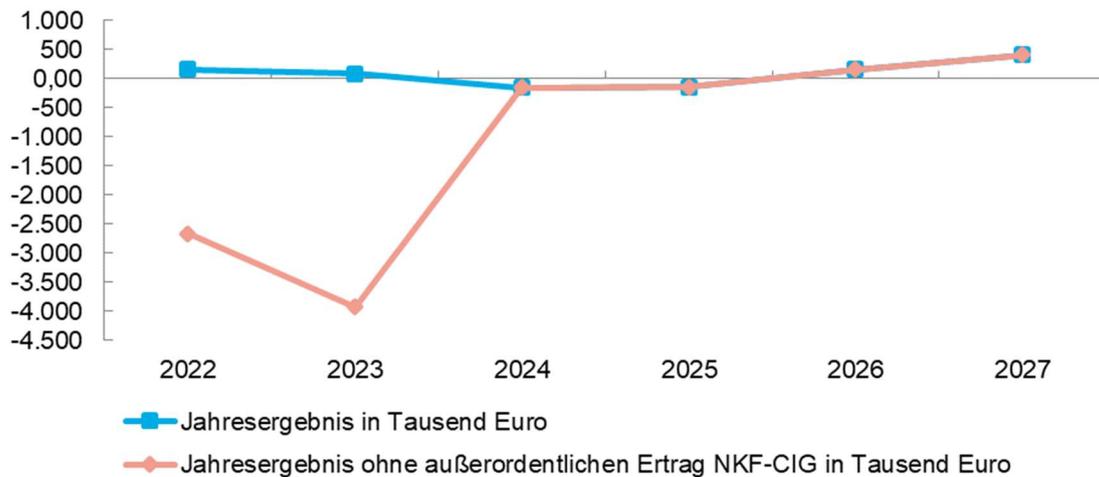
Insgesamt spiegelt das Jahresergebnis 2021 damit nicht in vollem Umfang die tatsächliche strukturelle Lage der Stadt Bad Laasphe wider. Der Verlauf der erzielten und geplanten Jahresergebnisse ohne die hier mit Durchschnittswerten ersetzten Schwankungspositionen ist Gegenstand des Kapitels 1.4.1 („Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung“).

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Bad Laasphe plant in den Jahren 2024 und 2025 negative Jahresergebnisse. Finanzaufsichtsrechtliche Maßnahmen sind hiermit nicht verbunden. Ab 2026 erwartet sie Jahresüberschüsse. Die Stadt plant weitestgehend risikoarm.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2022 bis 2027



Die **Stadt Bad Laasphe** erwartet von 2022 bis 2027 einen kumulierten Überschuss von 0,52 Mio. Euro. In den Jahren 2022 und 2023 hat sie ursprünglich jeweils geringe Überschüsse geplant. Diese werden auf Basis von zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden Prognosen voraussichtlich überschritten. Die Stadt verfügt 2021 über keine Ausgleichsrücklage. Die Entwicklung ihres Eigenkapitals hängt maßgeblich von den Ist-Ergebnissen der noch offenen Jahresabschlüsse 2022 und 2023 ab.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2027 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 (Durchschnitt 2017 bis 2021)* in Tau- send Euro	2027 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent 2021/2027
Erträge				
Gewerbesteuer	6.710 (5.829)	10.887	4.177 (5.058)	8,40 (10,97)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.453 (6.957)	9.546	2.093 (2.589)	4,21 (5,41)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.336 (1.199)	1.219	-117 (20,26)	-1,52 (0,28)
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.760 (2.117)	1.110	-1.650 (-1.007)	-14,09 (-10,20)
Übrige Erträge	16.144	17.369	1.225	1,23
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	5.371	7.127	1.755	4,83
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.926	8.349	1.423	3,16
Allgemeine Kreisumlage	6.410 (6.342)	8.803	2.393 (2.460)	5,43 (5,62)
Übrige Aufwendungen	14.677	15.444	767	0,85

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

- Die **Gewerbesteuer** ist eine der wichtigsten Ertragspositionen der Stadt Bad Laasphe. Ihre Entwicklung ist grundsätzlich mit erheblichen allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken verbunden. Konkretisiert werden diese durch aktuell eingetrübte Konjunkturprognosen.

Bzgl. der angesiedelten Gewerbesteuerpflichtigen sieht sich Bad Laasphe nach eigener Aussage eher breit aufgestellt. Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Stadt die Gewerbesteuererträge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Vorauszahlungen mit einem Betrag von 9,50 Mio. Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ist-Ergebnis 2021 bedeutet dies eine Erhöhung um 2,79 Mio. Euro. Sie stützt ihre Annahmen auf zusätzliche Erfahrungswerte aus den Jahren 2022 und 2023 und sucht zudem aktiv den Kontakt zu den Unternehmen. Die Werte für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung berechnet die Stadt anhand der Orientierungsdaten des Landes NRW. 2027 erwartet Laasphe einen Wert in Höhe von 10,89 Mio. Euro. Die gpaNRW sieht in den Planungen dieser Position kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** und deren künftige Entwicklung haben eine hohe Bedeutung für den Haushaltsausgleich. Er ist neben der Gewerbesteuer die wichtigste Ertragsposition in Bad Laasphe. Die Entwicklung ist stark konjunkturabhängig. Auch hier besteht grundsätzlich ein allgemeines haushaltswirtschaftliches Planungsrisiko. Den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat die Stadt Bad Laasphe 2024 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Planung aktuellsten Steuerschätzungen mit 8,33 Mio. Euro veranschlagt. Die weitere Fortschreibung hat sie anhand der Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW vorgenommen. Die Planung ist nachvollziehbar und beinhaltet kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Beim **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** kalkuliert die Stadt Bad Laasphe für 2024 mit einem Betrag von 1,18 Mio. Euro. Auch hier hat sie eine Berechnung aufgrund von Steuerschätzungen vorgenommen und in Anlehnung an die Orientierungsdaten des Landes NRW fortgeschrieben. Die Planung ist ebenfalls mit keinem zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiko verbunden.
- Die Stadt Bad Laasphe plant für 2024 **Schlüsselzuweisungen** auf der Grundlage des GFG 2024 in Höhe von 0,98 Mio. Euro. Die Planwerte im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ermittelt sie anhand der Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses des Landes NRW. In der Position der Schlüsselzuweisungen sieht die gpaNRW keine zusätzlich in Kauf genommenen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Allgemeine Planungsrisiken bestehen beispielsweise in einer sich verschlechternden konjunkturellen Entwicklung, Änderungen an den Grundsätzen der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und einer Verschlechterung der Haushaltslage des Landes.
- Bei den **übrigen Erträgen** haben sich bei der Analyse keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken ergeben.

Aufwendungen

- Die **Personalaufwendungen** hat die Stadt Bad Laasphe für 2024 insgesamt mit 6,68 Mio. Euro veranschlagt. Die Berechnung hat die Stadt auf Basis des Stellenplans 2024 und der tatsächlichen Stellenbesetzung vorgenommen. Berücksichtigt hat sie zudem geplante Aufwüchse und Beförderungen sowie die bereits bekannten und zu erwartenden Tarifabschlüsse. Ausgehend vom Ist 2021 erwartet sie bis 2027 einen Anstieg von 32,70 Prozent. Dies bedeutet für diesen Zeitraum eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 4,83 Prozent. In der Planung der Personalaufwendungen sieht die gpaNRW kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** plant die Stadt Bad Laasphe für 2024 einen Gesamtbetrag von 11,58 Mio. Euro. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die Ansätze jeweils unter diesem Wert. Hintergrund hierfür ist, dass die Stadt 2024 eine Vielzahl von Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und der Straßen plant. Sie hat hierfür bereits in zurückliegenden Jahren Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen gebildet. Die tatsächliche Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2024 unterliegt dem Vorbehalt der zeitlichen Umsetzbarkeit. Eine Verschiebung einzelner Maßnahmen in Folgejahre ist nach Aussage der Stadt möglich. Die grundsätzliche Umsetzung einzelner Maßnahmen stellt dies nicht in Frage. Auf Grundlage der nachvollziehbaren Planung von Einzelpositionen sieht die gpaNRW kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Die Stadt Bad Laasphe plant den Ansatz für die **allgemeine Kreisumlage** 2024 mit einem Betrag von 7,77 Mio. Euro. Sie berücksichtigt hierbei die Festsetzungen zum GFG 2024 und den vom Kreis Siegen-Wittgenstein festgesetzten Hebesatz für das Jahr 2024 in Höhe von 36,45 v. H.. Dieser liegt 1,75 v. H. über dem Hebesatz des Vorjahres.

Die Aufwendungen für die Kreisumlage sind aufgrund der individuellen Steuerkraft aller Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises über das aktuelle Planjahr hinaus schwer planbar. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung geht die Stadt von einer jährlichen Steigerung von 3,34 Prozent aus. Angesichts der geplanten jährlichen Erhöhung der eigenen Steuerkraft ist dies schlüssig. 2027 erwartet die Stadt Bad Laasphe eine Zahllast für die allgemeine Kreisumlage in Höhe von 8,80 Mio. Euro. Die Entwicklung der allgemeinen Kreisumlage verdeutlicht die finanzielle Belastung der Stadt durch den Kreis. Die Stadt Bad Laasphe plant nachvollziehbar und ohne zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.

- Für die **Jugendamtsumlage** veranschlagt die Stadt Bad Laasphe 2024 einen Betrag von 5,50 Mio. Euro. Sie wählt bei der Ermittlung der Planwerte die gleiche Vorgehensweise wie bei der allgemeinen Kreisumlage. Der Hebesatz für die Jugendamtsumlage liegt 2024 bei 25,82 v. H. und unterschreitet den Wert des Vorjahres damit um 1,28 v. H.. Die gpaNRW sieht bei der Planung neben dem allgemeinen kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko.
- Bei den **übrigen Aufwendungen** zeigen sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken.

Einige wichtige Ertrags- und Aufwandspositionen unterliegen großen allgemeinen Risiken. Die Stadt Bad Laasphe plant ihre Ansätze nachvollziehbar und mit der gebotenen Vorsicht. Bei den

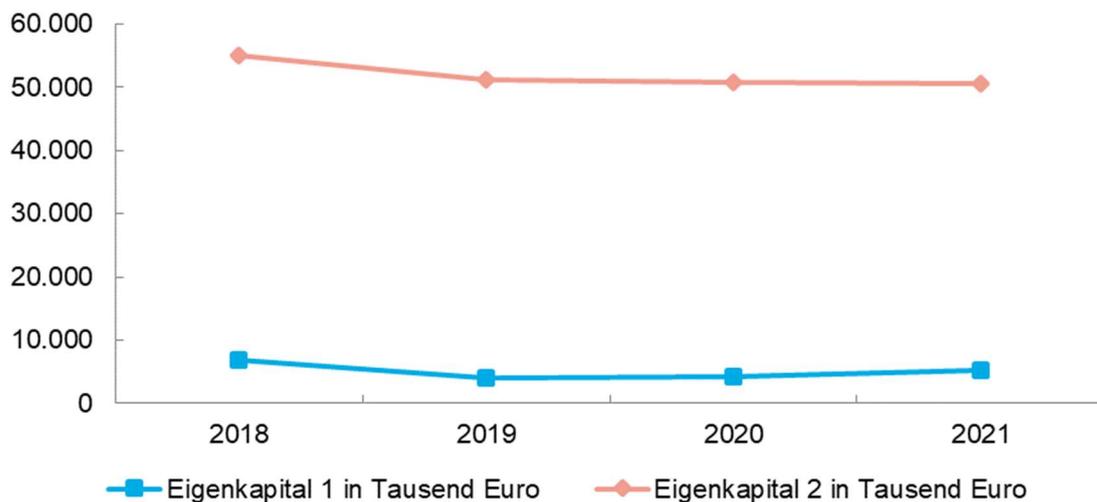
stichprobenartig geprüften geplanten Positionen haben sich keine Hinweise auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken gezeigt.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Eigenkapitalausstattung der Stadt Bad Laasphe ist interkommunal betrachtet unterdurchschnittlich. Über eine Ausgleichsrücklage verfügt die Stadt nicht. Auch der Verzehr der allgemeinen Rücklage ist bereits weit vorangeschritten.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021



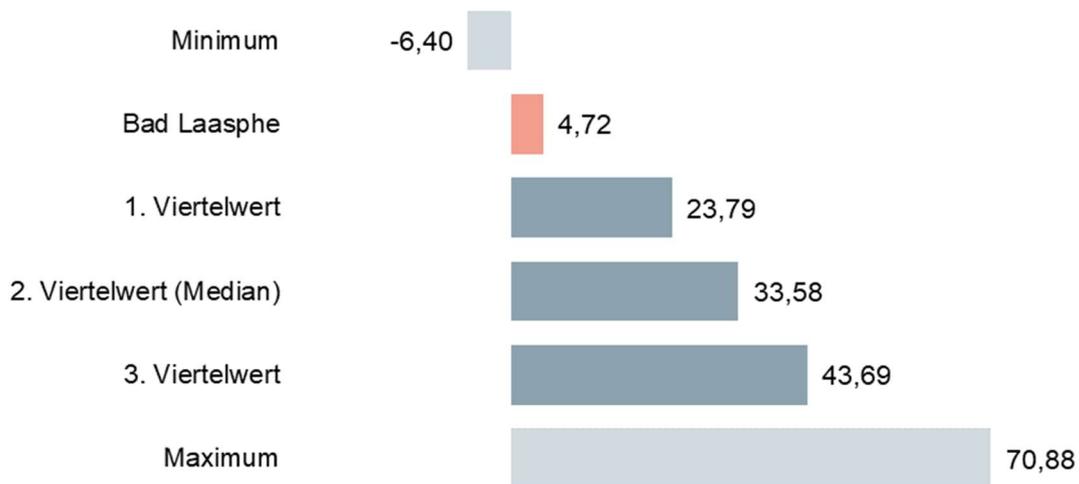
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Tabelle 4 in der Anlage dieses Teilberichtes.

Das Eigenkapital 1 der Stadt **Bad Laasphe** nimmt im Eckjahresvergleich (2018 bis 2021) um insgesamt 1,60 Mio. Euro ab. Seit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01. Januar 2009 hat die Stadt ihr Eigenkapital gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert von 40,61 Mio. Euro auf 5,31 Mio. Euro zum 31. Dezember 2021 verringert. Sie hat damit bereits 86,92 Prozent ihres ursprünglichen Eigenkapitals verbraucht. Ihre Ausgleichsrücklage hat sie bereits 2009 vollständig verzerrt.

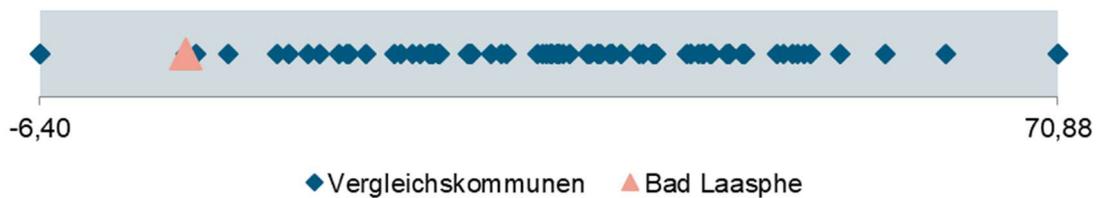
Auf Grundlage der Ergebnisprognosen für die Jahre 2022 und 2023 und der Haushaltsplanung ab 2024 geht die Stadt derzeit von keiner weiteren Schwächung der Eigenkapitalausstattung bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2027 aus. Sollte die Stadt in den nächsten Jahren aber anstelle der geplanten Überschüsse Fehlbeträge erzielen, droht ihr mittelfristig der vollständige Verbrauch des Eigenkapitals und damit die gesetzlich verbotene bilanzielle Überschuldung.

Aktuell stellt sich die Eigenkapitalausstattung unter den Vergleichskommunen wie folgt dar:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 80 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bad Laasphe verfügt interkommunal betrachtet über eine deutlich unter dem Durchschnitt liegende Eigenkapitalquote 1. Diese bleibt im Betrachtungszeitraum auf einem konstant niedrigen Niveau:

Grund- und Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	6,01	3,51	3,70	4,72

Weitere Eigenkapitalkennzahlen 2021

Grund- und Kennzahlen	Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	45,03	20,76	57,71	68,35	74,86	86,50	80
Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	4,14	-7,65	23,25	33,12	43,46	70,53	80
Eigenkapitalquote 2 ohne Bilanzierungshilfe NKF-CUIG in Prozent	44,69	19,83	57,39	67,93	74,60	86,46	80

Grund- und Kennzahlen	Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ausgleichsrücklage je EW in Euro	0,00	0,00	165	542	850	4.885	80

Auch die Eigenkapitalquote 2 der Stadt Bad Laasphe ist interkommunal verglichen unterdurchschnittlich. Neben dem Eigenkapital fließen hier die Sonderposten ein. Die Stadt verfügt über keine Ausgleichsrücklage. Ihr fehlt daher jeglicher Spielraum, diese als Risikovorsorge für mögliche Fehlbeträge zu nutzen.

Ziel der Stadt Bad Laasphe muss es sein, ihr Eigenkapital in den defizitär geplanten Jahren 2024 und 2025 nicht zu verringern. Aufgrund des sehr hohen Eigenkapitalverbrauchs seit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 sollte sie ihren Haushalt soweit konsolidieren, dass sie zur Stärkung ihres Eigenkapitals dauerhaft Überschüsse erzielt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Kommunen die gemäß dem NKF-CUIG realisierte Bilanzierungshilfe im Haushaltsjahr 2026 ganz oder in Anteilen optional gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen können¹¹. Die endgültige Höhe der Bilanzierungshilfe steht aufgrund der offenen Jahresabschlüsse 2022 und 2023 noch nicht endgültig fest. Bei Zugrundelegung der Planwerte erscheint es offen, ob die Stadt 2026 über Eigenkapital in ausreichender Höhe verfügen wird, um eine erfolgsneutrale Ausbuchung der Bilanzierungshilfe vornehmen zu können. Sollte sie sich dafür entscheiden, den Betrag ab 2026 über 50 Jahre abzuschreiben, erhöht sich der jährliche Konsolidierungsbedarf zum Ausgleich der künftigen Haushalte.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabchluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

¹¹ Entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Kommunen in 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

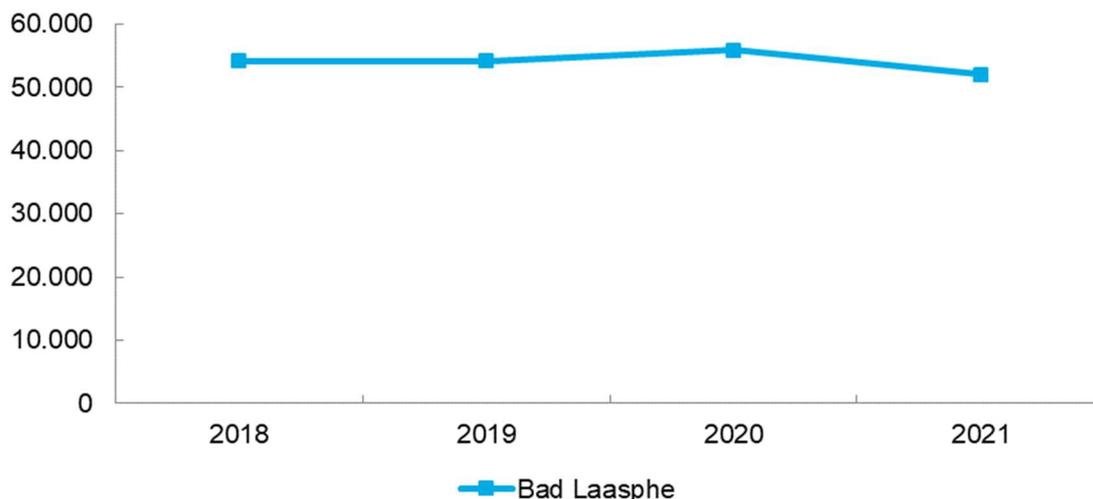
- Die Gesamtverbindlichkeiten des Konzerns Stadt Bad Laasphe sind im interkommunalen Vergleich 2021 überdurchschnittlich. Auf Grundlage der vorliegenden Planzahlen ist in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Verschuldung zu rechnen. Dies wird den künftigen Handlungsspielraum einschränken.
- Die Altersstruktur des Immobilienbestandes und der Verkehrsflächen zeigt ein kritisches Bild. Insgesamt betrachtet ist hier eine Überalterung und damit verbundener Investitions- und Instandhaltungsbedarf erkennbar.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

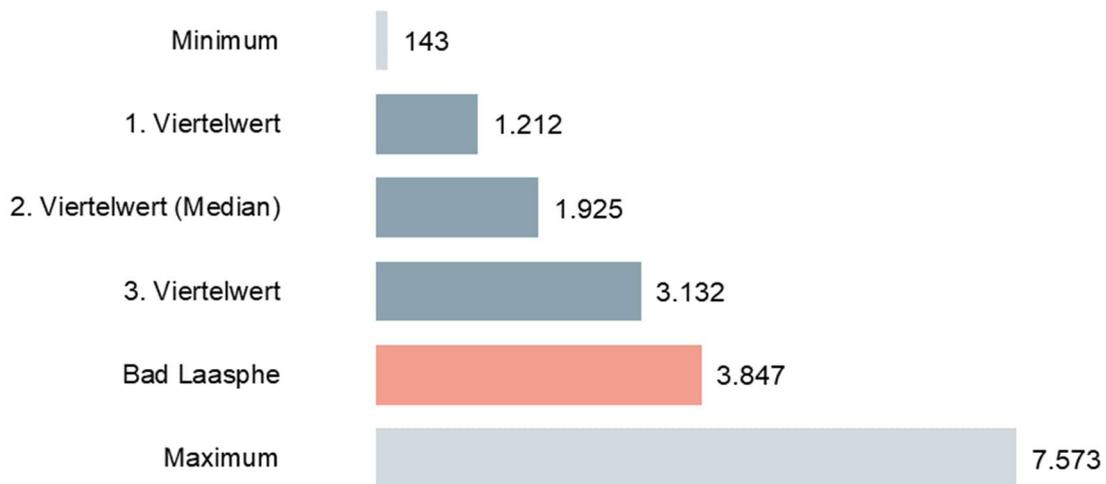
Bei den Gesamtverbindlichkeiten hat die gpaNRW die Daten aus dem Gesamtabchluss 2018 der **Stadt Bad Laasphe** verwendet. Ab dem Jahr 2019 nimmt Bad Laasphe, wie die meisten Kommunen, die Befreiungsmöglichkeiten gemäß § 116a GO NRW zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen in Anspruch. Für die Jahre 2019 bis 2021 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert¹². Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfswise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021

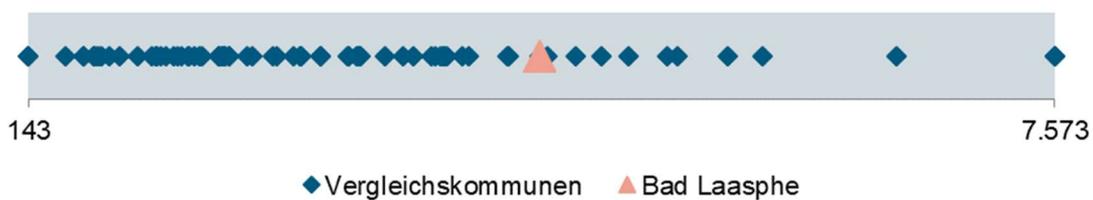


¹² In der Stadt Bad Laasphe werden die BLGE Bad Laaspher Grundstücks- und Erschließungs mbH, die BL-E Bad Laaspher Energie GmbH, die TKS Tourismus, die Kur und Stadtentwicklung GmbH und der Eigenbetrieb Wasserwerk mit in die Berechnungen einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 72 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Eckjahresvergleich 2018 bis 2021 ist es der Stadt Bad Laasphe gelungen, die Gesamtverbindlichkeiten um 2,58 Mio. Euro auf 51,60 Mio. Euro zu verringern. Ursächlich hierfür ist ein Abbau von Krediten im Kernhaushalt. Die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts verringert die Bad Laasphe im Eckjahresvergleich insgesamt um 3,14 Mio. Euro auf 41,81 Mio. Euro. Einwohnerbezogen positioniert sich Bad Laasphe mit diesem Wert im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2021

Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
3.117	141	925	1.501	2.110	5.741	84

Zwischen 2018 und 2021 verringert die Stadt ihre Investitionskredite um 2,61 Mio. Euro auf 20,30 Mio. Euro. 2021 stammen hiervon 0,66 Mio. Euro aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, für die das Land Nordrhein-Westfalen die Zins- und Tilgungsleistungen in voller Höhe trägt. Die Liquiditätskredite baut Bad Laasphe im selben Zeitraum um 1,00 Mio. Euro auf einen Betrag von 18,00 Mio. Euro ab.

Die Stadt Bad Laasphe plant im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2027 durchgängig negative Salden sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus Investitionstätigkeit. Dies kann dazu führen, dass die Stadt neue Kredite aufnehmen muss (siehe hierzu auch Kapitel 1.3.5.3 „Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)“).

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Die gpaNRW nimmt eine bilanzielle Betrachtung vor. Somit kann der tatsächliche Zustand der Vermögensgegenstände vom errechneten Anlagenabnutzungsgrad abweichen. Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, ziehen wir diese ebenfalls heran.

Anlagenabnutzungsgrade Bad Laasphe 2021

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND* Bad Laasphe in Jahren	Ø RND* Bad Laasphe in Jahren	Anlagen- abnut- zungsgrad in Prozent
	von	bis			
Wohnbauten	50	80	80,00	27,58	65,52
Verwaltungsgebäude	40	80	80,00	34,00	57,50
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	82,70	25,78	68,83
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	80,00	43,50	45,63
Schulen – alle Schulformen	40	80	92,00	31,00	66,30
Schulsporthallen	40	60	80,00	34,00	57,50
Verkehrsflächen*	30	60	40,00	4,00	90,00

Vermögensgegenstand	GND* nach Anlage 16 KomHVO NRW in Jahren		Ø GND* Bad Laasphe in Jahren	Ø RND* Bad Laasphe in Jahren	Anlagen- abnut- zungsgrad in Prozent
	von	bis			
Abwasserkanäle	40	80	60,19	28,94	51,91

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer
 *Daten aus Teilbericht gpa-Kennzahlenset, Stand 31.12.2021

Die **Stadt Bad Laasphe** hat sich bei den Gebäuden überwiegend für die höchst möglichen Gesamtnutzungsdauern entschieden. Bei einigen Schulgebäuden sowie bei einigen Dorfgemeinschaftshäusern hat sie die Nutzungsdauern sogar oberhalb des vom Land empfohlenen Rahmens festgelegt. Durch längere Gesamtnutzungsdauern verringert sich die jährliche Ergebnisbelastung aus Abschreibungen. Zudem wird ein hoher Anlagenabnutzungsgrad erst später erreicht. Hierdurch steigt jedoch das Risiko außerplanmäßiger Abschreibungen oder ungeplanter Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von überaltertem Vermögen.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von bis zu 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. Aufgrund der insgesamt hohen Anlagenabnutzungsgrade ist die Altersstruktur des Immobilienbestandes der Stadt Laasphe überwiegend unausgewogen. Bei zahlreichen Gebäuden ist deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtnutzungsdauern überschritten. Einige Gebäude werden in den nächsten zehn Jahren bilanziell vollständig abgeschrieben sein. Die unausgewogene Altersstruktur betrifft alle Gebäudegruppen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Besonders hohe Anlagenabnutzungsgrade liegen bei den Wohnhäusern, den Gemeindehäusern und den Schulgebäuden vor. Die bilanziell stark fortgeschrittene Anlagenabnutzung deckt sich mit der fachkundigen Einschätzung der Stadt. Sie sieht einen Investitions- und Instandhaltungstau in allen Gebäudegruppen und schätzt den Handlungsbedarf als überwiegend erhöht ein.

Vor dem Hintergrund, dass Bad Laasphe bis 2022 die Ziele des Haushaltskonzeptes verbindlich zu erreichen hatte, war nach Aussage der Stadt die Bereitstellung ausreichender Mittel zum Erhalt des Anlagevermögens bis zu diesem Zeitpunkt nicht durchgehend möglich. Der Bilanzwert der Gebäude ist im Eckjahresvergleich 2018 zu 2021 um 3,41 Mio. Euro auf 26,04 Mio. Euro gesunken. Dies entspricht einer Abnahme von 3,41 Prozent. Größere investive Maßnahmen, wie der Anbau eines Aufzuges zur Schaffung der Barrierefreiheit im städtischen Gymnasium, bilden eher die Ausnahme. Konsumtive Instandhaltungsmaßnahmen beschränken sich ebenfalls auf das Notwendige. Die Stadt hat bis Ende 2021 Rückstellungen für 39 unterlassene Gebäudeinstandhaltungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 1,47 Mio. Euro gebildet.

Bei den Verkehrsflächen¹³ als wichtiges Infrastrukturvermögen hat sich die Stadt für mittlere Nutzungsdauern entschieden. Der Bilanzwert ist zwischen 2018 und 2021 um 2,10 Mio. Euro auf 20,33 Mio. Euro gesunken. Dies entspricht einer Abnahme in Höhe von 9,36 Prozent. Eine

¹³ Als Verkehrsflächen definiert die gpaNRW Fahrbahnen (Fahrstreifen, Mehrzweckstreifen, befestigte Wirtschaftswege, Fußgängerzonen, Busspuren), sonstige Verkehrsflächen (Geh- und Radwege, Radfahrstreifen, Parkstreifen, Parkplätze, Parkbuchten, Busbuchten, Plätze, Trennstreifen und Inseln (befestigt)) und sonstige Anlagenteile (Bankette, Gräben/Mulden, Durchlässe, Regenwasserkanäle (nur Straßenentwässerung), Straßenabläufe, Markierung, Poller, Schutzplanken).

Investition von größerem Ausmaß in diesem Bereich ist der Ausbau von fünf Straßen im Ortsteil Feudingen. Die bilanzielle Aktivierung erfolgte im Jahr 2020. Der Anlagenabnutzungsgrad ist mit 90,00 Prozent sehr hoch. Die Straßen und Wege weisen gemäß Aussage der Stadt folgerichtig einen erheblichen Instandsetzungs- und Erneuerungsbedarf auf. Für unterlassene Straßeninstandhaltungsmaßnahmen hat die Stadt bis Ende 2021 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 0,66 Mio. Euro gebildet.

Der Bilanzwert des Kanalvermögens ist im Eckjahresvergleich um 2,33 Mio. Euro auf 26,04 Mio. Euro gesunken. Die Höhe der Reduzierung entspricht 8,20 Prozent. Die Stadt geht von einer mittleren Nutzungsdauer Kanalvermögens aus. Sie hat in diesem Bereich z. B. in die Erneuerung des Regenüberlaufbeckens im Ortsteil Feudingen und die in diesem Zusammenhang neu verlegten Abwasserleitungen investiert. Der Anlagenabnutzungsgrad in Höhe von 51,91 Prozent ist bilanziell betrachtet unauffällig. Die Stadt bewertet den Zustand nach eigener Aussage als altersgerecht.

In den in dieser Prüfung betrachteten Haushaltsjahren 2018 bis 2021 unterschreiten die Investitionen den Werteverzehr durchgehend. Die Stadt Bad Laasphe erreicht Investitionsquoten von lediglich 31,36 Prozent (2021) bis 91,31 Prozent (2019). Sie plant 2024 Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,99 Mio. Euro. Insgesamt belaufen sich die geplanten Baumaßnahmen von 2024 bis 2027 auf 17,89 Mio. Euro und sollen zum stark überwiegenden Teil in den Bestand erfolgen.

Die Höhe der geplanten Investitionen liegt über dem in diesem Zeitraum zu erwartenden Werteverzehr und ist geeignet, das dauerhaft benötigte Anlagevermögen langfristig zu erhalten und aufzuwerten. Die Herausforderung des Substanzerhalts besteht allerdings nicht allein in der Bereitstellung finanzieller Mittel. Problematisch kann zudem die Umsetzung der als notwendig identifizierten und eingeplanten Maßnahmen sein. Gründe dafür sind unter anderem die begrenzten Personalkapazitäten der Stadt. Auch die ausführenden Unternehmen sind derzeit stark ausgelastet. Dies führte bereits in den letzten Jahren dazu, dass Maßnahmen nicht im geplanten Umfang und Zeitrahmen durchgeführt werden konnten.

Auch rechtliche Änderungen wie z. B. ein mehrere Jahre andauernder auf Landesebene geführter politischer Beratungsprozesses zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) können zu Verzögerungen von Maßnahmen führen. Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat bereits Ende 2016 beschlossen, unter die Bestimmungen der Beitragspflicht nach dem KAG fallende Straßenerneuerungen zunächst auszusetzen. Dieses Moratorium hat der Rat bis Ende 2023 mehrmals verlängert. In dieser Zeit wurden deshalb keine Erneuerungen kommunaler Straßen nach dem KAG durchgeführt. Dies führte zu Verzögerungen in der Umsetzung des Straßenausbauprogramms. Erst am 1. Januar 2024 ist das Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KAG-ÄG NRW) in Kraft getreten und regelt seither die Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG.

Wie sich die Investitionstätigkeit auf die Finanzplanung auswirkt, wird im folgenden Kapitel näher betrachtet.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2022 bis 2027

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.915	-6.658	-4.392	-416	-121	-70
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-862	-10.604	-7.056	-3.408	-2.938	-2.307
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-2.776	-17.262	-11.448	-3.823	-3.059	-2.377
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.125	20.390	5.677	4.063	3.480	2.534
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-651	3.128	-5.771	240	421	157

2021 erzielt die **Stadt Bad Laasphe** noch einen Finanzmittelüberschuss (5,16 Mio. Euro). Gemäß ihren Planzahlen gelingt ihr dies zwischen 2022 und 2027 nicht mehr. In diesem Zeitraum rechnet die Stadt mit einem kumulierten negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 13,57 Mio. Euro. Der kumulierte negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt 27,17 Mio. Euro. Beide Salden verlaufen im gesamten Planungszeitraum durchgehend negativ. Die Stadt erwartet einen kumulierten Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 40,75 Mio. Euro.

Hierdurch wird sich die Verschuldung in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich erhöhen. Insgesamt wird durch zusätzliche Kredite im Betrachtungszeitraum der Handlungsspielraum für zukünftige Generationen verringert. Wie bereits dargelegt (Kapitel 1.3.5.2 „Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen“), bleibt jedoch abzuwarten, ob die Stadt ihre Investitionsplanung tatsächlich realisieren kann.

1.3.5.4 Rückstellungen

Rückstellungen Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021

Grundzahlen	2018	2019	2020	2021
Pensionsrückstellungen	11.314	11.294	12.479	12.835
Instandhaltungsrückstellungen	550	1.146	1.620	2.127
Sonstige Rückstellungen	817	2.397	2.474	2.645
Summe der Rückstellungen	12.681	14.837	16.573	17.607

Bei Rückstellungen handelt es sich um Verbindlichkeiten, die im laufenden Geschäftsjahr in Höhe und Zeitpunkt noch unsicher sind, aber in der Zukunft erwartet werden. Sie werden jeweils im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ermittelt und in der Bilanz gesondert dargestellt.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat u. a. für die zukünftigen Pensionslasten Rückstellungen gebildet. Im Eckjahresvergleich hat sie diese um 1,52 Mio. Euro erhöht. Die Pensionsrückstellungen werden bei entstehenden Pensionszahlungen hauptsächlich die Aufwandsseite über die Inanspruchnahme kompensieren. Die Zahlungsverpflichtungen werden die zukünftige Selbstfinanzierungskraft der Gemeinde belasten und gegebenenfalls Kreditmittel zur Finanzierung erfordern, da entsprechende Finanzanlagen nicht zur Verfügung stehen. Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens bilanziert die Gemeinde zum 31. Dezember 2021 Vermögen eines Versorgungsfonds in Höhe von 0,09 Mio. Euro. Weitere Finanzanlagen zur Sicherung der zukünftigen Zahlungsleistungen an ihre Versorgungsempfänger sowie zur Begrenzung zukünftiger Pensionslasten hat die Stadt nicht erworben. Dies stellt ein Haushaltsrisiko dar.

Auch für notwendige, aber unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen hat Bad Laasphe Rückstellungen gebildet. Im Eckjahresvergleich steigt der Wert um 1,58 Mio. Euro auf 2,13 Mio. Euro. Hiervon fallen 0,66 Mio. Euro auf Maßnahmen für Straßen und 1,47 Mio. Euro auf Maßnahmen für Gebäude.

Unter der Position der sonstigen Rückstellungen bildet Bad Laasphe u. a. Personalarückstellungen und Rückstellungen für Schlussrechnungen ab. Einen besonderen Anteil hat hier die 2019 für eine Wiederaufforstungsverpflichtung gebildete Rückstellung in Höhe von 1,56 Mio. Euro. Insgesamt hat die Stadt ihre Rückstellungen von 2018 bis 2021 um 4,93 Mio. Euro erhöht. Dies bedeutet einen Zuwachs um 38,84 Prozent.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Bad Laasphe die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung, insbesondere bei den Steuererträgen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

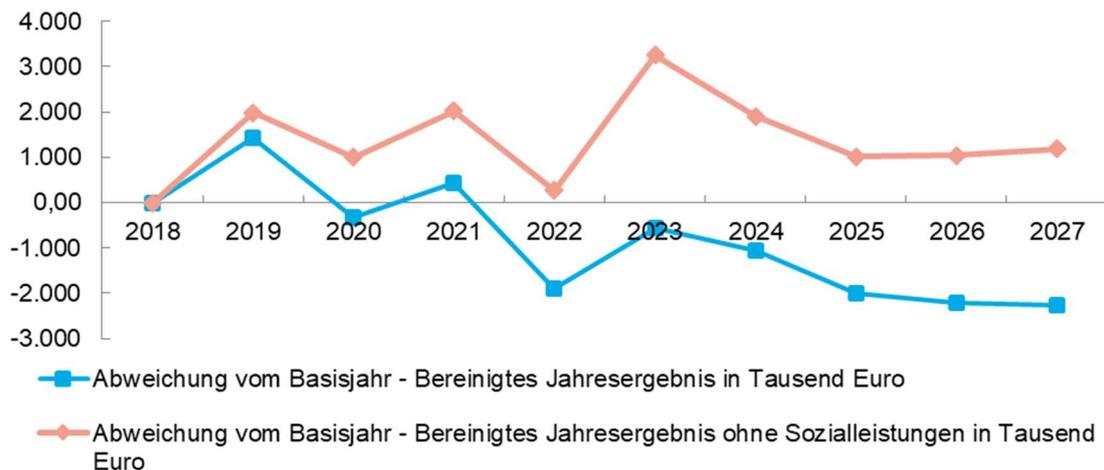
Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der **Stadt Bad Laasphe** ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Stadt Bad Laasphe langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2018 entwickeln. Die Tabellen 8 und 9 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2027



* 2018 bis 2021: IST, 2022 bis 2027: PLAN

Das Basisjahr 2018 ist in der Stadt Bad Laasphe ein finanzschwaches Haushaltsjahr. Die bereinigten Ergebnisse 2019 und 2021 fallen besser aus, als das Basisjahr. Bis zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zeigt sich jedoch eine insgesamt negative Entwicklung.

Hierdurch wird deutlich, dass die bisherigen Konsolidierungsbemühungen auf Dauer alleine nicht ausreichen, um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren.

Das bereinigte Jahresergebnis der Stadt Bad Laasphe verbessert sich von 2018 bis 2021 um 0,43 Mio. Euro. Dies zeigt, dass es der Stadt bis zum diesen Zeitpunkt noch gelingt, die steigenden bereinigten ordentlichen Aufwendungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. U. a. hat die Stadt 2019 den Hebesatz der Grundsteuer B um 155 v. H auf 650 v. H. erhöht und ab diesem Zeitpunkt hierdurch jährlich nicht zu bereinigende Mehrerträge erzielt.

Dies Stadt Bad Laasphe erhöht zwischen 2018 und 2021 die bereinigten ordentlichen Erträge um 2,62 Mio. Euro. Neben den bereinigten Steuererträgen (+ 0,77 Mio. Euro) kann sie in diesem Zeitraum vor allem die bereinigten Zuwendungen und allgemeine Umlagen (+ 1,01 Mio. Euro) erhöhen. Die bereinigten ordentlichen Aufwendungen steigen dagegen im gleichen Zeitraum um 1,21 Mio. Euro an. Großen Anteil daran haben die bereinigten Transferaufwendungen (+ 1,58 Mio. Euro) und die bereinigten sonstigen ordentlichen Aufwendungen (+ 1,21 Mio. Euro). Die bereinigten bilanziellen Abschreibungen nehmen dagegen um 1,86 Mio. Euro ab.

In den Transferaufwendungen sind die „Sozialleistungen“ enthalten. Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ verbessert sich das bereinigte Jahresergebnis 2021 um 1,59 Mio. Euro. Das heißt, in diesem Umfang wird das Jahresergebnis zusätzlich durch „Sozialleistungen“ belastet. Den größten Anteil hieran hat die Jugendamtsumlage mit 1,36 Mio. Euro. Die Sozialleistungen belasten in Bad Laasphe, wie bei anderen Kommunen, deutlich und zunehmend die städtische Haushalts- und Finanzsituation.

2022 gehen die bereinigten Jahresergebnisse zunächst sprunghaft zurück. Hier zeigt sich der Übergang von den Ist- zu den Planwerten. Ab 2019 sind die tatsächlichen Jahresergebnisse der Stadt stets besser als ursprünglich geplant ausgefallen. Der Rückgang der bereinigten Jahresergebnisse ist daher auch Ausdruck einer vorsichtigen Planung. Ab 2023 erwartet Bad Laasphe zunächst eine leichte Verbesserung des bereinigten Jahresergebnisses. 2025 befindet sich dieses aber unter dem Niveau des bereinigten Jahresergebnisses von 2022 und sinkt fortan kontinuierlich weiter. Hierdurch wird der stetige Abwärtstrend erkennbar.

Gemäß den Plandaten der Stadt Bad Laasphe können die strukturell entstehenden Aufwandssteigerungen durch Ertragssteigerungen auf Dauer nicht kompensiert werden. An dieser Stelle zeigt sich deutlich die Abhängigkeit von Erträgen aus Gewerbe- und Einkommensteuer. Diese Ertragsgrößen können von der Stadt nicht oder nur geringfügig gesteuert werden und sind konjunkturabhängig und damit risikobehaftet.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Ziel sollte es sein, Überschüsse zur Stärkung des stark verbrauchten Eigenkapitals zu erzielen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Bad Laasphe dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kom-

mune durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Bevor eine Kommune die Realsteuerhebesätze erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat den Hebesatz der Grundsteuer B 2019 um 155 v. H auf 650 v. H. erhöht. Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer hat sie im Betrachtungszeitraum nicht verändert. Hier erfolgte die letzte Anpassung jeweils 2016.

2024 hat die Stadt Bad Laasphe ihre Realsteuerhebesätze nicht verändert. Sie hat ihre Hebesätze weiterhin für alle drei Realsteuerarten oberhalb der jeweiligen fiktiven Hebesätze für 2024 festgelegt. Der Ertragsanteil, der aus dieser Überschreitung resultiert, wird weder bei der Festsetzung der Kreisumlage noch bei den Schlüsselzuweisungen angerechnet. Im Jahresvergleich 2024 positioniert sich die Stadt Bad Laasphe mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Realsteuerhebesätze im Vergleich 2024

	Bad Laasphe	Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg (gewogener Durchschnitt)	Kommunen im Kreis Siegen-Wittgenstein (gewogener Durchschnitt)	Kommunen gleicher Größenklasse	informativ: fiktive Sätze nach dem GFG 2024
Grundsteuer A	338	336	347	316	259
Grundsteuer B	650	655	636	604	501
Gewerbesteuer	495	474	482	450	416

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

→ Feststellung

Die Stadt Bad Laasphe hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht durchgängig ein. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen fasst sie nicht fristgerecht.

- Die Stadt Bad Laasphe hat ein Berichtswesen etabliert, mit dessen Hilfe sie die Entscheidungstragenden in Politik und Verwaltung unterjährig mit grundlegenden Informationen für die Haushaltsausführung und -steuerung versorgt.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend

sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Anzeige der Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Die **Stadt Bad Laasphe** beschließt die Haushaltssatzung nicht immer fristgerecht.

Die Gemeindeordnung sieht vor, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres durch den Rat feststellen zu lassen (§ 96 Absatz 1 GO NRW). Die Einhaltung dieser Frist hat die Stadt Bad Laasphe im gesamten Betrachtungszeitraum verfehlt. Zum Prüfungszeitpunkt ist der Jahresabschluss 2022 noch nicht durch den Rat festgestellt worden. Die ohnehin im Verzug befindlichen Jahresabschlussarbeiten werden seit Ende 2023 zudem durch einen länger andauernden massiven Ausfall der IT behindert, den die Stadt nicht zu verantworten hat.¹⁴ Die Rückstände sollen nach Auskunft der Stadt im Laufe des Jahres 2025 aufgearbeitet werden.

Die Stadt Bad Laasphe hat Gesamtabschlüsse bis zum Jahr 2018 aufgestellt. Für die nachfolgenden Jahre verzichtet sie auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses und hat sich jeweils für die größenabhängige Befreiung gem. § 116a GO NRW entschieden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.

Die Stadt Bad Laasphe verteilt die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Produkte in Form einer dezentralen Ressourcenverantwortung auf produktverantwortliche Mitarbeitende. Auf dieser Grundlage fußt auch das interne Berichtswesen. Alle Produktverantwortliche und einige zusätzliche Mitarbeitende haben Zugriff auf die Finanzsoftware und sind darin geschult, entsprechende Auswertungen zu generieren. Der „Fachdienst Finanzen“ berät die Produktverantwortlichen und steuert den Gesamthaushalt.

Die Stadt Bad Laasphe berichtet turnusmäßig vierteljährlich gegenüber den Entscheidungstragenden in der Politik. Der Fachdienst Finanzen bereitet die Informationen in Form einer Mitteilungsvorlage auf und berichtet gegenüber dem Rat. Für eine zusätzliche bedarfsorientierte Informationsversorgung nutzt die Stadt Fachausschusssitzungen und die regelmäßig stattfindenden interfraktionellen Gespräche.

¹⁴ Der Großteil der IT-Leistungen wird in der Stadt Bad Laasphe durch einen kommunalen Zweckverband erbracht. Dieser ist u. a. für die Beschaffung, den Betrieb und die Wartung der Hard- und Softwarelösungen zuständig, die den laufenden Verwaltungsbetrieb sowie das Angebot zahlreicher Dienstleistungen der Stadt sicherstellen. Der Zweckverband wurde Ende Oktober 2023 Opfer eines kriminellen Cyberangriffs. In der Folge fielen zahlreiche IT-Systeme in sämtlichen Mitgliedskommunen aus. Der mehrere Monate andauernde Prozess der Wiederherstellung schränkte die angeschlossenen Kommunen massiv. Der Zeitpunkt, an dem sämtliche entstandene Arbeitsrückstände wieder aufgeholt sein werden, lässt sich derzeit nicht prognostizieren.

Die Stadt Bad Laasphe bildet in ihren Controllingberichten vor allem Entwicklungen in der Ergebnisrechnung ab. Sie erläutert wesentliche Abweichungen zu den Plandaten und erstellt auf dieser Basis im Quartalsbericht eine Ergebnisprognose zum Jahresende.

Durch das in Bad Laasphe praktizierte Finanzberichtswesen versetzt die Stadt Bad Laasphe die Entscheidungstragenden in die Lage, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind. Verwaltungsführung und politische Gremien erhalten über ein solches Berichtswesen die zur Steuerung erforderlichen und zwingend notwendigen Informationen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Feststellung

Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat die Stadt Bad Laasphe bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt.

- Die Stadt Bad Laasphe räumt im Falle nicht in Anspruch genommener, aber weiterhin benötigter Haushaltsmittel einer Neuveranschlagung in der folgenden Haushaltsplanung grundsätzlich Vorrang gegenüber der Übertragung von Ermächtigungen ins Folgejahr ein. Im Betrachtungszeitraum wurde vollständig auf die Übertragung konsumtiver Ermächtigungen verzichtet.

→ Feststellung

Im investiven Bereich kann die Stadt Bad Laasphe die im Zeitraum 2018 bis 2021 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 59,4 Prozent tatsächlich in Anspruch nehmen. Im zeitlichen Verlauf entwickelt sich der Grad der Inanspruchnahme kontinuierlich rückläufig.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Übertragungen von Haushaltsermächtigungen sind zwar grundsätzlich möglich, gleichwohl verzichtet die Stadt in der Praxis weitestgehend hierauf. Überträgt sie im Einzelfall Ermächtigungen, legt die Verwaltung den politischen Entscheidungstragenden eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan im Folgejahr zur Beschlussfassung vor.

Nach Aussage der Verwaltung, legt die Stadt Bad Laasphe bei der Entscheidung über die Übertragung der Ermächtigungen in das neue Haushaltsjahr grundsätzlich strenge Maßstäbe an. Auch wenn das insgesamt niedrige Volumen von Ermächtigungsübertragungen dies bestätigt,

sieht die gpaNRW hier Regelungsbedarf. Grundsätze über Art, Dauer und Umfang von Ermächtigungsübertragungen sollten folgende Punkte regeln:

- Art von Ermächtigungsübertragungen:
 - Regelung, inwieweit Ermächtigungsübertragungen zulässig sind: Jeweils differenziert für Aufwendungen, konsumtive und investive Auszahlungen
 - ggf. Regelung für nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßig bereitgestellte Ermächtigungen
- Dauer von Ermächtigungsübertragungen:
 - Dauer bis wann die Ermächtigungen noch verfügbar sind: Getrennt nach konsumtiven und investiven Ermächtigungen
- Umfang von Ermächtigungsübertragungen:
 - Regelung innerhalb welcher Wertgrenzen Ermächtigungsübertragungen zulässig sind
- Verfahren für die Übertragung von Ermächtigungen:
 - Regelung zu Form und Fristen für die Beantragung von Ermächtigungsübertragungen
 - Entscheidungsbefugnisse

Darüber hinaus kann die Stadt Bad Laasphe in einer Dienstanweisung die Grundsätze noch enger fassen und konkretisieren. Sie hat z. B. die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Ermächtigungsübertragungen einzuschränken oder unter einen Vorbehalt zu stellen, wenn sie dies für geboten hält. Sie kann darüber hinaus festlegen, dass Ermächtigungsübertragungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig sind, diese näher definieren und einen verwaltungsinternen Ablauf von der Beantragung bis zur Entscheidung festlegen. Außerdem kann sie bestimmen, in welchen Fällen einer Neuveranschlagung Vorrang gegenüber einer Übertragung einer Auszahlungsermächtigung einzuräumen ist.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte Grundsätze nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln. Hierin könnte sie beispielsweise den Grundsatz festhalten, im konsumtiven Bereich keine Ermächtigungen zu übertragen sowie Grundsätze für die Übertragung von investiven Ermächtigung festlegen. Zudem könnte sie das Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.

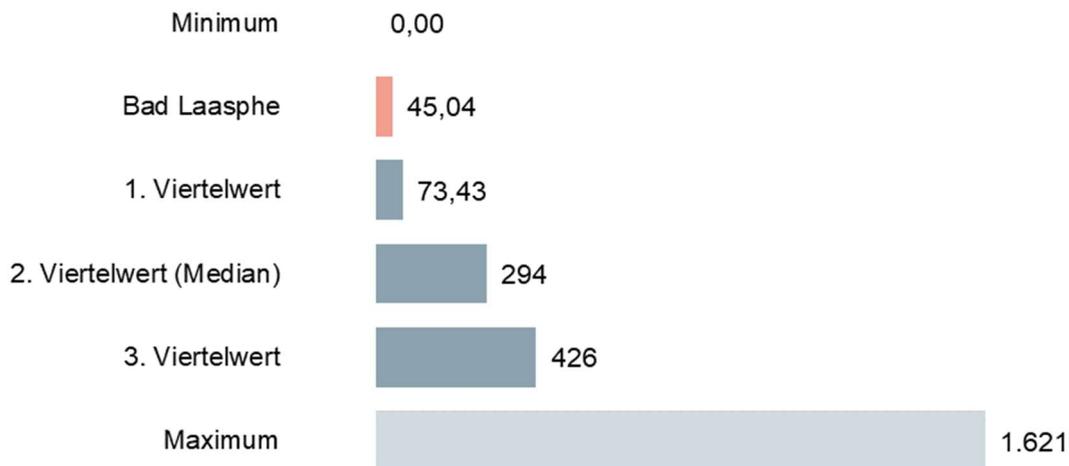
Die Stadt Bad Laasphe hat im gesamten Betrachtungszeitraum dieser Prüfung auf die Übertragung von konsumtiven Ermächtigungen verzichtet. Investive Ermächtigungen hat sie lediglich in den Jahren 2020 und 2021 und dies interkommunal betrachtet jeweils in unterdurchschnittlichem Umfang übertragen.

Investive Auszahlungen Stadt Bad Laasphe 2018 bis 2021

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	4.215	3.956	3.705	4.227
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	401	604
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,00	0,00	10,82	14,29
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	4.215	3.956	4.106	4.831
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,00	0,00	9,76	12,50
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	3.450	2.425	2.563	1.547
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	81,85	61,29	62,43	32,01

Bei den investiven Ermächtigungsübertragungen reiht sich die Stadt Bad Laasphe im interkommunalen Vergleich 2021 wie folgt ein:

Ermächtigungsübertragungen investive Auszahlungen je EW in Euro 2021

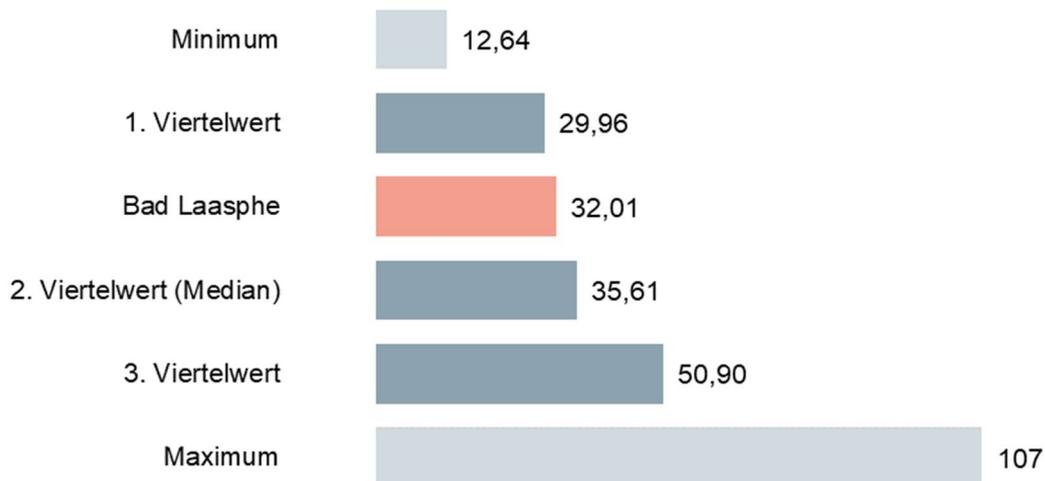


In den interkommunalen Vergleich sind 72 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Haushaltsansätze lassen keine Rückschlüsse auf die Höhe der tatsächlich verausgabten Mittel zu. Wie viel die Stadt Bad Laasphe von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln tatsächlich in Anspruch genommen hat, zeigt der Grad der Inanspruchnahme. Dieser stellt den Anteil der tatsächlich erfolgten Auszahlungen im Verhältnis zum fortgeschriebenen Ansatz dar.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 71 Werte eingeflossen.

2021 setzt die Stadt Bad Laasphe nur rund 32 Prozent der zur Verfügung stehenden investiven Mittel ein. In den Jahren 2018 bis 2022 hat sie ihre investiven Auszahlungsermächtigungen kumuliert zu 58,36 Prozent in Anspruch genommen, wobei der Wert im Betrachtungszeitraum deutlich abgenommen hat.

Die Planung von Investitionen ist grundsätzlich mit Unsicherheiten verbunden. In jedem Jahr beeinflussen verschiedenste Faktoren die Planung und Umsetzung der Maßnahmen. Dass die Stadt Bad Laasphe wie auch viele andere Kommunen nicht alle im Haushaltsjahr vorhandenen investiven Auszahlungsermächtigungen in Anspruch nimmt, liegt an einer Vielzahl von Gründen.

Gerade bei den größeren Investitionsvorhaben kommt es häufig zu zeitlichen Verzögerungen. Vielfach liegt es an planungsbedingten, vertraglichen, vergabe- und zuwendungsrechtlichen, technischen oder personellen Problemen, die zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Investitionsmaßnahmen führen. Daneben führen insbesondere unvorhergesehene Ereignisse dazu, dass Zeitpläne nicht eingehalten werden können oder Prioritäten anders gesetzt werden müssen. Eine direkte Einflussnahme ist den Kommunen oft nicht möglich. Die Stadt Bad Laasphe sollte dennoch ihre Grundsätze für die Planung der investiven Auszahlungen überprüfen, um die Aussagekraft der Investitionsplanung nach Möglichkeit zu verbessern.

Nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann im Finanzplan veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kosten-

berechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus den Unterlagen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unterlagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

Durch die Veranschlagung im Haushalt der Stadt Bad Laasphe bilden die Planungen der vergangenen Jahre nicht die tatsächliche Investitionstätigkeit ab. Dies hat ebenfalls Auswirkung auf die Ermittlung des Kreditbedarfes.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltssituation realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

→ **Feststellung**

Strategische und operative Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Stadt Bad Laasphe noch nicht verschriftlicht.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat bislang keine strategischen Vorgaben schriftlich festgelegt, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen. Strategische Vorgaben, z. B. in Form von Zielvorgaben, räumen der Fördermittelakquise eine größere Bedeutung ein und schaffen Verbindlichkeit.

Die Fachdienste akquirieren Fördermittel gemäß ihren fachlichen und organisatorischen Zuständigkeiten dezentral und eigenverantwortlich. Ihnen sind nach Aussagen der Stadt die für sie typischen Fördermittelquellen bekannt. Zudem macht Bad Laasphe von der Möglichkeit einer

externen Beratung Gebrauch. Die Stadt prüft nach eigener Aussage hinsichtlich der Förderprogrammen auch kritisch, ob hiermit evtl. zusätzliche Folgekosten einhergehen. Fördermittelanträge sind in Bad Laasphe in der Vergangenheit nur dann gescheitert, wenn keine ausreichenden Mittel für alle Anträge vorhanden waren (Programm-Überzeichnung), oder wenn sich im Laufe des Antragsverfahrens die Gesetzeslage verändert hat.

Das Ziel der Stadt ist ein mittel- bis langfristiger Aufbau von Standards im Bereich des Fördermittelmanagements als Teil eines umfassenden verwaltungsübergreifenden Masterplans. Sie möchte die personellen Voraussetzungen schaffen, um zukünftig mehr Fördermittel generieren zu können, als dies bisher möglich ist. Einen hierfür notwendigen Stellenaufwuchs hat sie im Stellenplan 2024 berücksichtigt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte strategische und operative Vorgaben und Ziele zur Gewinnung von Fördermitteln z. B. in einer Dienstanweisung formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.

Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise schriftlich festgelegter Prozess helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Organisationen (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Ihre Fördermittel bewirtschaftet die **Stadt Bad Laasphe** dezentral in den jeweils fachlich zuständigen Fachdiensten. Die Zuständigkeit umfasst den rechtzeitigen Mittelabruf, das Einhalten programmspezifischer Förderrichtlinien, Auflagen, Bedingungen und Fristen sowie die Dokumentation und das Erstellen von Verwendungsnachweisen. Die Fachdienstleitungen sind dafür verantwortlich, die Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid festzuhalten und zu realisieren. Es gibt noch keine zentrale Datei oder Datenbank, in der die Stadt Bad Laasphe die wesentlichen Informationen aller Förderprojekte pflegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.

Die Datei/Datenbank sollte dabei mindestens folgende Informationen abbilden:

- Beschreibung der Maßnahme mit Bewilligungszeitraum,
- Förderprogramm mit Förderquote,
- Finanzdaten mit Gesamtkosten und Gesamtfördersumme,
- Auflagen und Bedingungen aus dem Förderbescheid,
- Fristen für Mittelabrufe, Zwischenberichte und Verwendungsnachweise und
- Zweckbindungsfristen.

Ein ausgereiftes, regelmäßiges und standardisiertes Fördercontrolling mit Berichtswesen existiert in der Stadt Bad Laasphe noch nicht, wenngleich sie projekt- und anlassbezogen einzelne Berichte zu Förderprogrammen fertigt. Adressat dieser Berichterstattungen sind meist die kommunalpolitischen Gremien wie der Stadtrat und die fachlich zuständigen Ausschüsse. Die jeweils zuständigen Fachdienste bereiten die Berichte auf.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig und standardisiert über den Stand aller abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Stadt Bad Laasphe 2023

Kennzahlen	2023
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	20.586

Kennzahlen	2023
... davon aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ in Tausend Euro*	588
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	11.000
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	0
Anzahl der Kreditverträge	80
Anzahl Kreditgeber	9

* Die Kredite aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ hat die Stadt zwar zu bilanzieren, Zins- und Tilgungsleistungen erfolgen jedoch durch das Land.

Strategische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten hat die **Stadt Bad Laasphe** bisher nicht in einer Dienstanweisung oder Richtlinie schriftlich formuliert. Verbindliche fixierte Vorgaben können helfen, die Transparenz des Zustandekommens künftiger Kreditentscheidungen zu verbessern. Sie dokumentieren zudem den Willen des Rates der Stadt, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dies führt zu mehr Verbindlichkeit und schafft Rechtssicherheit für die Entscheidungstragenden.

Die Stadt Bad Laasphe verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Das Kreditportfolio enthält keine potenziell risikobehafteten Finanzierungsinstrumente wie Fremdwährungskredite oder risikobehaftete Derivate. Auch wenn die Stadt den in der Praxis etablierten eingeschlagenen Weg fortsetzen will, sollte sie hierfür verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.

Die konkrete Ausgestaltung ist abhängig vom Kreditportfolio einer Kommune und ist individuell an ihre strategische Ausrichtung anzupassen. Neben strategischen Festlegungen und Zielsetzungen sollte eine Richtlinie insbesondere Regelungen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen Ziele und Grundsätze ihres Kreditmanagements sollte die Stadt Bad Laasphe verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Stadt Bad Laasphe Prioritäten festlegen.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt Bad Laasphe gehören.

- Die Stadt Bad Laasphe sollte Regelungen zum Einsatz bestimmter Finanzierungsinstrumente treffen, beispielsweise zum Einsatz derivativer Finanzgeschäfte, strukturierter Finanzierungsinstrumente oder einer Aufnahme von Krediten in fremder Währung. Schließt die Stadt Bad Laasphe bestimmte Instrumente, etwa Fremdwährungskredite oder derivative Finanzgeschäfte aus, sollte sie dies explizit regeln.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
 - Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Stadt Bad Laasphe regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
 - Die Dokumentation der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
 - Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Stadt Bad Laasphe kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Stadt Bad Laasphe in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.¹⁵ Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.¹⁶

Bad Laasphe hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert, allerdings wendet sie die oben beschriebenen Mindestinhalte in der Praxis zum Teil schon an. Sie orientiert sich nach eigener Aussage bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.

¹⁵ Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter <https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen>, Download 19.08.2022.

¹⁶ Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

1.4.5.2 Anlagemanagement

→ **Feststellung**

Für ihr Anlagemanagement hat die Stadt Bad Laasphe noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und -anlagen Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	3.932
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	91
... davon Anteile am Versorgungsfonds in Tausend Euro	91
Ausleihungen	439

Die **Stadt Bad Laasphe** hat bisher keinen verbindlichen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Sie hat in der Vergangenheit einige Jahre mangels überschüssiger Liquidität keine Mittel angelegt. Gegenwärtig vorhandene überschüssige Liquidität nutzt die Stadt zum Teil zum Abbau von Liquiditätskrediten, wenn sie hierdurch Zinseinsparungen erreichen kann. Daneben beschränkt sie sich auf kurzfristige Termingelder, um jederzeit eine ausreichende Liquidität vorhalten zu können.

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur temporär Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf die wesentlichen Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Stadt Bad Laasphe dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungstragenden. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen. Auch wenn die Stadt Bad Laasphe beabsichtigt, ihr Anlagemanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Geldanlagen zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie zum Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der Anwendungsbereich der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen Anlageziele und Grundsätze ihres Anlagemanagements sollte die Stadt Bad Laasphe verbindlich festlegen, bestehende Zielkonflikte benennen und Prioritäten definieren. Ziele des Anlagemanagements könnten sein:
 - Die Erwirtschaftung angemessener Erträge unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Verfügbarkeit der Geldanlagen. Unter Umständen die Inkaufnahme niedriger oder sogar negativer Zinsen zur Reduzierung von Anlagerisiken.
 - Eine Beschränkung von Einlagen auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind um das Risiko eines Totalverlustes soweit möglich auszuschließen.
 - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage.
- Zum Geltungsbereich der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Stadt Bad Laasphe gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.
- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter Anlageinstrumente. Die Stadt Bad Laasphe kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁷ könnten Vorgaben getroffen werden.
- Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum Verfahren der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
- Für die Angebotseinholung und -auswertung sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen gegebenenfalls mehrere Angebote einzuholen sind.
- Die Dokumentation der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
- Kontroll- und Berichtspflichten sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere abhängig von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

¹⁷ Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

Die Stadt Bad Laasphe kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, welche die Stadt Bad Laasphe in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt Bad Laasphe konnte Aufwandssteigerungen der letzten Jahre im Wesentlichen durch steigende Steuererträge und nicht steuerbare Haushaltspositionen ausgleichen. Von einer weiteren positiven Entwicklung, insbesondere bei den Steuererträgen, kann nicht ohne weiteres ausgegangen werden. Es werden daher Konsolidierungsmaßnahmen bei steuerbaren Haushaltspositionen nötig sein, um sich Handlungsspielräume langfristig zu erhalten.	55	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte Konsolidierungspotenziale bei beeinflussbaren Haushaltspositionen identifizieren. Ziel sollte es sein, Überschüsse zur Stärkung des stark verbrauchten Eigenkapitals zu erzielen.	57
F2	Die Stadt Bad Laasphe hält die gesetzliche Frist zur Anzeige der Haushaltssatzung nicht durchgängig ein. Die Feststellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen fasst sie nicht fristgerecht.	58	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die gesetzlichen Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzung sowie zur Feststellung des Jahresabschlusses künftig einhalten.	59
F3	Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat die Stadt Bad Laasphe bisher nicht in einer Dienstanweisung geregelt.	60	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte Grundsätze nach § 22 Abs. 1 KomHVO in einer Dienstanweisung regeln. Hierin könnte sie beispielsweise den Grundsatz festhalten, im konsumtiven Bereich keine Ermächtigungen zu übertragen sowie Grundsätze für die Übertragung von investiven Ermächtigung festlegen. Zudem könnte sie das Verfahren zur Übertragung von Ermächtigungsübertragungen konkretisieren.	61
F4	Im investiven Bereich kann die Stadt Bad Laasphe die im Zeitraum 2018 bis 2021 zur Verfügung stehenden Mittel nur zu 59,4 Prozent tatsächlich in Anspruch nehmen. Im zeitlichen Verlauf entwickelt sich der Grad der Inanspruchnahme kontinuierlich rückläufig.	60	E4	Die Stadt Bad Laasphe sollte in den Haushaltsplänen investive Haushaltsansätze nur dann veranschlagen, wenn sie im Planungszeitraum realistisch und zahlungswirksam zu erwarten sind. Voraussetzung für eine Mittelveranschlagung für Baumaßnahmen sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	64
F5	Strategische und operative Vorgaben zur Fördermittelakquise hat die Stadt Bad Laasphe noch nicht verschriftlicht.	64	E5	Die Stadt Bad Laasphe sollte strategische und operative Vorgaben und Ziele zur Gewinnung von Fördermitteln z. B. in einer Dienstanweisung	65

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
				formulieren. Hierdurch kann sie eine regelmäßige Prüfung von Fördermöglichkeiten und eine einheitliche Vorgehensweise aller in den Prozess involvierten Organisationseinheiten sicherstellen.	
F6	Die Stadt Bad Laasphe hat kein umfassend geregeltes Fördermittelcontrolling und -berichtswesen. Die Fördermittelbewirtschaftung kann sie noch weiterentwickeln.	65	E6.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in der sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese könnte die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern und Risiken minimieren.	66
			E6.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte Entscheidungstragende wie Verwaltungsleitung und Politik regelmäßig und standardisiert über den Stand aller abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	66
F7	Die Stadt Bad Laasphe hat für ihr Kreditmanagement bisher noch keine grundlegenden, strategischen Festlegungen schriftlich fixiert.	66	E7	Die Stadt Bad Laasphe sollte grundlegende strategische und organisatorische Festlegungen für die Aufnahme von Krediten formulieren. Der Handlungsrahmen kann Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensregelungen und einen klar definierten zulässigen Umfang von Kreditgeschäften enthalten.	67
F8	Für ihr Anlagemanagement hat die Stadt Bad Laasphe noch keinen grundlegenden und strategischen Handlungsrahmen schriftlich fixiert.	69	E8	Die Stadt Bad Laasphe sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte zumindest wesentliche Inhalte abdecken. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement regeln, oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Bad Laasphe 2017	Bad Laasphe 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	94,16	103	86,55	99,71	103	108	121	80
Eigenkapitalquote 1	8,29	4,72	-6,40	23,79	33,58	43,69	70,88	80

Kennzahlen	Bad Laasphe 2017	Bad Laasphe 2021	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Eigenkapitalquote 2	48,13	45,03	20,76	57,71	68,35	74,86	86,50	80
Fehlbetragsquote	20,63	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	53,61	52,55	6,18	30,62	36,77	44,13	57,70	80
Abschreibungsintensität	13,18	10,69	4,90	8,20	9,25	10,96	15,96	76
Drittfinanzierungsquote	84,51	71,88	37,16	55,93	62,47	71,15	87,20	72
Investitionsquote	66,66	31,36	31,36	97,86	136	202	553	76
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	81,54	76,69	62,00	87,90	96,48	102	121	76
Liquidität 2. Grades	27,94	57,33	7,77	56,91	125	233	3.328	76
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	k.A.	13,32	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	13,84	8,71	0,18	4,09	6,37	9,84	29,24	76
Zinslastquote	2,98	1,88	0,00	0,27	0,62	1,28	5,37	80
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	62,50	57,01	29,78	50,80	57,96	66,91	77,62	75
Zuwendungsquote	10,14	18,02	7,43	13,31	17,28	24,78	44,31	78
Personalintensität	18,09	16,39	9,63	16,40	17,76	20,38	26,46	80
Sach- und Dienstleistungsintensität	23,36	21,14	8,09	15,40	17,53	21,15	28,78	80
Transferaufwandsquote	38,03	39,72	33,29	40,84	45,48	48,53	59,81	80

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-2.559	-2.950	-2.899	13	1.020	-1.475
Gewerbesteuer	6.823	5.913	4.578	5.121	6.710	5.829
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.569	6.876	7.102	6.785	7.453	6.957
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	908	1.128	1.250	1.372	1.336	1.199
Schlüsselzuweisungen	489	2.489	510	4.335	2.760	2.117
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	856	820	699	1.085	693	830
Konsolidierungshilfe Stärkungspakt	0	0	0	0	0	0
Summe Erträge	15.645	17.225	14.140	18.698	18.953	16.932
Allgemeine Kreisumlage	6.088	6.286	6.380	6.546	6.410	6.342
Steuerbeteiligungen**	912	832	621	344	486	639
Summe Aufwendungen	7.000	7.118	7.000	6.890	6.896	6.981
Saldo Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich	8.646	10.107	7.139	11.808	12.057	9.951

* Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen

** Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 4: Eigenkapital Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	6.910	4.029	4.163	5.311
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0
Eigenkapital 1	6.910	4.029	4.163	5.311
Sonderposten für Zuwendungen	30.960	30.729	30.601	29.979
Sonderposten für Beiträge	17.141	16.432	16.067	15.377
Eigenkapital 2	55.011	51.191	50.832	50.667
Bilanzsumme	115.211	114.632	112.473	112.530

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018

Kennzahlen	2018
Anleihen	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	30.538
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.742
Sonstige Verbindlichkeiten	1.895
Erhaltene Anzahlungen	0

Kennzahlen	2018
Gesamtverbindlichkeiten	54.175

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	46.056	42.656	41.810
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	210
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	131	0	0
Forderungen gegenüber Sondervermögen	11	577	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	9.991	10.222	9.997
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	55.904	52.300	51.598

* In der Stadt Bad Laasphe werden die BLGE Bad Laasphe Grundstücks- und Erschließungs mbH, die BL-E Bad Laasphe Energie GmbH, die TKS Tourismus, Kur und Stadtentwicklung GmbH und der Eigenbetrieb Wasserwerk mit in die Berechnungen einbezogen.

Tabelle 7: Schulden Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2021

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Anleihen	0	0	0	0

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	22.910	21.934	21.084	20.300
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	19.000	21.000	19.000	18.000
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.566	1.033	674	767
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30	229	71	6
Sonstige Verbindlichkeiten	1.439	1.861	1.826	2.738
Erhaltene Anzahlungen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	44.946	46.056	42.656	41.810
Rückstellungen	12.681	14.837	16.573	17.607
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	554	514	445	243
Schulden	58.181	61.407	59.673	59.659
Forderungen	3.060	2.327	3.573	2.765
Liquide Mittel	444	1.096	534	3.932
Effektive Schulden	54.676	57.983	55.566	52.962
Ausleihungen	439	439	439	439
Wertpapiere des Anlagevermögens	91	91	91	91
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0
Sonstige Vermögensgegenstände	13	0	0	0

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021
Erweiterte Effektivverschuldung	54.132	57.452	55.035	52.431

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Jahresergebnis	-2.950	-2.899	12,82	1.020	160	84,10	-150	-140	161	409
Gewerbesteuer	5.913	4.578	5.121	6.710	4.500	7.100	9.500	10.137	10.593	10.887
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.876	7.102	6.785	7.453	6.884	7.900	8.330	8.888	9.288	9.546
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.128	1.250	1.372	1.336	1.367	1.325	1.178	1.192	1.206	1.219
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.489	510	4.335	2.760	4.383	1.418	978	1.012	1.068	1.110
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen (Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen)	820	699	1.085	693	737	720	808	837	883	917
Summe der Erträge	17.225	14.140	18.698	18.953	17.870	18.463	20.794	22.065	23.037	23.680
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Allgemeine Kreisumlage	6.286	6.380	6.546	6.410	6.661	7.212	7.766	8.038	8.469	8.803
Steuerbeteiligungen	832	621	344	486	318	446	645	688	719	739

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Summe der Aufwendungen	7.118	7.000	6.890	6.896	6.980	7.658	8.411	8.726	9.188	9.542
Saldo der Bereinigungen	10.107	7.139	11.808	12.057	10.890	10.805	12.384	13.340	13.850	14.138
Saldo der Sondereffekte	-1.590	0,00	1,52	0,44	2.623	1.300	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	-11.468	-10.038	-11.797	-11.037	-13.353	-12.021	-12.534	-13.480	-13.689	-13.729
Abweichung vom Basisjahr	0,00	1.429	-329	430	-1.885	-553	-1.066	-2.012	-2.221	-2.261

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Bad Laasphe in Tausend Euro 2018 bis 2027

Kennzahlen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bereinigtes Jahresergebnis	-11.468	-10.038	-11.797	-11.037	-13.353	-12.021	-12.534	-13.480	-13.689	-13.729
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-88,16	-79,34	-346	-270	-406	-1.120	-510	-388	-301	-263
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-511	-545	-634	-558	-695	-762	-680	-664	-670	-665
Jugendamtsumlage	3.113	3.645	4.062	4.476	4.767	5.633	5.501	5.694	5.999	6.235
Saldo aus Sozialleistungen	-3.712	-4.270	-5.043	-5.304	-5.868	-7.515	-6.691	-6.745	-6.970	-7.163
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-7.755	-5.768	-6.754	-5.733	-7.485	-4.506	-5.843	-6.734	-6.719	-6.566
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	1.987	1.001	2.022	271	3.250	1.912	1.021	1.036	1.189

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

In der Stadt Bad Laasphe fallen die **Aufwendungen** je Einwohner und je Gremienmitglied höher aus als bei den meisten Vergleichskommunen. Die Stadt Bad Laasphe hat ein effektives Sitzungsmanagement etabliert und die örtliche Gremienstruktur auf acht Fachausschüsse konzentriert. Damit liegt die Stadt im interkommunalen Vergleich leicht über dem Median. Die inhaltliche Ausrichtung der Fachausschüsse der Stadt Bad Laasphe orientiert sich überwiegend an der Verwaltungsgliederung und fasst verwandte Themenbereiche in einzelnen Ausschüssen zusammen. Bei den Pflichtausschüssen hat sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgaben des Finanzausschusses auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Die Stadt Bad Laasphe hat den Stadtrat in den letzten Legislaturperioden nicht verkleinert. Eine **Verkleinerung** um acht Sitze ist für die kommende Legislaturperiode in 2023 beschlossen worden.

Im Hinblick auf die Anzahl der **Sitzungstermine** gehört Bad Laasphe zum Viertel der Vergleichskommunen mit den meisten Sitzungsterminen. Bei den Anregungen und Beschwerden liegt Bad Laasphe im interkommunalen Vergleich leicht über dem Median. Bei den Anträgen und Eingaben an den Rat der Stadt sowie den Dringlichkeitsentscheidungen positioniert sich Bad Laasphe hingegen unterhalb des Medians.

Die Stadt Bad Laasphe erfüllt die im Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW geregelten Mindestanforderungen an eine **Sachausstattung für die Fraktionen** nicht vollständig. So stellt sie zwar einen großen Sitzungsraum zur Verfügung, dennoch fehlen kleine, mit Technik ausgestattete Räume für die Fraktionen. Zudem fehlt eine aktuelle Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen.

Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Stadt Bad Laasphe überwiegend, ebenso wie die Anforderungen an eine **digitale Gremienarbeit**. Bisher erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit. Daher setzt die Stadt durch die Bereitstellung von mobilen Endgeräten für die Gremienmitglieder den Anreiz, papierlos zu arbeiten. Die Stadt Bad Laasphe sollte sich zukünftig aktiv mit den neuen Möglichkeiten digitaler und hybrider Gremiensitzungen befassen.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Stadt Bad Laasphe steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Stadt Bad Laasphe abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Stadt Bad Laasphe geprägt. Die Arbeit der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die

Verwaltung wie auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und demokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

2.3.1 Aufwendungen

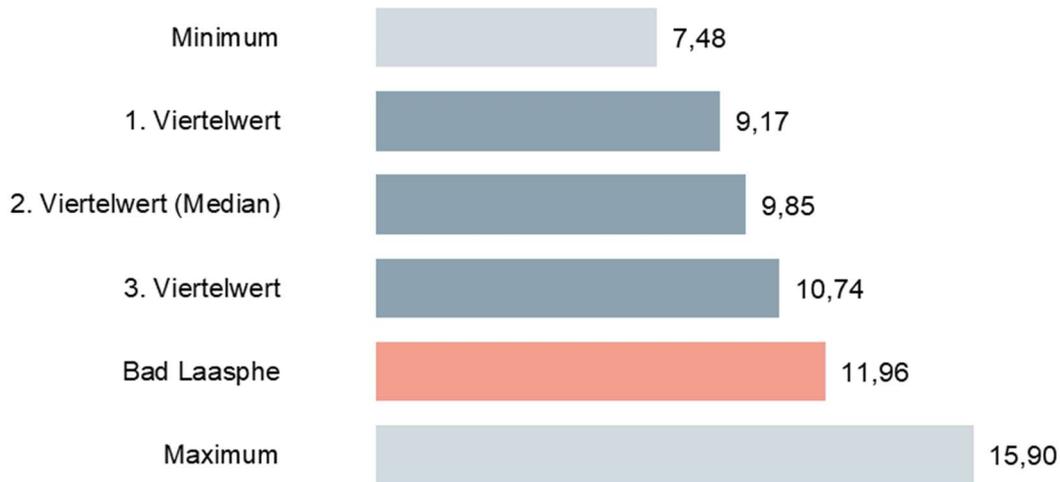
Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

- Die Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner sowie je Mitglied sind in Bad Laasphe höher als bei den meisten Vergleichskommunen.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für Gremienarbeit der **Stadt Bad Laasphe** sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnern. In der Stadt Bad Laasphe lebten zum Stichtag 31. Dezember 2020 laut den Daten von IT.NRW 13.412 Einwohner. Die Stadt Bad

Laasphe hat im Jahr 2021 insgesamt 160.454 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie die Aufwandsentschädigungen an Mandatsträger (Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je Einwohner in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

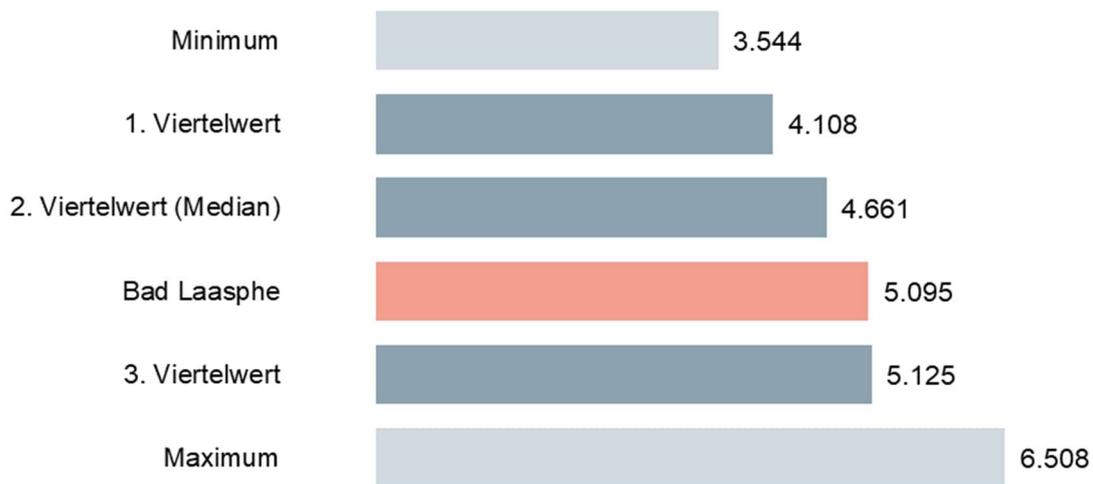


Die Aufwendungen für Gremienarbeit der Stadt Bad Laasphe liegen mit 11,96 Euro pro Einwohner auf einem hohen Niveau. Mehr als 75 Prozent der geprüften Kommunen haben geringere Aufwendungen für die Gremienarbeit. Ein Grund für die höheren Aufwendung kann der Tatsache geschuldet sein, dass Bad Laasphe als eine der wenigen Vergleichskommunen viele Ortsvorstehende einsetzt.

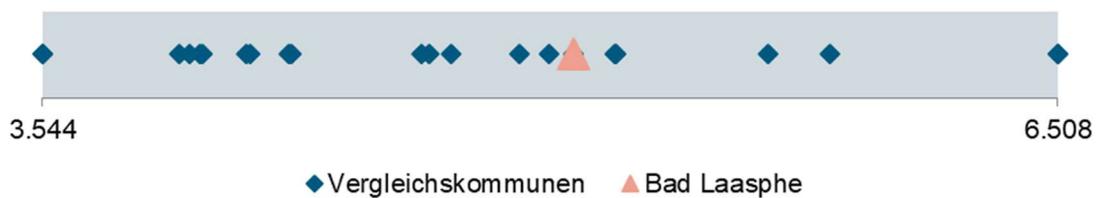
Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Stadt Bad Laasphe tatsächlich gerecht wird, soll die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit den Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro betrachtet werden:

Gemeint sind hier die Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft. Der Stadtrat der Stadt Bad Laasphe umfasst 32 Mitglieder. Für jedes einzelne Mitglied hat Bad Laasphe pro Jahr 5.095 Euro aufgewendet.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft als auch die unterschiedliche Art der Zahlungsmöglichkeit von Aufwandsentschädigungen. Die beiden Kennzahlen der Stadt Bad Laasphe weisen eine annähernd übereinstimmende Ergebnistendenz auf.

Inwieweit die Stadt Bad Laasphe den Anforderungen, an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit, im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, wird in den folgenden Kapiteln betrachtet.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

- Die Stadt Bad Laasphe beschäftigt sich aktiv mit der effizienten Ausgestaltung der örtlichen Gremienstruktur und erfüllt die formalen Anforderungen.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.
- Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.
- Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.
- Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.
- Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).
- Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur 2021

Anzahl	Bad Laasphe	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	32	29
Fraktionen	5	4
Fachausschüsse	8	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschusstruktur	7	17

Die **Stadt Bad Laasphe** hat eine höhere Anzahl Mitglieder der Vertretungskörperschaft als die Hälfte der Vergleichskommunen. Laut dem Kommunalwahlgesetz beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei einer Einwohnerzahl über 8.000, aber nicht über 15.000 Einwohner 32 Vertreter. In den interkommunalen Vergleich sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu

25.000 Einwohner enthalten. Dadurch kann es vorkommen, dass Kommunen mit größeren Einwohnerzahlen auch nach der Reduzierung von Mandaten größere Vertretungskörperschaften aufweisen als kleinere Kommunen.

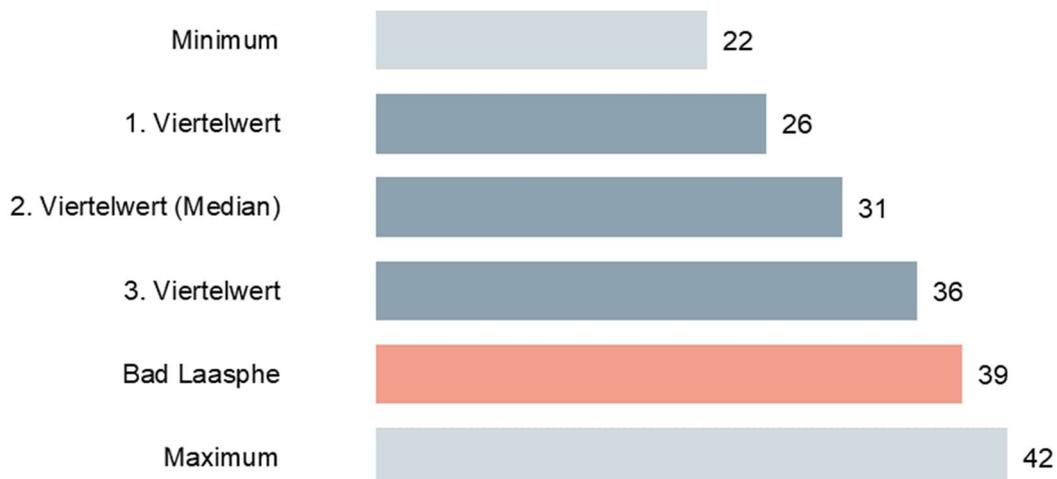
Die Anzahl der Fachausschüsse gliedert sich in Bad Laasphe in drei pflichtige und fünf freiwillige Fachausschüsse. Hier konzentriert die Stadt verwandte Gremienbereiche in einzelnen Fachausschüssen. Dabei orientiert sich die Gemeinde überwiegend an der Verwaltungsgliederung. Die Anzahl der Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur liegt unter dem Median. Insbesondere sind Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur ein Ausdruck der interkommunalen Verflechtung der Stadt Bad Laasphe im Kreis Siegen-Wittgenstein. Dazu zählen zum Beispiel die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Region Wittgenstein“ oder die Verbandsversammlung der „Südwestfalen IT – SIT“. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Gemeindeordnung beschreibt in § 39 GO NRW die Möglichkeit, das Gemeindegebiet in Bezirke bzw. Ortschaften einzuteilen. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.

Nur vier der bisher geprüften Kommunen nutzten die Möglichkeit, Ortsvorstehende (2, 4, 20 und 31 Ortsvorstehende) einzusetzen. Die Stadt Bad Laasphe hat damit als eine der wenigen Kommunen im interkommunalen Vergleich die Möglichkeit genutzt, Ortsvorstehende zu wählen. In § 3 der Hauptsatzung hat sie die Aufteilung der Ortschaften vorgenommen und das Vorgehen sowie die Entschädigung geregelt. Die Stadt Bad Laasphe liegt mit 20 gewählten Ortsvorstehenden im interkommunalen Vergleich zwischen dem dritten Viertelwert und dem Maximalwert.

Ein Ansatzpunkt für ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollten regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten soweit möglich vermieden werden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Sitzungstermine 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Bad Laasphe führte im Jahr 2021 39 Gremiensitzungen durch und liegt damit über dem dritten Viertelwert. Das heißt, dass 75 Prozent der Vergleichskommunen weniger Sitzungstermine haben. In 2021 tagte der Rat der Stadt Bad Laasphe sechsmal. Der Haupt- und Finanzausschuss tagte sechs-, der Umwelt-, Bau- und Denkmalausschuss sieben- und der Rechnungsprüfungsausschuss fünfmal in 2021. Die anderen vier Ausschüsse tagten drei- bzw. viermal in 2021.

Der gpaNRW ist bewusst, dass es im Jahr 2021 durch die andauernde COVID-19 Pandemie sowie die Neukonstituierung der Stadt- und Gemeinderäte Ende 2020 zu abweichenden Zahlen vom mehrjährigen Mittel kommen konnte.

Die Anzahl der Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) lag in den letzten fünf Jahren mit acht oberhalb des Medians. Die Anzahl der Anträge von Fraktionen liegt mit 67 unterhalb des Medians und die Anzahl von Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW) lagen in den letzten fünf Jahren nahe dem interkommunalen Median und waren somit unauffällig. Dies bedeutet, in Bad Laasphe werden seltener Dringlichkeitsentscheidungen herbeigeführt als in den meisten Vergleichskommunen. In Bad Laasphe handelt es sich laut Aussage der Verwaltung in den überwiegenden Fällen um Baumaßnahmen.

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen

Anzahl	Bad Laasphe	Median
Anregungen und Beschwerden	8	5
Anträge	67	80
Dringlichkeitsentscheidungen	14	15

Mit den wichtigen formalen Regelungsbedürfnissen der örtlichen Gremienstruktur hat sich die Stadt Bad Laasphe im Vorfeld und im Nachgang der letzten Kommunalwahl beschäftigt. Nachfolgend stellt die gpaNRW diese tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

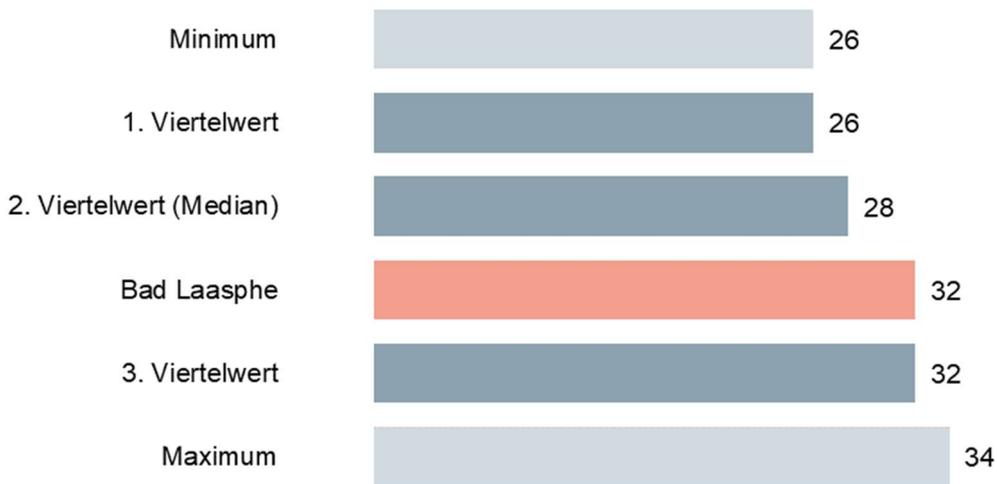
Formale Aspekte	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Nein	17 von 27
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Ja	18 von 27
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	23 von 27

Formale Aspekte	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	Ja	21 von 27

Die Verwaltung der Stadt Bad Laasphe sowie der Stadtrat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt und die Zuständigkeiten der Fachausschüsse in einer Zuständigkeitsordnung geregelt. Der Stadtrat wurde bisher nicht verkleinert.

Nachfolgend stellt die gpaNRW dar, wie sich die Anzahl der Gremienmitglieder im interkommunalen Vergleich darstellt:

Anzahl Ratsmitglieder 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Bad Laasphe liegt im interkommunalen Vergleich auf dem dritten Viertelwert. Das heißt, dass 75 Prozent der Vergleichskommunen weniger Ratsmitglieder haben. Die Stadt Bad Laasphe hat in den letzten Wahlperioden nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Rat zu verkleinern. Im interkommunalen Vergleich haben bereits zehn geprüften Kommunen eine durchschnittliche Anzahl von vier zu wählenden Vertretern reduziert. Der Stadtrat hat in 2023 beschlossen, den Rat für die Wahlperiode 2025 bis 2030 um acht weitere Mitglieder zu verringern. Dies wird zu einer Verreinerung des Aufwands führen.

Nach § 7 KorruptionsbG besteht die Pflicht für die Mitglieder der Gremien einer Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die Auskünfte der Mandatsträger nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz werden durch die Verwaltung erfasst und werden im Jahresabschluss der Stadt veröffentlicht. Die gpaNRW regt an, die Angaben transparent und online über das Ratsinformationssystem oder die Homepage der Stadt zu veröffentlichen. Die technischen Möglichkeiten dazu sind bereits in Bad Laasphe vorhanden, sodass eine Umsetzung ohne Aufwand möglich ist. Ebenso verfahren viele der Vergleichskommunen bereits seit Jahren.

An dieser Stelle sei dazu auch weitergehend auf den Berichtsteil Vergabewesen (Kapitel 3.4, Allgemeine Korruptionsprävention) samt der dort getroffenen Feststellung und Empfehlung verwiesen.

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“¹⁸ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Erlass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die

¹⁸ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf> (abgerufen am 10.08.2022).

Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobezug, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausstattung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder der Kommunen leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Legislaturperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchgeführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

Im Jahr 2021 gibt es in der **Stadt Bad Laasphe** fünf Fraktionen. In Bad Laasphe sind keine Gruppen und Einzelratsmitglieder vorhanden. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW beschreibt die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁹. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 05.07.2012 - 8 C 22.11 -

Die Stadt Bad Laasphe zahlt an die Fraktionen einen jährlichen Sockelbetrag von 92,03 Euro und eine monatliche Kopfpauschale von 5,53 Euro pro Fraktionsmitglied. Somit entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen der oben beschriebenen Erlasslage.

Im Folgenden wird neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung betrachtet.

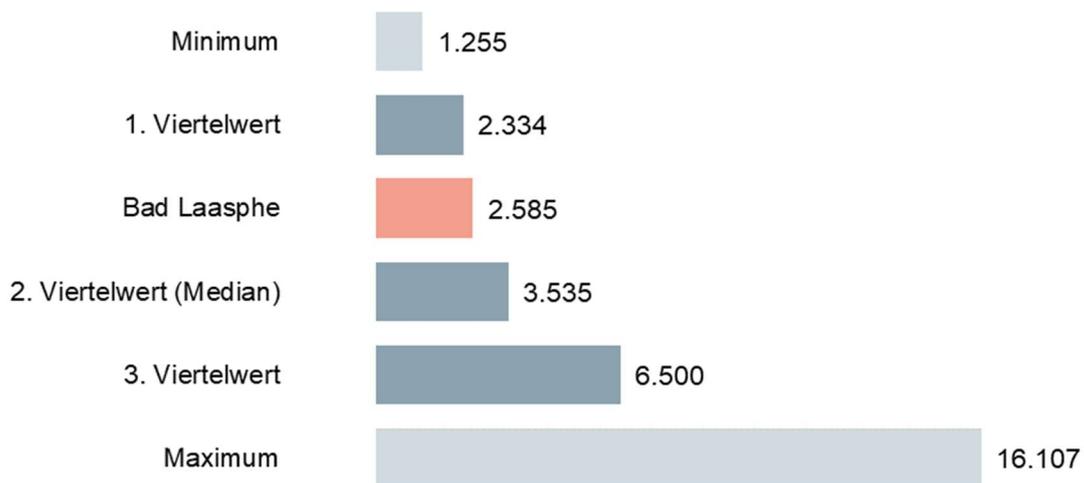
Mindestausstattung für Fraktionen und Gruppen in 2021

Anforderung	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	11 von 27
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Nein	1 von 27
IT-Ausstattung	Nein	5 von 27

Die Stadt Bad Laasphe erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Zwar stellt die Stadt Bad Laasphe den Fraktionen die Sitzungsräume der Verwaltung jederzeit kostenfrei zur Verfügung, es mangelt aber an eigenen Fraktionsräumen und einer hinreichenden technischen Ausstattung. Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune Büro- und Sitzungsräume den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung stellen oder eine entsprechende Finanzierung dafür leisten.

Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Eine Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen hat die Stadt Bad Laasphe in den letzten Jahren nicht durchgeführt. Die weiteren formalen Anforderungen im Bereich der Fraktionszuwendungen werden durch die Stadt Bad Laasphe teilweise erfüllt und nachfolgend dargestellt:

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	2 von 27
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	24 von 27
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	23 von 27
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	15 von 27
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	24 von 27

Eine erneute Bedarfsermittlung wie zuvor beschrieben zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen erfolgte in den letzten Jahren nicht. Die Nachweise und Erklärungen zur Mittelverwendung der Fraktionen werden gegenüber der Verwaltung und dem Hauptverwaltungsbeamten eingereicht und geprüft. Eine entsprechende Erklärung der Fraktionsvorsitzenden, dass die Mittel entsprechend der geltenden Bestimmungen (Fraktionserlass) ordnungsgemäß verwendet werden, wird ebenso eingeholt. Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan beigefügt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

→ Empfehlung

Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen.

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“²⁰ weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat bisher keine schriftlichen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung getroffen.

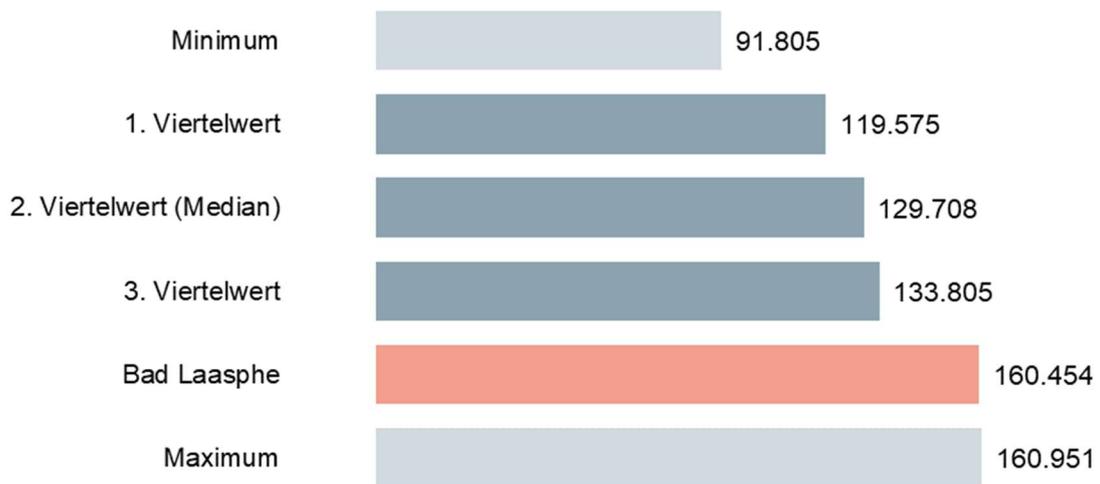
Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definieren werden.*
- *Es sollte einen Pauschalstundensatz für den Verdienstaussfall definiert werden.*
- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung sollte implementiert werden.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Stadt Bad Laasphe** dar. Im Vergleichsjahr Jahr 2021 hat die Stadt Bad Laasphe 160.454 Euro finanzielle Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Der Planansatz im aktuellen Haushaltsjahr 2025 liegt bei 260.000 Euro. Zukünftig ist von weiteren Steigerungen auszugehen. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund folgender spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Stadt Bad Laasphe an dieser Stelle transparent gemacht.

²⁰ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf>

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Bad Laasphe liegt am Maximum bei der Zahlung von Aufwandsentschädigungen. Dies bedeutet, dass alle Vergleichskommunen geringere Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen leisten.

Die Stadt Bad Laasphe hat dazu weitere Regelungen getroffen. Wie sich die Stadt Bad Laasphe im interkommunale Vergleich darstellt, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Nein	12 von 27
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Ja	15 von 27
Regelung zum Verdienstaussfall	Ja	22 von 27
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	26 von 27
Regelung zur Fahrtkostenerstattung	Nein	13 von 27
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	19 von 27

Die Stadt Bad Laasphe zahlt die Aufwandsentschädigungen als monatlichen Pauschalbetrag zuzüglich Sitzungsgeldern an die gewählten Mitglieder der Vertretungskörperschaften. Diese

Regelung führt bei kleinen Ausschüssen und wenigen Sitzungen zu Einspareffekten für die Stadt. Aufgrund der Anzahl der Sitzungen in Bad Laasphe könnte eine ausschließliche monatliche Pauschale die wirtschaftlichere Variante darstellen. Hierbei müsste jedoch auch die Anzahl der Fraktionssitzungen betrachtet werden.

Positiv zu werten ist, dass die Stadt Bad Laasphe den Gremienmitgliedern auf Antrag einen Verdienstausschlag zahlt. Die Stadt hat einen Stundensatz für den Verdienstausschlag von 10,00 Euro festgelegt. Der Regelstundensatz wird durch § 3a Abs.1 der Entschädigungsverordnung NRW festgesetzt. Diese Regelung ist in § 10 der Hauptsatzung der Stadt Bad Laasphe geregelt. Zudem besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine höhere Entschädigung zu erhalten, wenn z. B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorliegt, welche den tatsächlichen entstandenen Verdienstausschlag bescheinigt. Des Weiteren erhalten in der Stadt Bad Laasphe Selbstständige auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der Angaben versichert wird.

Darüber hinaus ist positiv hervorzuheben, dass die Stadt Bad Laasphe eine Regelung zur Bestimmung der maximal abrechenbaren Fraktionssitzungen getroffen hat. Die Höchstzahl der abrechenbaren Sitzungen ist auf 24 Sitzungen im Jahr festgelegt und liegt damit im interkommunalen Vergleich über dem Median von 18 abrechenbaren Sitzungen im Jahr.

Die Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet. Ein automatisiertes Abrechnungsmodell für Fahrtkosten ist nicht vorhanden. Auch hat die Stadt Bad Laasphe bisher keine schriftlichen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung getroffen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte eine Regelung zur Fahrtkostenerstattung treffen und ergänzend ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung implementieren.

Die Stadt übernimmt wie vom Gesetzgeber vorgegeben die Möglichkeit Pflege- oder Betreuungskosten der Gremienmitglieder zu erstatten. Somit unterstützt die Stadt Bad Laasphe aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

Die Regelungen in der Hauptsatzung entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Entschädigungsverordnung NRW, insbesondere die Regelungen zu Erstattungen des Verdienstausschlages, der Fahrtkosten sowie der Pflege- und Betreuungskosten entsprechend der EntschVO.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Hauptsatzung auf den aktuellen rechtlichen Stand anpassen.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren²¹. Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen. Bisher erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte schriftlich geregelt werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

²¹ <https://gpanrw.de/pruefung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Digitale Gremienarbeit dargelegt:

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Bad Laasphe	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	27 von 27
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	27 von 27
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	27 von 27
Bereitstellung von Endgeräten	Ja	16 von 27
Papierlose Gremienarbeit	Nein	21 von 27
Moderne Sitzungstechnik	Ja	21 von 27
Leistungsstarkes WLAN	Ja	24 von 27
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	6 von 27

Die Stadt **Bad Laasphe** hat ihre Gremienarbeit bereits gut und weitestgehend digitalisiert, ohne aber wie viele andere Kommunen vollständig papierlos zu arbeiten. Das liegt insbesondere daran, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie beratende Gremienmitglieder nicht durchgängig in die digitale Gremienarbeit eingebunden werden. Hier besteht für die Zukunft noch Potential.

Die Stadt Bad Laasphe nutzt ein zeitgemäßes und verbreitetes Ratsinformationssystem, welches endgerätefähig ist und über die Homepage der Stadt einsehbar ist. Der First-Level-Support für die Vertretungskörperschaft wird dabei von der Verwaltung übernommen. Die Verwaltung stellt dabei die Endgeräte für die Gremienmitglieder zur Verfügung. Dabei verzichten diese Gremienmitglieder auf die weitere Bereitstellung von gedruckten Sitzungsunterlagen. Die technische Ausstattung des Sitzungssaals entspricht den Anforderungen an eine zeitgemäße Ausstattung.

Weiterhin sollte sich die Stadt Bad Laasphe zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um im Bedarfsfall vorbereitet zu sein. So sollte entsprechend § 47a GO NRW mit digitalen und hybriden Gremiensitzungen die Handlungsfähigkeit der Stadt Bad Laasphe auch in kritischen Notfallsituationen über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt werden können. Eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung wurde bis heute noch nicht vorgenommen.

→ Empfehlung

Die Stadt Bad Laasphe sollte zur Vorbereitung auf etwaige Notfallsituationen die Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen schaffen. Des Weiteren sollte die Stadt mittelfristig eine durchgängig papierlose und digitalisierte Gremienarbeit für alle Gremienmitglieder anstreben.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabelle

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Stadt Bad Laasphe zahlt Fraktionszuwendungen entsprechend des geltenden Erlasses. Eine aktuelle Bedarfsermittlung liegt nicht vor.	92	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen.	94
F2	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher keine schriftlichen Regelungen zur Fahrtkostenerstattung getroffen.	95	E2.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine Regelung zur Fahrtkostenerstattung treffen und ergänzend ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung implementieren.	97
			E2.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Hauptsatzung auf den aktuellen rechtlichen Stand anpassen.	97
F3	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen. Bisher erfolgt noch keine vollständig papierlose Gremienarbeit.	98	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte zur Vorbereitung auf etwaige Notfallsituationen die Voraussetzungen zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen schaffen. Des Weiteren sollte die Stadt mittelfristig eine durchgängig papierlose und digitalisierte Gremienarbeit für alle Gremienmitglieder anstreben.	99

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Stadt Bad Laasphe führt ihre Vergabeverfahren in Zusammenarbeit mit dem **zentralen Vergabeservice** des Kreises Siegen-Wittgenstein durch. Das Ausschreibungsverfahren wird vom Vergabeservice des Kreises durchgeführt. Die Zuständigkeiten für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse und die fachliche Prüfung sowie die weiteren Arbeitsschritte nach der Submission liegen bei der Vergabestelle und den Fachbereichen der Stadt Bad Laasphe. Im Rahmen einer Organisationsentwicklung werden die zentralen Tätigkeiten der Vergabeverfahren ab dem Jahr 2025 innerhalb des Fachdienstes „Zentrales“ angesiedelt. Dadurch stärkt die Stadt Bad Laasphe die einheitliche Abwicklung der Verfahren.

Die **Dienstanweisung Vergabe** der Stadt Bad Laasphe entspricht nicht den aktuellen vergaberechtlichen Regelungen. Die Stadt sollte die Dienstanweisung aktualisieren und ergänzende Regelungen für einen standardisierten Umgang mit Nachträgen treffen.

In Bad Laasphe erfolgt die Auftragsvergabe von Baumaßnahmen ab einem Auftragswert von 30.000 Euro durch ein **politisches Gremium**. Die Zuschlagsentscheidung ist keine Ermessensentscheidung. Die Stadt Bad Laasphe sollte diese Entscheidung durch die Verwaltung treffen. So kann sie die Verfahrensdauer bis zur Zuschlagsentscheidung reduzieren. Eine Information der politischen Gremien ist davon unbenommen.

Eine verfahrensbegleitende **Prüfung der Vergaben** findet in Bad Laasphe nicht statt. Hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung leistet die Überprüfung von Vergabemaßnahmen einen großen Beitrag. Zusätzlich kann eine verfahrensbegleitende Prüfung die Rechtssicherheit erhöhen und die Stadt schützen. Wir empfehlen, eine regelmäßige und verbindliche Prüfung der Vergaben in den Vergabeprozess zu integrieren.

Bisher hat die Stadt Bad Laasphe keine Dienstanweisung zum Thema **Korruptionsprävention** aufgestellt. Sie verfügt aber über eine Dienstanweisung, die den Umgang mit Belohnungen und Geschenken regelt. Die Stadt sollte ihre Vorgaben um zusätzliche Aspekte erweitern und Zuständigkeiten regeln, die sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ergeben. Eine **Schwachstellenanalyse** der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche hat die Stadt Bad Laasphe bisher noch nicht erstellt. Dies sollte sie schnellstmöglich nachholen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Den Umgang mit **Sponsoring** sollte die Stadt ebenfalls einheitlich vorgeben.

Wir haben in der Stadt Bad Laasphe die **Abweichungen der Abrechnungsbeträge zu den ursprünglichen Auftragswerten** der schlussgerechneten Baumaßnahmen ermittelt. Diese sind im Betrachtungsjahr niedriger als der Median des interkommunalen Vergleichs.

Um die Abweichungsquote stabil zu halten und etwaigen zukünftigen Kostenabweichungen während des Vergabeverfahrens entgegenzuwirken, sollte Bad Laasphe ein zentrales **Nachtragsmanagement** implementieren. Die Gründe für anfallende Nachtragsleistungen sollten dabei analysiert und zentral erfasst werden.

Im Zuge der **Maßnahmenbetrachtung** wurden zwei Baumaßnahmen durch die gpaNRW eingehend und vergaberechtlich untersucht. Die Stadt hat die betrachteten Maßnahmen größtenteils gesetzeskonform abgewickelt. Bezüglich der Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten besteht aus Sicht der gpaNRW Optimierungsbedarf.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Bad Laasphe aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestel-

lungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet und arbeitet zudem mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zusammen. Dadurch hat sie gute Rahmenbedingungen zur rechtssicheren Durchführung der Vergabeverfahren implementiert.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil

ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat seit mehreren Jahren eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie ist derzeit dem Fachdienst Zentrale Dienste, Sicherheit und Ordnung und dort dem Bereich Sicherheit, Brand und Katastrophenschutz zugeordnet. Die förmliche Durchführung von beschränkten, öffentlichen und EU-weiten Ausschreibungen wird ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro durch den Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Stadt Bad Laasphe vorgenommen. Im Jahr 2014 haben beide Kommunen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über diese interkommunale Zusammenarbeit geschlossen. Die Einrichtung der Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung und die Nutzung des Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein fördern rechtssichere und einheitliche Vergabeverfahren und leisten einen Beitrag zur Korruptionsprävention. Grundsätzlich bewertet es die gpaNRW positiv, dass die Stadt Bad Laasphe bei ihren Vergaben auch auf externes Fachwissen zurückgreift. Wir haben die dazu mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein abgeschlossene Vereinbarung vergaberechtlich nicht geprüft.

Vergabedienstanweisung

Zur Regelung ihres Vergabewesens hat die Stadt Bad Laasphe eine Dienstanweisung für das Vergabeverfahren erlassen. Diese ist zum 02. März 2009 in Kraft getreten und gilt für alle Abteilungen und Einrichtungen der Stadt. In der Vergabedienstanweisung wird auf Paragraphen einer alten Version des Korruptionsbekämpfungsgesetzes verwiesen. Der Verweis ist so nicht mehr zutreffend und aktualisierungsbedürftig.

Auf die meisten der wesentlichen Vergaberechtsvorschriften verweist die Stadt als Grundlage in der Vergabedienstanweisung. Die Stadt sollte zusätzlich noch auf die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) verweisen.

→ Empfehlung

Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aktualisieren, damit diese den aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die Kommunalen Vergabegrundsätze erlauben im Unterschwellenbereich erweiterte Möglichkeiten zur Wahl einer nicht öffentlichen Vergabeart in Abhängigkeit vom geschätzten Auftragswert. Die Wertgrenzen zur Durchführung von beschränkten oder freihändigen Vergaben sind in der Dienstanweisung Vergabe der Stadt benannt. Die Wertgrenzen für beschränkte und freihändige Vergaben unterschreiten in Bad Laasphe die aktuellen kommunalen Vergabegrundsätze (Stand 02/2022). Damit stärkt die Stadt Bad Laasphe den Wettbewerb. Hinsichtlich der EU-Schwellenwerte verweist die Stadt in ihrer Dienstanweisung auf die Bekanntgabe der Wertgrenzen im Bundesanzeiger.

Der zentralen Vergabestelle innerhalb der Stadtverwaltung obliegt zusammen mit dem Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein die Durchführung sämtlicher Vergabeverfahren, die ab einer Wertgrenze von 10.000 Euro erfolgen. Der zentrale Vergabeservice des Kreises führt das Ausschreibungsverfahren durch. Die Verfahrenszuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage der getroffenen interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis.

Zu den Aufgaben der Fachbereiche der Stadt Bad Laasphe gehört bei Vergaben die hausintern ohne Beteiligung des zentralen Vergabeservice des Kreises durchgeführt werden, zum Beispiel die Bekanntmachung. Nach Auffassung der gpaNRW sollte dafür eine zentrale Vergabestelle zuständig sein, ebenso wie für folgende Tätigkeiten:

- Gestaltung der internen Vergaberegulungen (Dienstanweisung),
- Beratung der Bedarfsstellen im Vorfeld von Beschaffungen (z.B. in Fragen der Verfahrensstrukturierung, Erstellung der Leistungsverzeichnisse, Eignungs- und Zuschlagskriterien),
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen,
- Durchführung von Bekanntmachungen und
- Abwicklung der gesamten Bieterkommunikation.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für zentrale Tätigkeiten wie die Durchführung von Bekanntmachungen und die Abwicklung der Bieterkommunikation bei internen Vergabeverfahren auf die interne zentrale Vergabestelle verlagern.

Für die Dokumentation der verschiedenen Verfahrensschritte verweist die Stadt Bad Laasphe in ihrer Vergabedienstanweisung auf das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in NRW (KVHB NRW). Tatsächlich nutzt die Stadt die Vordrucke für Vergabevermerke des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Abnahmeprotokolle und Mängelbeseitigung

Die verwaltungs- und haushaltsmäßige Abwicklung von Baumaßnahmen mitsamt der Verfolgung von Mängelbeseitigungsansprüchen ist Aufgabe des jeweiligen Fachbereichs der Stadt Bad Laasphe. Dieser fertigt auch die Abnahmeprotokolle gemäß § 12 VOB/B und dokumentiert die Mängelbeseitigungen. Dies ist in der Dienstanweisung Vergabe bisher nicht entsprechend vorgegeben. Auch dies sollte die Stadt in einer aktualisierten Dienstanweisung verbindlich festschreiben.

Die Stadt Bad Laasphe wickelt den überwiegenden Teil ihrer Vergabeverfahren mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein ab. Dieser setzt eine Vergabemanagementsoftware ein. Auf die Unterlagen, die in der Software abgelegt sind, hat die Stadt Bad Laasphe ebenfalls Zugriff. Darüber hinaus setzt die Stadt keine eigene Vergabemanagementsoftware ein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte prüfen, ob sie für die intern abgewickelten Vergabeverfahren eine Vergabemanagementsoftware einsetzen möchte.

3.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als

Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.²²

→ **Feststellung**

Eine unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren erfolgt nicht.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.²³ Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge²⁴ sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Sie hat auch keine anderen Regelungen getroffen, um eine Prüfung der Vergaben durchzuführen.

Richtet eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung ein und nutzt auch keine der Alternativmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung von Vergabeverfahren. Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabepfung auch angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für notwendig. Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch eine sachkundige und hierfür bestellte Person kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen. Dies wäre ebenfalls im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit einer anderen Kommune oder dem Kreis möglich.

Die Stadt Bad Laasphe wickelt auch Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind. Dem Zuwendungsempfänger werden dabei häufig konkrete vergaberechtliche Auflagen erteilt. Bei der Vergabe von Leistungen zu geförderten Maßnahmen sind vorrangig die Vergabebestimmungen des jeweiligen Förderbescheides maßgebend. Liegt ein Auflagenverstoß vor, kann dies zu einer Rückforderung der Zuwendung führen.

²² Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

²³ Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

²⁴ Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

Die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung ist aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung und der Komplexität des Vergaberechts sinnvoll und wichtig. Gerade die Investitionen für Baumaßnahmen haben einen großen Anteil an den Auszahlungen der Stadt Bad Laasphe. Im Zeitraum 2024 bis 2027 plant die Stadt Bad Laasphe investive Baumaßnahmen in Höhe von rund 18 Mio. Euro. Dies sind etwa 64 Prozent der gesamten investiven Auszahlungen dieses Zeitraumes.

Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten, denn der Aufgabenbereich des Vergabewesens ist mit einer erhöhten Korruptionsgefährdung verbunden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabeprüfung schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Dabei sollte sie auch die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

3.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Verhalten zur Korruptionsprävention für ihre Beschäftigten getroffen. Erkenntnisse zu Schwachstellen oder korruptionsgefährdeten Bereichen in der Verwaltung liegen bisher nicht vor. Darüber hinaus sind nicht alle Abfragepflichten schriftlich geregelt bzw. werden diese nicht jährlich veröffentlicht.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG²⁵ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*

²⁵ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV.NRW.S. 316), in Kraft getreten am 14. Juni 2023

- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Stadt Bad Laasphe** verfügt über eine Dienstanweisung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken. Diese ist aus dem Jahr 2001. Danach ist die Annahme von Bargeld, Gutscheinen und Lebensmitteln untersagt. Gleiches gilt für die Überlassung von Gegenständen und die Gewährung von Leistungen oder besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften.

Als allgemein genehmigt gilt in Bad Laasphe die Annahme von üblichen geringwertigen Aufmerksamkeiten - sofern der Kaufpreis zehn Euro nicht übersteigt - sowie von geringfügigen Dienstleistungen, die ein Dienstgeschäft erleichtern oder einfache Erfrischungen und Stärkungen sowie eine übliche Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen. In allen darüber hinaus gehenden Fällen ist die Zustimmung des Bürgermeisters einzuholen. Diese Regelungen sind als grundsätzliche Rahmenbedingungen gut geeignet.

Daneben gibt es in Bad Laasphe weitere Regelungen zur Korruptionsprävention in der Dienstanweisung Vergabe. Diese Abfragepflichten beziehen sich noch auf die alte Fassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Die Zuordnung der Paragraphen hat sich zuletzt durch die Änderung im Jahr 2022 geändert. Die Verweise auf die gesetzliche Grundlage sollte die Stadt Bad Laasphe aktualisieren.

Für die Beschäftigten wäre es hilfreich, wenn die Regelungen zur Korruptionsprävention in einer entsprechenden Dienstanweisung gebündelt würden. Die gpaNRW hat eine Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt.

Der Korruptionsprävention dient es auch, eine Korruptionsschutzbeauftragte bzw. einen Korruptionsschutzbeauftragten zu benennen. Korruptionsschutzbeauftragte sind besonders fortgebildete Bedienstete auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Sie unterstützen bei der Korruptionsbekämpfung, beraten in Fragen der Korruptionsprävention und stehen insbesondere als Ansprechperson im Falle eines Korruptionsverdachtsfalls zur Verfügung. Zudem sollte geregelt sein, an welcher Stelle und wie der Beschäftigte einen potenziellen Verdachtsfall mitteilen kann.

Eine Korruptionsschutzbeauftragte bzw. einen Korruptionsschutzbeauftragten hat die Stadt Bad Laasphe bisher nicht ernannt. Zudem bestehen keine Regelungen dazu, an welcher Stelle und wie Beschäftigte den Korruptionsverdachtsfall mitteilen können.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen und das Themenfeld organisatorisch und personell angemessen ausgestalten.

Schwachstellenanalyse

Gemäß § 10 KorruptionsbG sind die korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung hatte die Stadt Bad Laasphe noch keine Schwachstellenanalyse aufgestellt. Damit erfüllt sie die rechtliche Verpflichtung nach Korruptionsbekämpfungsgesetz nicht.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe ist ihrer Verpflichtung nach § 10 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes zur Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bisher nicht nachgekommen.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbar Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden).

Um gesicherte Erkenntnisse über mögliche Schwachstellen zu erlangen, hat sich hier das Instrument der Befragung der Beschäftigten etabliert. Bei einer Befragung haben die Bediensteten die Möglichkeit, sich aktiv durch Vorschläge oder durch Stellungnahmen zur bisherigen Korruptionsprävention einzubringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Diese Befragung kann auch in digitaler Form beispielsweise über das Intranet erfolgen. Der Personalrat sollte eingebunden sein.

Die Stadt Bad Laasphe teilte während der Prüfung mit, dass sie intern veranlasst hat, dass eine entsprechende Analyse kurzfristig durchgeführt und dokumentiert wird.

→ **Empfehlung**

Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Bad Laasphe eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Diese Analyse sollte die Stadt in regelmäßigen Abständen wiederholen und die Mitarbeitenden einbinden.

Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie und Wettbewerbsregister

Die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden²⁶ sieht vor, dass Hinweisgebende die Möglichkeit bekommen, Verstöße gegen das geltende Recht intern anonym melden zu können. Hinweisgebende sollen dabei einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten. Darüber hinaus sollen Hinweisgebende darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden.

Die Kommunen müssen interne Meldestellen einrichten und betreiben, an die sich ihre Beschäftigten mit Meldungen gemäß § 2 des HinSchG wenden können. Die Meldestellen können gemeinsam oder von gemeinsamen Behördenbediensteten betrieben werden. Eine entsprechende Meldung können die Beschäftigten über das Intranet der Stadt Bad Laasphe vornehmen.

Beim Bundeskartellamt besteht ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen, das sogenannte Wettbewerbsregister. Nach § 6 Abs. 1 Wettbewerbsregistergesetz ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Diese Abfragepflicht erfolgt in Bad Laasphe durch die zentrale Vergabestelle. Die Zuständigkeit sollte die Stadt – zum Beispiel in der Dienstanweisung Vergabe – regeln.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für die Abfrage des Wettbewerbsregisters eindeutig regeln.

Überwachung der Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz müssen alle Mitglieder der Gremien der Kommune einschließlich der sachkundigen Bürger und Bürgerinnen Auskunft über ihre Mitgliedschaften in Aufsichtsräten oder Kontrollgremien, sowie Angaben zu Beraterverträgen oder Funktionen in Vereinen machen. Die Stadt Bad Laasphe veröffentlichte diese Informationen für die Jahre 2020 und 2021 auf ihrer Homepage. Dort sind sie jederzeit für die Öffentlichkeit einsehbar. Mit dieser Transparenz leistet die Stadt Bad Laasphe grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention, allerdings sollte sie diese Angaben jährlich aktualisieren. Zudem bezieht sich der Verweis noch auf das alte Korruptionsbekämpfungsgesetz und die damalige Regelung in § 16. Diese Hinweise sollte Bad Laasphe der gültigen Rechtslage anpassen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die Veröffentlichung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz jährlich aktualisieren und die Zuständigkeit für diese Tätigkeit regeln.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin: Im 3. NKFVG NRW²⁷ wurde § 95 Abs. 3 GO gestrichen. Diese Regelung gab bisher vor, dass im Anhang zum Jahresabschluss Anga-

²⁶ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

²⁷ Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW), GV.NRW. 2024.S.136

ben zu Mitgliedschaften, Berufen, etc. der Gremienmitglieder abzubilden waren. Mit der Streichung dieser Vorschrift verfolgt der Gesetzgeber das Ziel einer Vereinfachung und Entbürokratisierung. Die Regelungen des § 7 KorruptionsbG sind allerdings nicht entsprechend angepasst worden. Das bedeutet, dass die Veröffentlichungspflicht im Kontext der Korruptionsprävention – unabhängig von der weggefallenen Veröffentlichungspflicht gemäß § 95 Abs. 3 GO (a.F.) – weiterhin gilt. Nach derzeitigem Stand ist nicht mit einer Anpassung des KorruptionsbG zu rechnen. Die Stadt hat die Vorgaben des § 7 KorruptionsbG daher weiterhin umzusetzen.

Nach § 8 Abs. 2 KorruptionsbG ist die Aufstellung nach § 53 des Landesbeamtengesetzes (LBG) dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. § 53 LBG regelt, dass eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen erfolgen muss. Durch eine Auflistung der Nebentätigkeiten auch – möglicherweise ohne eine Vergütung – würde der Hauptverwaltungsbeamte in besonderem Maße dem Transparenzgedanken nachkommen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte Regelungen zur Überwachung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz treffen.

3.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ **Feststellung**

Bisher gibt es keine schriftlichen Vorgaben für den Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Bad Laasphe.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Kommunen verpflichtet, mit Sponsoringleistungen neutral und unabhängig umzugehen. Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Verbindliche Rahmenbedingungen die in einer Dienstanweisung festgelegt sind und auf der Dienstanweisung basierende Sponsoringverträge dokumentieren transparentes Verwaltungshandeln.

Die **Stadt Bad Laasphe** hat zum Thema Sponsoring keine Rahmenbedingungen festgelegt. Nach Auskunft der Stadt ist für etwaige Sponsoringaktivitäten die TKS (Tourismus, Kur und Stadtentwicklungs GmbH) zuständig. Diese ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Stadt Bad Laasphe.

Aus Sicht der gpaNRW sollte sich die Stadt Bad Laasphe, auch wenn aktuell möglicherweise kein Bedarf gegeben ist, mit diesem Thema auseinandersetzen. Sponsoring kann sich schnell in kulturellen, schulischen oder sportlichen Bereichen ergeben.

Bei einer schriftlichen Vorgabe hätte die Stadt Bad Laasphe alle erforderlichen Voraussetzungen fixiert und könnte zeitnah, ohne weiteren Aufwand und ohne zusätzliche Risiken die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Sponsoring realisieren.

Dazu sollte die Stadt eine Dienstanweisung oder eine Richtlinie erlassen. Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung²⁸ auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine städtische Dienstanweisung. Ferner kann die Musterdienstanweisung der gpaNRW für die Erstellung einer Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen. Diese enthält neben Regelungen zum Sponsoring auch einen Muster-Sponsoringvertrag.

Die Stadt Bad Laasphe sollte Regelungen zu folgenden Themen erlassen:

- schriftlicher Vertrag,
- das Sponsoring ist zeitlich zu befristen (in der Regel nicht länger als zwei Jahre),
- im Vertrag muss eine Kündigungsklausel vereinbart werden,
- die Nebenkosten sind auf den Sponsor zu übertragen,
- die Haftung der Stadt ist auszuschließen und auf den Sponsor zu übertragen,
- das Einverständnis des Sponsors zur Veröffentlichung der Maßnahme muss vereinbart werden,
- die Zuständigkeit für die Sponsoringmaßnahme sollte nach Höhe der Sponsoringleistung gestaffelt zu regeln,
- die korrekte steuerliche Behandlung sollte durch Mitwirkung des Fachbereichs Finanzen / Steuern gewährleistet werden,
- es sollte zur transparenten Darstellung ein jährlicher Sponsoringbericht für den Rat erstellt werden.

²⁸RdErl. des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 09. Dezember 2022 MBl. NRW. S. 1034

Aus Sicht der gpaNRW ist eine dezentrale Verantwortung für die Abwicklung von Sponsoringverträgen sinnvoll. Der jeweilige Fachbereich sollte sich federführend um das Sponsoring kümmern, unter Beteiligung und Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoring treffen. Auch empfiehlt sich das Vorhalten eines Muster-Sponsoring-Vertrages.

3.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.²⁹ Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Bad Laasphe vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

- Die Abweichungen der Auftragswerte sind in den betrachteten Jahren in Bad Laasphe unterdurchschnittlich hoch.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	1.110.761	
Abrechnungssummen	1.036.373	
Summe der Unterschreitungen	54.082	4,87

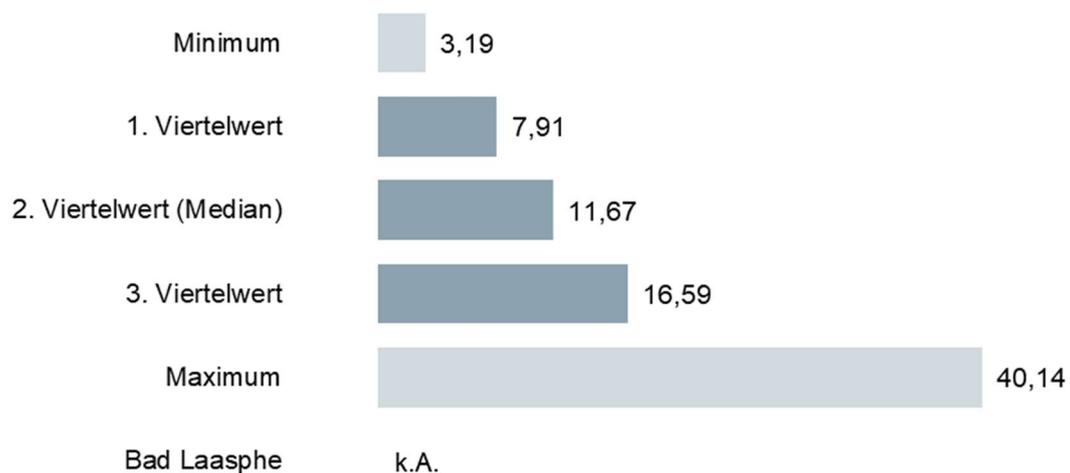
²⁹ Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Überschreitungen	128.470	11,57

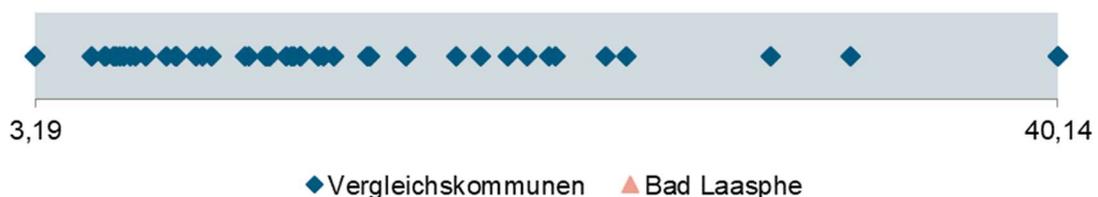
Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Stadt Bad Laasphe** fünf Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- oder Unterschreitungen des ursprünglichen Auftragswertes in Höhe von 110.755 Euro. In der Berechnung dieses Abweichungswertes bezieht die gpaNRW die Abweichungen als absolute Beträge ein. Das heißt, Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Stattdessen berücksichtigen wir die Abweichungen in Summe.

Eine Einordnung in den interkommunalen Vergleich haben wir aufgrund der geringen Anzahl der Werte im Betrachtungszeitraum in Bad Laasphe nicht vorgenommen. Der interkommunale Vergleich der anderen Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 45 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Abweichung der schlussgerechneten Maßnahmen im Vergleich zur Auftragssumme ist im gesamten Betrachtungszeitraum für die Stadt Bad Laasphe mit rund zehn Prozent niedriger als der Median des Vergleichsjahres. Bezogen auf die Anzahl kommt es im Betrachtungszeitraum in Bad Laasphe häufiger zu Überschreitungen der Auftragssumme. Das größere finanzielle Volumen haben die Unterschreitungen.

Wenn Auftragsänderungen nötig sind, arbeitete die Stadt Bad Laasphe im Regelfall nicht mit Nachträgen. Von den elf insgesamt berücksichtigten Vergaben mit Über- bzw. Unterschreitungen aus den Jahren 2021 bis 2023 wickelte die Stadt nur eine Maßnahme mit einem förmlichen Nachtrag ab. Weitere Hinweise hierzu erfolgen im Kapitel 3.6.2 „Organisation des Nachtragswesens“.

Auftragsänderungen können nicht grundsätzlich vermieden werden. Gleichwohl kann die Stadt Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Änderungsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis im Vorfeld der Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Änderungen kommen kann. Die Leistungsbeschreibung sollte so sorgfältig und detailliert wie möglich erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Auftragsänderungen begrenzen zu können. Wichtig ist auch stets eine Analyse der Gründe für Auftragsänderungen im Nachgang.

3.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat bisher wenige Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Die Bearbeitung der Nachträge erfolgt in den Bedarfsstellen. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist noch nicht installiert.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die Vergabedienstanweisung der **Stadt Bad Laasphe** enthält bislang nur wenige Regelungen zur Durchführung und Dokumentation der Vergabe von Nachtragsaufträgen.

Für die Zulässigkeit einer Nachtrags- oder Erweiterungsauftragserteilung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens definieren die Vergabevorschriften unterschiedliche Voraussetzungen. Diese sind abhängig von der Leistungsart und davon, ob es sich um eine Ober- oder Unterschwellenvergabe handelt. So erlaubt § 132 Abs.3 GWB die Änderung eines öffentlichen

Auftrags ohne neues Vergabeverfahren, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert sowie bei Bauleistungen die Auftragsänderungen in Summe 15 Prozent der Auftragssumme und bei Dienstleistungen die Auftragsänderungen in Summe zehn Prozent der Auftragssumme nicht übersteigen. Im Unterschwellenbereich dürfen Nachträge zu Dienstleistungen in Summe 20 Prozent der Auftragssumme nicht übersteigen. Für Bauleistungen im Unterschwellenbereich gilt, dass es keines neuen Vergabeverfahrens bedarf, wenn vertragliche Änderungen nach der VOB/B vorgenommen werden, die zur Ausführung der vergebenen vertraglichen Leistung erforderlich sind.

Die aktuelle Vergabedienstanweisung der Stadt Bad Laasphe enthält die komplexen vergaberechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen zu Nachtrags- oder Erweiterungsauftragserteilung nicht.

Bei der Stadt Bad Laasphe ist die Bedarfsstelle für die Erteilung von Nachtragsaufträgen zuständig. Ob diese schriftlich zu begründen sind, ist nicht in der Dienstanweisung geregelt. Die Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Die Zustimmung des Vergabebefugten, der den Hauptauftrag vergeben hat, ist nach der Dienstanweisung erforderlich.

Ein standardisiertes Verfahren zur einheitlichen und rechtssicheren Abwicklung von Nachtragsverfahren ist in Bad Laasphe bislang nicht installiert. Die Bedarfsstellen sollten nicht allein darüber entscheiden, ob die Auftragsänderung oder der Nachtrag mit einer neuen Ausschreibung verbunden ist. Durch eine generelle Einbindung der zentralen Vergabestelle der Stadt bei Auftragsänderung könnte sie zudem eine zusätzliche vergaberechtliche Prüfung der Nachträge einrichten.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge durch die zentrale Vergabestelle durchführen lassen und die Bearbeitung standardisieren. Zudem sollte sie Regelungen zu den vergaberechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nachträgen in ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aufnehmen.

Eine zentrale maßnahmenübergreifende Auswertung sämtlicher Nachträge hinsichtlich der Ursachen, Höhen und beteiligten Unternehmen findet in der Stadt Bad Laasphe noch nicht statt. Der Fachdienst Tiefbau erfasst Nachträge in einer Liste. Ein solches Controlling könnte weitergehende Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung, den Leistungsbeschreibungen und möglichen Bieterstrategien liefern. Zwar liegen hierzu Erfahrungswerte bei den fachlich Verantwortlichen vor, diese sind jedoch nicht systematisch und zentral aufbereitet. Eine systematische zentrale Nachbetrachtung ist auch vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention empfehlenswert.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte die Ursachen für Änderungen und Nachträge systematisch auswerten.

3.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt Bad Laasphe die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält.

Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Stadt Bad Laasphe liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabelle

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Stadt Bad Laasphe hat intern eine zentrale Vergabestelle eingerichtet und arbeitet zudem mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein zusammen. Dadurch hat sie gute Rahmenbedingungen zur rechtssicheren Durchführung der Vergabeverfahren implementiert. Ihre Vergabedienstanweisung sollte die Stadt aktualisieren und weitere Aufgaben zentralisieren.	103	E1.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aktualisieren, damit diese den aktuellen vergaberechtlichen Bestimmungen entspricht.	104
			E1.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für zentrale Tätigkeiten, wie die Durchführung von Bekanntmachungen und die Abwicklung der Bieterkommunikation bei internen Vergabeverfahren auf die interne zentrale Vergabestelle verlagern.	105
			E1.3	Die Stadt Bad Laasphe sollte prüfen, ob sie für die intern abgewickelten Vergabeverfahren eine Vergabemanagementsoftware einsetzen möchte.	105
F2	Eine unabhängige Prüfung der Vergabeverfahren erfolgt nicht.	106	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Voraussetzungen für eine regelmäßige und verbindliche Vergabepfung schaffen. Dies dient einer rechtssicheren Abwicklung der Vergabemaßnahmen sowie der Korruptionsprävention. Dabei sollte sie auch die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit in Betracht ziehen.	107
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Stadt Bad Laasphe hat bislang keine schriftlichen Regelungen zum Verhalten zur Korruptionsprävention für ihre Beschäftigten getroffen. Erkenntnisse zu Schwachstellen oder korruptionsgefährdeten Bereichen in der Verwaltung liegen bisher nicht vor. Darüber hinaus sind nicht alle Abfragepflichten schriftlich geregelt bzw. werden diese nicht jährlich veröffentlicht.	107	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen und das Themenfeld organisatorisch und personell sicherstellen.	108

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Die Stadt Bad Laasphe ist ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche bisher nicht nachgekommen.	109	E4.1	Um den Anforderungen des § 10 Abs. 2 KorruptionsbG zu entsprechen, sollte die Stadt Bad Laasphe eine Schwachstellenanalyse durchführen und diese dokumentieren. Diese Analyse sollte die Stadt in regelmäßigen Abständen wiederholen und die Mitarbeitenden einbinden.	109
			E4.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Zuständigkeit für die Abfrage des Wettbewerbsregisters eindeutig regeln.	110
			E4.3	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Veröffentlichung nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz jährlich aktualisieren und die Zuständigkeit für diese Tätigkeit regeln.	110
			E4.4	Die Stadt Bad Laasphe sollte Regelungen zur Überwachung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters nach § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz treffen.	111
Sponsoring					
F5	Bisher gibt es keine schriftlichen Vorgaben für den Umgang mit Sponsoring bei der Stadt Bad Laasphe.	111	E5	Die Stadt Bad Laasphe sollte verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoring treffen. Auch empfiehlt sich das Vorhalten eines Muster-Sponsoring-Vertrages.	113
Nachtragswesen					
F6	Die Stadt Bad Laasphe hat bisher wenig Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Die Bearbeitung der Nachträge erfolgt in den Bedarfsstellen. Ein zentrales Nachtragsmanagement ist noch nicht installiert.	115	E6.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte eine vergaberechtliche Prüfung der Nachträge durch die zentrale Vergabestelle durchführen lassen und die Bearbeitung standardisieren. Zudem sollte sie Regelungen zu den vergaberechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nachträgen in ihre Dienstanweisung für das Vergabeverfahren aufnehmen.	116
			E6.2	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Ursachen für Änderungen und Nachträge systematisch auswerten.	116
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Die Betrachtung einzelner abgeschlossener Vergabemaßnahmen im Baubereich zeigt, dass die Stadt Bad Laasphe ihre Vergabeverfahren weitgehend gesetzeskonform durchführt. Im Hinblick auf die Dokumentations- und Informationspflichten zeigt sich Optimierungspotenzial.		E7.1	Die Stadt Bad Laasphe sollte die Vergabeentscheidung durch politische Gremien kritisch hinterfragen und diese stattdessen bereits im Vorfeld einbinden oder einen Vorratsbeschluss erwirken. Ergänzend sollte sie regelmäßig über Ergebnisse der durchgeführten Vergabeverfahren in den jeweiligen Ausschüssen informieren.	

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E7.2 Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig darauf achten, die Bindefrist einzuhalten oder diese rechtzeitig zu verlängern.	
			E7.3 Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig die Regelungen ihrer eigenen Dienstanweisung beachten, oder in diesem Fall dokumentieren, ob die Unterschrift aus Vertretungsgründen durch eine andere Person erfolgte.	
			E7.4 Die Stadt Bad Laasphe sollte zukünftig darauf achten, die nicht berücksichtigten Bieter eines Vergabeverfahrens zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung zu informieren.	
			E7.5 Die Stadt Bad Laasphe sollte bei jeder Baumaßnahme eine formelle Abnahme durchführen und protokollieren. Auch eine ggf. erfolgte Mängelbeseitigung sollte sie dokumentieren.	

4. Informationstechnik an Schulen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie war insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählte für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur stand dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts musste verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch zukünftig in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die Stadt Bad Laasphe erzielt bei der Erfüllung der Anforderungen an die **IT-Steuerung** bereits gute Ergebnisse. Verbesserungspotenziale bestehen vorrangig im Bereich der Medienentwicklungsplanung. Um auch zukünftig eine verbindliche und zukunftsorientierte Planung der Schul-IT gewährleisten zu können, sollte ein schulübergreifender Medienentwicklungsplan erstellt werden, was auch für das Jahr 2025 vorgesehen ist.

Die **Ausstattung der Schulen** der Stadt Bad Laasphe ist modern. Bei der weiterführenden Schule wird durch das Konzept der elternfinanzierten Geräte zukünftig eine 1:1-Ausstattung angestrebt. Die Ausstattung mit Präsentationstechnik ist interkommunal auf einem hohen Niveau. Bereits zum Prüfungszeitpunkt war jeder Unterrichtsraum mit Präsentationstechnik ausgestattet. Hierdurch sind die Grundlagen für eine moderne und zeitgemäße Unterrichtsgestaltung geschaffen. Die Anbindung der Schulen ist bereits durch eine Glasfaseranbindung modern oder die Anbindung wird zumindest zeitnah erfolgen.

Im Bereich der **IT-Sicherheit** erreicht die Stadt Bad Laasphe ein Ergebnis, das schulübergreifend im Bereich des Medians der Vergleichskommunen liegt. Insbesondere im konzeptionellen Bereich bestehen weitere Verbesserungsmöglichkeiten.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

4.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

4.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die päd-

gogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

→ **Feststellung**

Die Stadt Bad Laasphe hat im Bereich der Steuerung der Schul-IT bereits einige Maßnahmen umgesetzt. Hierzu gehören verbindliche Zuständigkeiten für den Support und ein vollständiger und zentraler Überblick über ihre IT-Ausstattung und deren Kosten. Zudem ist der Ausstattungsprozess verbindlich geregelt. Allerdings fehlt eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- **Medienentwicklungsplanung:** *Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*
- **Ausstattungsprozess:** *Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*
- **Ressourcenüberblick:** *Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*
- **Rollen und Verantwortung:** *Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support³⁰, verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*
- **Informationsaustausch:** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

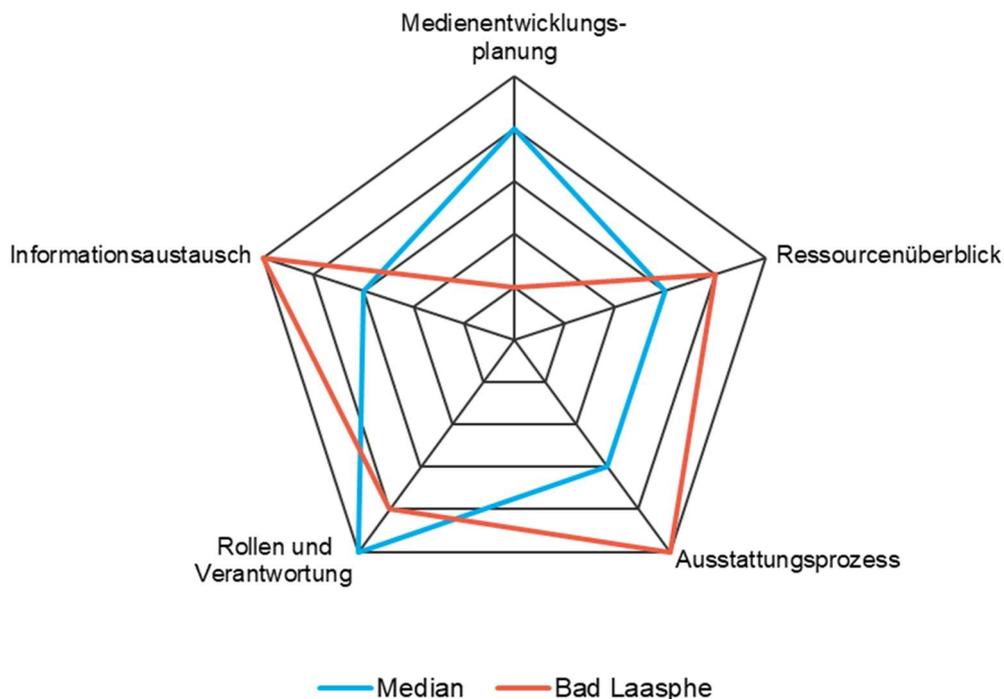
³⁰ First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembewegung

Die **Stadt Bad Laasphe** ist Schulträger von drei Grundschulen (Gemeinschaftsgrundschule Bad Laasphe, Gemeinsame Grundschule Banfe und Städtische Gemeinsame Grundschule Feudingen) und einer weiterführenden Schule, dem städtischen Gymnasium Bad Laasphe. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) an den vier Schulen beläuft sich auf 991 in 44 Klassen im Schuljahr 2022/23. Die SuS und die Klassen teilen sich wie folgt auf die einzelnen Schulen auf:

Schule	Klassen	Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsgrundschule Bad Laasphe	11	256
Städtische Gemeinsame Grundschule Banfe	4	103
Grundschule Feudingen	7	147
Städtisches Gymnasium Bad Laasphe	22	485
Summe	44	991

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Stadt Bad Laasphe zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



Die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen sind in drei der fünf Bereiche mindestens so gut oder besser ausgeprägt, wie bei den meisten anderen Kommunen. Im Bereich Rollen und Verantwortung sowie der Medienentwicklungsplanung fällt das Ergebnis schlechter aus.

Alle Schulen in städtischer Trägerschaft haben im Rahmen der Förderung „Digitalpakt Schule“ pädagogische Einsatzkonzepte erstellt und stetig für die folgenden Fördermaßnahmen fortgeschrieben. Zudem haben sie ihre Anforderungen an die IT-Ausstattung in pädagogischen Medienkonzepten formuliert und diese zuletzt noch aktualisiert.

Allerdings hat Stadt Bad Laasphe bisher keine aktuelle auf den Medienkonzepten aufbauende schulübergreifende Ausstattungsstrategie (Medienentwicklungsplan) verabschiedet. Für die Jahre 2019 bis 2022 gab es einen rudimentären Medienentwicklungsplan, dieser wurde bisher allerdings nicht fortgeschrieben. Ein neuer Medienentwicklungsplan soll im Jahr 2025 erstellt werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister erfolgen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein

Die Stadt Bad Laasphe ist in der Lage, kurzfristig an zentraler Stelle einen vollständigen Überblick über die IT-Kosten und die gesamte IT-Ausstattung an den Schulen zu erhalten. Die durch den Schulträger eingekaufte IT-Ausstattung wird über die Finanzbuchhaltung inventarisiert und kostentechnisch abgebildet. Somit ist ein vollständiger Überblick über die IT-Kosten und -Ausstattung zu jeder Zeit gegeben. Ausnahme hierzu bilden lediglich Geräte die angeschafft wurden, bevor mit der Inventarisierung begonnen wurde. Dies sind jedoch nur vereinzelte Geräte.

Um eine reibungslose Beschaffung der IT-Ausstattung zu gewährleisten, sollte ein Prozess zur Ausstattung der Schulen verbindlich geregelt werden. Dies hat die Stadt Bad Laasphe bereits umgesetzt. Die Bedarfe werden zentral an die Schulverwaltung gemeldet und durch die Mitarbeiter ausgeführt. Hierbei werden Beschaffungen möglichst schulübergreifend gleich ausgeführt, damit eine Homogenisierung der IT-Ausstattung gewährleistet wird. Nach eigenen Angaben funktioniert dieser Prozess bisher auch reibungslos.

Die Stadt Bad Laasphe hat den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support, verbindlich geregelt und allen Beteiligten bekanntgemacht. Der First-Level-Support erfolgt durch die IT-Beauftragten in den Schulen. Der Second-Level-Support wird hingegen durch einen externen Dienstleister übernommen. Für die übrigen Aufgaben wie Beschaffung oder das Fördermittelmanagement stehen der Stadt Bad Laasphe 0,6 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Dies wird nach Auskunft der Stadt Bad Laasphe als eher nicht ausreichend angesehen.

Für den Informationsaustausch in der Stadt Bad Laasphe sind verschiedene regelmäßige Termine vorgesehen. Zum einen werden Jahresgespräche zu Budgetumsetzungen und Haushaltsplanungen durchgeführt. Zudem erfolgen regelmäßige Rücksprachen zu Beschaffungen mit den IT-Verantwortlichen. Darüber hinaus finden anlassbezogene Gespräche mit den IT-Verantwortlichen und den Schulleitungen statt, zu dem auch der externe Dienstleister anlassbezogen hinzugezogen wird.

4.3.2 **Stand der Digitalisierung**

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere

Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

- Die Stadt Bad Laasphe ist bei der Digitalisierung an ihren Schulen bereits gut aufgestellt. Die Ausstattung ist modern. Die Schulen sind entweder bereits mit einer performanten Internetverbindung ausgestattet oder eine solche ist zumindest beauftragt.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Mit 991 Schülerinnen und Schülern an drei Grundschulen und einem Gymnasium handelt es sich bei der **Stadt Bad Laasphe** bezogen auf die Anzahl der SuS um ein durchschnittlich großes Schulumfeld in der Vergleichsgruppe. In 53 der 109 Kommunen sind im Prüfungsjahr mehr Schülerinnen und Schüler unterrichtet worden.

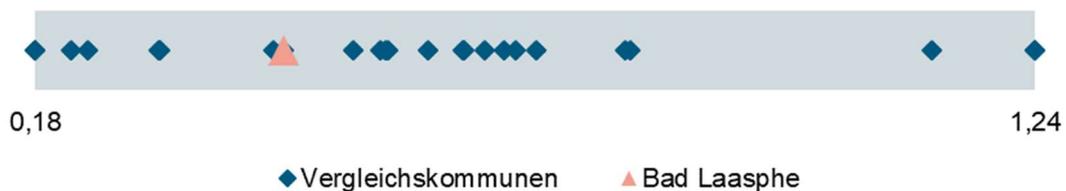
Zur Erreichung der Digitalisierungsziele hat die Verwaltung die Mittel aus dem Sofortausstattungsprogramm für SuS und die Fördermittel aus dem „Digitalpakt Schule“ in voller Höhe in Anspruch genommen. Entsprechend modern sind die eingesetzten Geräte im pädagogischen Bereich. Sie haben ein maximales Alter von zwei Jahren und befinden sich damit im Rahmen der allgemeinen Nutzungsdauer. Die Schulen sind mit sehr unterschiedlichen Geschwindigkeiten an das Internet angeschlossen. Diese reichen von 16 mBit/s bis hin zu 250 mBit/s. Für drei der vier Schulen ist der Glasfaseranschluss bereits beauftragt oder sogar in der Zwischenzeit bereits installiert worden. An allen Schulen wurde für die pädagogischen Endgeräte ein professionelles WLAN installiert.

Im interkommunalen Vergleich stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, an den Grundschulen in der Stadt Bad Laasphe wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/23



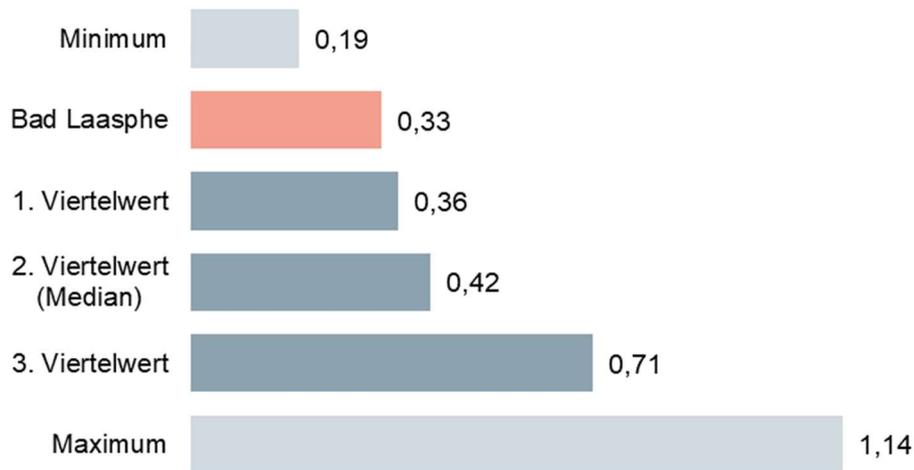
In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Auswertung ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. In 16 der 23 Kommunen stehen den SuS in den Grundschulen mehr IT-Endgeräte zur Verfügung. Bei den pädagogisch genutzten Geräten in den Grundschulen handelt es sich überwiegend um Tablets. Zudem stehen den SuS noch stationäre PCs sowie Laptops in dafür vorgesehenen PC-Räumen zur Verfügung. Die Stadt Bad Laasphe ersetzt im Rahmen der Modernisierung der PC-Räume die noch vorhandenen stationären PCs durch Laptops, wodurch sich allerdings die Menge an IT-Endgeräten je SuS nicht verändert. Von den insgesamt 226 eingesetzten Geräten befinden sich 106 IT-Endgeräte in den jeweiligen PC-Räumen und die übrigen 120 Geräte stehen den SuS als Tablets zur Verfügung. Die Stadt Bad Laasphe hat im Jahr 2024 bereits 33 weitere Tablets für die Grundschulen beschafft. Hierdurch erhöht sich die Anzahl der IT-Endgeräte je SuS rechnerisch auf 0,51. Auch wenn dieser Wert unterhalb des Medians liegt, orientiert sich die Ausstattung auch ohne Medienentwicklungsplan an den pädagogischen Anforderungen der Grundschulen.

Bei den weiterführenden Schulen zeigt ergibt sich folgende Situation:

IT-Endgeräte Pädagogik je SuS in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23



In den interkommunalen Vergleich sind 15 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Hier fällt die Quote geringer aus als bei den Grundschulen. In 12 der 15 Vergleichskommunen stehen mehr IT-Endgeräte je SuS zur Verfügung. Von den insgesamt 162 IT-Endgeräten entfallen im Schuljahr 2022/2023 71 auf Tablets für die SuS. Diese Anzahl hat sich im Laufe des Jahres 2024 jedoch deutlich erhöht. Bereits zu Beginn des Jahres wurden 240 elternfinanzierte Tablets beschafft und im August 2024 weitere 50 Geräte. Dies würde rechnerisch zu einer Ausstattungsquote von 0,74 IT-Endgeräten je SuS führen. In den folgenden Jahren ist geplant, dass die neu beginnenden Schüler der fünften Klassen umfangreich mit Tablets ausgestattet werden. Hierdurch wird in nächsten Jahren eine 1:1-Ausstattung der SuS angestrebt.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir auch die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten. Hierzu zählen großformatige Bildschirme, interaktive Whiteboards oder Beamer. Die Ausstattung der Klassen mit Präsentationsgeräten stellt sich für die Stadt Bad Laasphe wie folgt dar.

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in den Grundschulen im Schuljahr 2022/23

Präsentationsgerät	Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln	0,03	0,00	0,35	0,59	0,94	1,28	23
Beamer	0,92	0,00	0,08	0,16	0,29	1,03	23
Großformatige Bildschirme	0,03	0,00	0,00	0,00	0,09	1,00	23
Dokumentenkamera und Visualizer	0,03	0,00	0,00	0,07	0,33	0,93	23

Bei der Ausstattung der Grundschulen mit Präsentationsmedien setzt die Stadt Bad Laasphe vor allem auf Beamer. Von den übrigen Geräten ist jeweils eins vorhanden. Insgesamt ist annähernd jeder Raum der Grundschulen mit einem Präsentationsgerät ausgestattet.

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23

Präsentationsgerät	Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. Tafeln	0,00	0,00	0,25	0,63	0,89	1,32	16
Beamer	1,04	0,00	0,05	0,18	0,41	1,04	16
Großformatige Bildschirme	0,00	0,00	0,01	0,03	0,09	0,95	16
Dokumentenkamera und Visualizer	0,00	0,00	0,00	0,08	0,33	1,42	16

Auch bei der Ausstattung des Gymnasiums setzt die Stadt Bad Laasphe ausschließlich auf Beamer. In jedem der 45 Unterrichtsräume steht ein Beamer zur Verfügung und es stehen noch zwei weitere Ersatzgeräte zur Verfügung.

Mit der Ausstattung an Präsentationsgeräten liegt die Stadt Bad Laasphe interkommunal auf einem hohen Niveau. Hierdurch hat sie eine gute Grundlage geschaffen, um auch zukünftig den digitalisierten Unterricht zu ermöglichen.

4.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI³¹-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

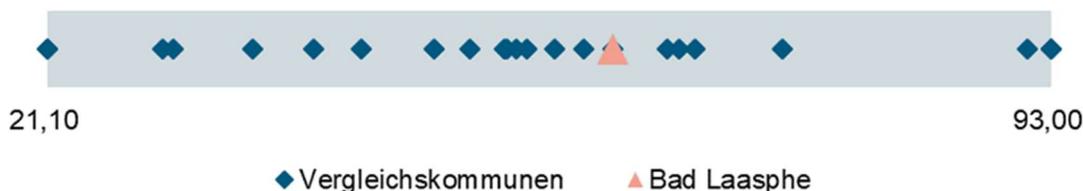
→ **Feststellung**

Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Bad Laasphe liegt im interkommunalen Vergleich oberhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen beispielweise organisatorische Konzepte und Dokumentationen.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der Stadt Bad Laasphe als Schulträger erfüllt sind.

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2024

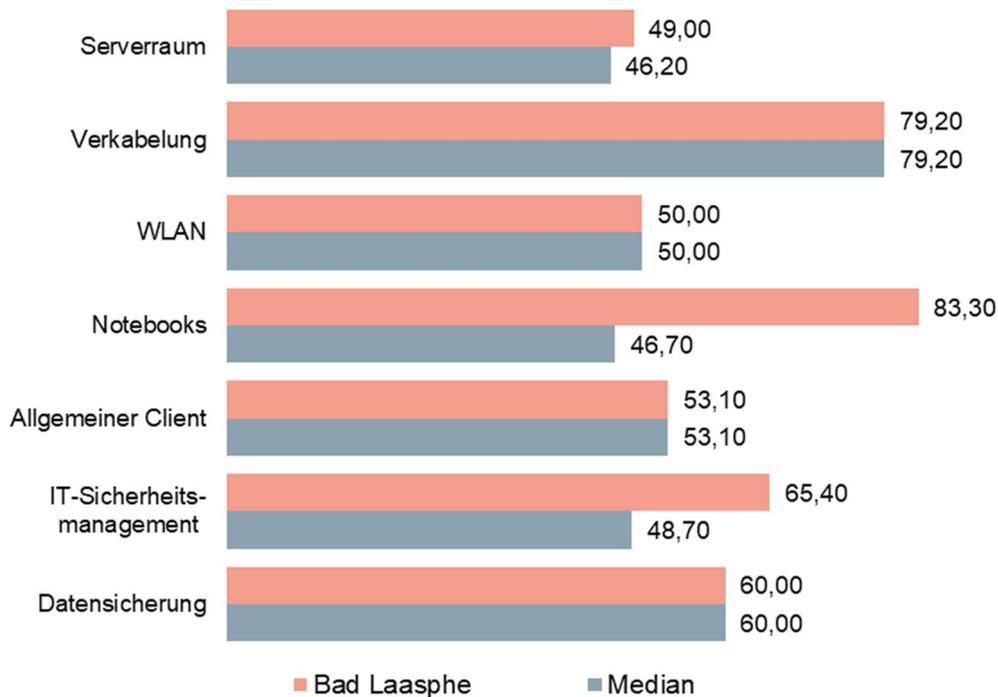


Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 61 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Stadt Bad Laasphe liegt mit 61,1 Prozent knapp oberhalb des Median.

³¹ Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Stadt Bad Laasphe wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2024



Optimierungspotential besteht in allen geprüften Sicherheitsbereichen. Die Einzelergebnisse der einzelnen Schulen liegen nah beieinander, so dass das Gesamtbild auf jede Schule gleichermaßen zutrifft.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit dem Verantwortlichen der Stadt Bad Laasphe bereits im Prüfungsverlauf kommuniziert.

→ Empfehlung

Die Stadt Bad Laasphe sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabelle

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Stadt Bad Laasphe hat im Bereich der Steuerung der Schul-IT bereits einige Maßnahmen umgesetzt. Sie hat verbindliche Zuständigkeiten für den Support festgelegt und einen vollständigen und zentralen Überblick über ihre IT-Ausstattung und deren Kosten. Zudem ist der Ausstattungsprozess verbindlich geregelt. Allerdings fehlt eine schulübergreifende Medienentwicklungsplanung.	123	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen auf Grundlage der vorliegenden Medienkonzepte der Schulen in einem Medienentwicklungsplan verbindlich beschreiben. Hierin sollten auch konkrete Projektpläne und Meilensteine verankert sein	125
F2	Das Sicherheitsniveau der IT in den Schulen der Stadt Bad Laasphe liegt im interkommunalen Vergleich oberhalb des mittleren Wertes. Verbesserungspotenziale bestehen insbesondere bei den geprüften konzeptionellen Aspekten. Hierzu zählen bspw. organisatorische Konzepte und Dokumentationen.	130	E2	Die Stadt Bad Laasphe sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	131

5. Ordnungsbehördliche Bestattungen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Bad Laasphe im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Stadt Bad Laasphe schwankt die **Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle** im Betrachtungszeitraum der Jahre 2019 bis 2022 auf einem niedrigen Niveau. Es ist keine Tendenz erkennbar. Die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ist in Bad Laasphe sowohl absolut als auch einwohnerbezogen etwas höher als bei den meisten Vergleichskommunen. Die Einrichtungen des Sozialwerks St. Georg sind laut der Stadt Bad Laasphe ein Schwerpunkt für die ordnungsbehördlichen Bestattungen.

Die Stadt Bad Laasphe hält die **rechtlichen Bestimmungen** nach dem Bestattungsgesetz NRW für ordnungsbehördliche Bestattungen ein. Sie stellt die Einhaltung aller bestattungsrechtlichen Fristen für Bestattungen durch ihre organisatorischen Maßnahmen und Prozessabläufe sicher. Bei der Durchführung von ordnungsbehördlichen Bestattungen in eigener Zuständigkeit und bei Ersatzvornahmen im Wege des Sofortvollzugs (Erdbestattungen und Einäscherungen) handelt die Stadt Bad Laasphe rechtmäßig.

Die Stadt Bad Laasphe handelt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als **Ersatzvornahme** im gestreckten Vollstreckungsverfahren nicht rechtmäßig, da sie die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die Stadt Bad Laasphe sollte bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.

Regelungen zur Rufbereitschaft und den Vertretungsfall hat Bad Laasphe getroffen. Die Stadt Bad Laasphe orientiert sich bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen an bereits durchgeführten Fällen. Sie hat zum Umgang mit ordnungsbehördlichen Bestattungen bisher noch keine Prozessabläufe und Dokumentationsstandards definiert. Zur einheitlichen, rechtssicheren Bearbeitung und Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Laasphe für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.

Im interkommunalen Vergleich 2022 hat die Stadt Bad Laasphe **höhere Aufwendungen** für ordnungsbehördliche Bestattungsfälle als die meisten anderen Kommunen. Dieses liegt an den Bestattungsgebühren der Beisetzung der Urnen auf dem kommunalen Friedhof.

Die Stadt Bad Laasphe beauftragt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen wechselnd örtliche Bestatter. Sie sollte zukünftig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.

5.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefere Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

5.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Stadt Bad Laasphe** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Stadt Bad Laasphe gibt es drei Seniorenpflegeeinrichtungen, eine Wohngruppe für psychisch kranke Menschen, das Sozialwerk St. Georg mit zwei Häusern und Außenwohnungen.

Weitere Einrichtungen, die die ordnungsbehördlichen Bestattungen beeinflussen könnten, wie z. B. Krankenhäuser oder Hospize, gibt es in Bad Laasphe nicht.

Einen Schwerpunkt bei den ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen stellen die Einrichtungen des Sozialwerks St. Georg dar.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Bad Laasphe 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	1	2	2	2
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	0	0	1	0
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	1	2	1	2

Grundsätzlich kann die Stadt die Ursachen für das Fallaufkommen nicht beeinflussen. Im Betrachtungszeitraum sind die Fallzahlen relativ konstant. Dennoch muss die Stadt Bad Laasphe auch zukünftig mit einem schwankenden Fallaufkommen rechnen.

Mit einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall mit durchgeführter Bestattung in den Jahren 2019 und 2021 liegt Bad Laasphe innerhalb der Hälfte der Vergleichskommunen mit den wenigsten Fällen. In 2020 und dem Vergleichsjahr 2022 liegt Bad Laasphe hingegen in der Hälfte mit den meisten Fällen. Die Spanne der bisher geprüften kleinen kreisangehörigen Kommunen mit Einwohnerzahlen zwischen 10.000 und 18.000 beträgt null bis fünf ordnungsbehördliche Bestattungen.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Bad Laasphe mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	0,74	1,48	0,75	1,50

Das relativ niedrige Fallaufkommen spiegelt sich auch bei der einwohnerbezogenen Kennzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung wider. Eine Entwicklungstendenz lässt sich bei der Betrachtung der vier Jahre nicht erkennen.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2022

Bad Laasphe	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1,50	0,00	0,65	0,85	1,59	3,78	25

Die Stadt Bad Laasphe hat im Jahr 2022 mehr ordnungsbehördliche Bestattungsfälle je 10.000 Einwohner als die Hälfte der Vergleichskommunen.

Bei der Abwicklung dieser Fälle sollte insbesondere eine rechtmäßige und gerichtsfeste Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle gewährleistet sein. In den nachfolgenden Kapiteln gehen wir konkret darauf ein.

5.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Wichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

5.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

→ Die Stadt Bad Laasphe hält alle bestattungsrechtlichen Fristen konsequent ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen

oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Stadt Bad Laasphe** ist über eine Rufbereitschaft auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten erreichbar. Das bedeutet, dass an 24 Stunden am Tag an allen Wochentagen eine Ansprechperson zu erreichen ist. Diese nimmt die Information über den Fund einer verstorbenen Person entgegen und veranlasst die Überführung in eine Leichenhalle. Dadurch stellt die Stadt Bad Laasphe in allen Fällen sicher, dass Verstorbene fristgemäß in eine Leichenhalle überführt werden.

Bad Laasphe beauftragt dann ein Bestattungsunternehmen, das die Bestattung organisiert. Die Stadt Bad Laasphe achtet zusammen mit dem Bestattungsunternehmen darauf, dass Erdbeisetzungen und Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes und Urnenbeisetzungen innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung erfolgen.

5.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

- Die Stadt Bad Laasphe ergreift unverzüglich nach Kenntnis über einen möglichen ordnungsbehördlichen Bestattungsfall die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Die **Stadt Bad Laasphe** beginnt nach Bekanntwerden eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles während der Dienstzeiten der Verwaltung unverzüglich damit, etwaige bestattungspflichtige Angehörige zu ermitteln. Dieses geschieht möglichst noch vor der Beisetzung. Es ist das Ziel, dass die Verpflichteten die Bestattung direkt durchführen und nicht das Ordnungsamt der Stadt Bad Laasphe.

Die Stadt Bad Laasphe setzt sich zuerst mit den Seniorenpflegeeinrichtungen bzw. dem Sozialwerk in Verbindung, falls die Verstorbenen dort gewohnt haben. Häufig fragen diese Einrichtungen schon bei der Aufnahme nach Angehörigen oder Personen, die im Sterbefall zu benachrichtigen sind. Die Verwaltung kontaktiert zudem gesetzliche Betreuungspersonen, wenn die Verstorbenen unter gesetzlicher Betreuung standen, um von diesen Auskünfte zu Angehörigen zu erhalten.

Sollten dort keine Informationen vorliegen oder die verstorbene Person nicht in einer Seniorenpflegeeinrichtung gewohnt haben, erfolgen Ermittlungen beim Standesamt, Einwohnermeldeamt und ggf. dem Sozialleistungsträger.

In den Fällen, in denen die verstorbene Person in ihrer Wohnung aufgefunden wird, begeben mindestens zwei Beschäftigte der Stadt Bad Laasphe die Wohnung, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. In der Wohnung suchen die Beschäftigten gezielt nach Hinweisen auf Angehörige sowie nach Vermögenswerten, Personenstandsurkunden und anderen Dokumenten, z. B. von Versicherungen.

Wenn die Stadt Bad Laasphe einen zur Bestattung verpflichteten Angehörigen ermitteln kann, gibt sie die Informationen zum Sterbefall diesen entweder telefonisch oder schriftlich mit dem Hinweis auf die Bestattungspflicht zur weiteren Veranlassung der Bestattung weiter. In diesem Zuge hält sie nach, ob der oder die Verpflichtete die Bestattung auch tatsächlich in Auftrag gibt.

Es kommt vor, dass die Stadt Bad Laasphe eine ordnungsbehördliche Bestattung veranlassen muss, um die bestattungsrechtlichen Fristen zu wahren. In solchen Fällen ermittelt sie auch nach der Beisetzung bzw. Einäscherung und Beisetzung der Totenasche weiter nach bestattungspflichtigen Personen.

5.4.3 Art der Bestattung

- Die Stadt Bad Laasphe richtet sich bei der Art der Bestattung nach den gesetzlichen Vorschriften des §12 BestG NRW.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Stadt Bad Laasphe** führt ordnungsbehördliche Bestattungen in der Regel als Feuerbestattungen durch. Die Urnen setzt die Stadt auf dem kommunalen Friedhof in Bad Laasphe bei. Hierdurch werden die Kosten möglichst geringgehalten.

Die Stadt Bad Laasphe beauftragt wechselnd die günstigsten zwei der drei örtlichen Bestatter je nach Wohnort der verstorbenen Person. Die Bestattungskosten richten sich nach den Höchstätzen des Sozialgesetzbuches (SGB).

Sofern es eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Erdbestattung gibt, führt die Stadt Bad Laasphe die ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung auf einem der kommunalen Friedhöfe in Bad Laasphe durch. Sofern der Wunsch nach einem deutlich teureren Begräbnis besteht, z. B. in einem Friedwald, wird dem Wunsch aus wirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen. Zudem berücksichtigt die Stadt Bad Laasphe die Riten der Bestattung bei Angehörigen bestimmter Glaubensrichtungen. Somit erfolgt die Auswahl der Bestattungsart bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Stadt Bad Laasphe rechtmäßig im Sinne des §12 BestG NRW.

5.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

→ Feststellung

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Stadt Bad Laasphe nicht alle formaljuristischen Anforderungen. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Stadt Bad Laasphe** führt ordnungsbehördliche Bestattungen als Ersatzvornahme im interkommunalen Vergleich seltener durch als der Durchschnitt der betrachteten Kommunen.

Wenn sich ein bestattungspflichtiger Angehöriger weigert, die Bestattung durchzuführen, ist eine getrennte Beauftragung der Einäscherung und der Beisetzung durchzuführen. Das gleiche ist zu tun, wenn zunächst keine bestattungspflichtige Person ermittelt werden kann. Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr ist nur die Einäscherung notwendig. Bad Laasphe nutzt die anschließende Beisetzungsfrist von sechs Wochen, um Bestattungspflichtige zu ermitteln.

Sobald die Stadt Bad Laasphe bestattungspflichtige Angehörige ermittelt hat, informiert sie diese unverzüglich entweder telefonisch oder schriftlich und fordert die Bestattungspflichtigen auf, die Bestattung durchzuführen. Dieses erfolgt mit einem nicht formaljuristischen Schreiben. Auch droht Bad Laasphe die Ersatzvornahme nicht formell an und setzt diese nicht formell fest.

Gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW darf ein Verwaltungszwang in Form einer Ersatzvornahme (§ 59 VwVG NRW) nur dann ohne vorausgehenden Grund-Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Dies setzt auch voraus, dass die verbleibende Zeitspanne nicht ausreicht, um das reguläre Verwaltungszwangsverfahren (gestrecktes Verwaltungsverfahren) inklusive Androhung und Festsetzung der Ersatzvornahme mit Vollziehungsanordnung durchzuführen. Die Ersatzvornahme im Wege des Sofortvollzugs nach § 55 Abs. 2 VwVG NRW umfasst dabei die gesamte Erdbestattung, da es sich um einen einheitlichen Bestattungsvorgang handelt. Bei der Feuerbestattung ist dagegen im Rahmen des Sofortvollzugs zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr zunächst nur die Einäscherung samt Aufnahme der Totenasche in eine Urne erforderlich. Das Vorgehen der Stadt Bad Laasphe ist deshalb nur bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig, die die Gemeinde im Sofortvollzug gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW durchführt.

Für die Urnenbeisetzung im Wege der Ersatzvornahme ist dagegen grundsätzlich das gestreckte Verwaltungsverfahren zu beachten. Die gesetzlich normierte Frist zur Urnenbeisetzung

gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BestG NRW beträgt sechs Wochen ab der Einäscherung. Diese Zeitspanne reicht regelmäßig aus, um eine Urnenbeisetzung als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren durchzuführen. Vor allem dann, wenn die Ordnungsbehörde bestattungspflichtige Angehörige schnell und insbesondere bereits vor der Einäscherung ermitteln konnte. In diesen Fällen ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 OBG NRW ein schriftlicher oder elektronischer Grund-Verwaltungsakt zu erlassen, in dem die Ordnungsbehörde die bestattungspflichtigen Angehörigen zur Veranlassung der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung auffordert und gleichzeitig gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Grund-Verwaltungsaktes anordnet. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 VwVG NRW schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Kosten (§ 63 Abs. 4 VwVG NRW) anzudrohen. Sofern die sofortige Vollziehung angeordnet wird, soll die Androhung der Ersatzvornahme mit dem Grund-Verwaltungsakt verbunden werden (§ 63 Abs. 2 VwVG NRW). Weiterhin ist die Androhung der Ersatzvornahme nach § 63 Abs. 6 Satz 1 VwVG NRW zuzustellen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 63 Abs. 6 Satz 2 VwVG NRW die Androhung mit dem Grund-Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

Die Stadt Bad Laasphe veranlasst bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme die Einäscherung der Urne sowie die Urnenbeisetzung zeitlich voneinander getrennt und wahrt die bestattungsrechtlichen Fristen. Um das Verwaltungsverfahren jedoch gerichtsfest durchzuführen, sollte die Stadt Bad Laasphe die bestattungspflichtigen Angehörigen im gestreckten Verfahren per Ordnungsverfügung zur Durchführung der Bestattung auffordern. Ebenfalls sollte die Ersatzvornahme schriftlich angedroht und festgesetzt werden. Um die Bestattungsfristen zu wahren, sollte die Ordnungsverfügung sowie Androhung und Festsetzung der Ersatzvornahme zur sofortigen Vollziehung angeordnet werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.

5.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

- Die Stadt Bad Laasphe erhebt von den bestattungspflichtigen Angehörigen, soweit vorhanden, die Kosten für eine durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung. Eine Verwaltungsgebühr, zusätzlich zu den Bestattungskosten, wird ebenfalls erhoben.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Stadt Bad Laasphe** macht ihren Kostenerstattungsanspruch bei durchgeführten Ersatzvornahmen konsequent geltend. Die Bestattungspflichtigen erhalten hierfür von der Stadt Bad Laasphe einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Dieser Anspruch besteht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Ziff. 7 VO VwVG NRW in Verbindung mit den §§ 59 Abs. 1 und 55 Abs. 2 VwVG NRW sowie § 8 BestG NRW.

Darüber hinaus sieht § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW vor, dass die Kommune für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr erhebt. Der Verwaltungsgebührenrahmen des § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW liegt zwischen 30 und 360 Euro. Weitere Gebühren oder Zuschläge sehen die landesrechtlichen Vorschriften nicht vor. Sofern Angehörige ermittelt werden können, erhebt die Stadt Bad Laasphe in den Fällen der ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme eine entsprechende aufwandsbezogene Verwaltungsgebühr von den Bestattungspflichtigen. Damit nutzt die Stadt Bad Laasphe entsprechend der gesetzlichen Regelungen ihren Rechtsanspruch, den mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

→ Feststellung

Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Stadt Bad Laasphe nicht.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattungen ist in der **Stadt Bad Laasphe** im Dezernat 1 und hier im Fachdienst „Sicherheit und Ordnung“ angesiedelt. Hier werden die ordnungsbehördlichen Bestattungen beauftragt, Angehörige ermittelt und die Gebührenbescheide erstellt.

Obwohl es in den vergangenen Jahren zu einigen ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen kam, hat Bad Laasphe die in der Praxis erprobten Abläufe und Standards bei ordnungsbehördlichen Bestattungen bisher noch nicht schriftlich festgelegt. Eine Checkliste zur standardmäßigen Bearbeitung hat die Stadt Bad Laasphe bislang ebenfalls noch nicht erstellt. Schriftliche Verfahrensstandards erleichtern und sichern grundsätzlich eine einheitliche, transparente und vor allem rechtssichere Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Darüber hinaus dienen klare Verfahrensstandards und auch –vorgaben dem Wissensmanagement bei möglichen Personalwechseln. Die Checkliste kann aus Erläuterungen der verschiedenen Arbeitsabläufe und

der zu wahrenen Fristen bestehen. Es können auch Ablaufdiagramme zur vereinfachten Darstellung erarbeitet werden. Diese sind meist kürzer und zeigen deutlich jeden Arbeitsschritt, der zu erledigen ist. Die Checklisten und Ablaufdiagramme ermöglichen einen einheitlichen Verfahrensablauf. Für den seltenen Fall einer ordnungsbehördlichen Bestattung im Vertretungsfall und für neue Mitarbeitende bieten sie eine gute Orientierungshilfe.

Folgende Standards und Prozesse sollte die Ordnungsbehörde der Stadt Bad Laasphe aus Sicht der gpaNRW schriftlich definieren:

- Verfahren nach Kenntnis über einen möglichen Bestattungsfall,
- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns bei ordnungsbehördlichen Bestattungen, Überprüfung durch Vorgesetzte,
- Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen,
- Erreichbarkeit außerhalb der üblichen Dienstzeiten, Urlaubsvertretungen,
- Begehen der Wohnung, Sicherstellen von Dokumenten, Unterlagen und gegebenenfalls Wertsachen sowie
- Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und der entsprechenden Dokumentation.

→ **Empfehlung**

Zur einheitlichen und rechtssicheren Bearbeitung sowie Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Laasphe für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.

5.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

→ **Feststellung**

Es gelingt der Stadt Bad Laasphe, die Aufwendungen ganz oder zu großen Teilen durch Kostenerstattungen oder den Vermögenseinsatz zu decken. Es gibt nur noch geringe Optimierungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die **Stadt Bad Laasphe** beauftragt bei ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Regel die beiden günstigsten der insgesamt drei Bestatter vor Ort. Die Auswahl richtet sich generell nach

dem Wohnort der verstorbenen Person. Die Preise für ordnungsbehördliche Bestattungen werden unregelmäßig mündlich abgefragt. Die maximalen Kosten deckelt Bad Laasphe entsprechend der Höchstsätze nach dem SGB. Einen Rahmenvertrag mit einem Bestatter hat die Stadt Bad Laasphe bisher nicht abgeschlossen.

Sollte kein bestimmter Wunsch der Verstorbenen vorliegen oder religiöse Gründe dagegensprechen, legt die Ordnungsbehörde die Kremierung beim Krematorium in Siegen sowie die anonyme Urnenbeisetzung auf einem kommunalen Friedhof in Bad Laasphe fest.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.

5.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

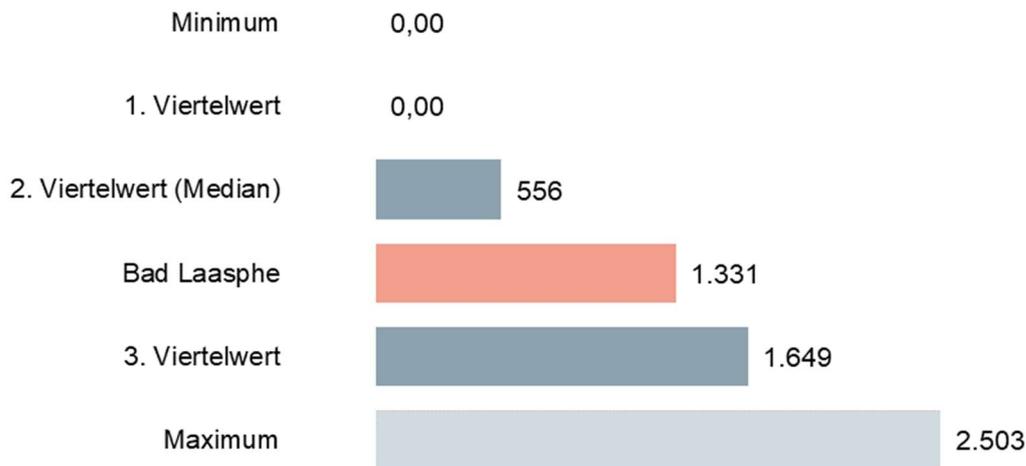
Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Bad Laasphe in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	1.777	204	0,00	1.331

In den Betrachtungsjahren 2019 und 2021 hat die **Stadt Bad Laasphe** eine ordnungsbehördliche Bestattung durchgeführt. In 2020 und 2022 kam es zu zwei Bestattungen durch die Ordnungsbehörde. Bei den Bestattungsfällen in 2019, 2020 und 2022 konnten die entstandenen Aufwendungen nicht in allen Fällen geltend gemacht werden. In einem Fall aus 2022 ist das Verfahren für die Kostenerstattung noch nicht abgeschlossen. In 2021 konnte Bad Laasphe die gesamten Kosten aus dem Nachlass der verstorbenen Person decken.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Diese Kennzahl verdeutlicht, dass viele Kommunen ihre Kosten von Dritten erstattet bekommen. Im Vergleichsjahr 2022 konnte Bad Laasphe einen Teil der entstandenen Kosten nicht gegenüber den Bestattungspflichtigen geltend machen oder aus einem Nachlass decken. In 2022 gehört Bad Laasphe zu der Hälfte der Vergleichskommunen, welche höhere Fehlbeträge aufweisen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einem Bestattungsfall das Verfahren zur Kostenerstattung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Wenn man die ebenfalls betrachteten Jahre 2019 bis 2021 in diesen Vergleich einordnet, so liegt Bad Laasphe in 2019 mit 1.777 Euro Fehlbetrag je Fall in den 25 Prozent der Kommunen mit den höchsten Fehlbeträgen. In 2020 liegt Bad Laasphe dagegen in den 25 Prozent der Kommunen mit den geringsten Fehlbeträgen. In 2021 konnten alle entstandenen Kosten aus der Verwertung des Nachlasses erstattet werden.

5.6.2 Aufwendungen

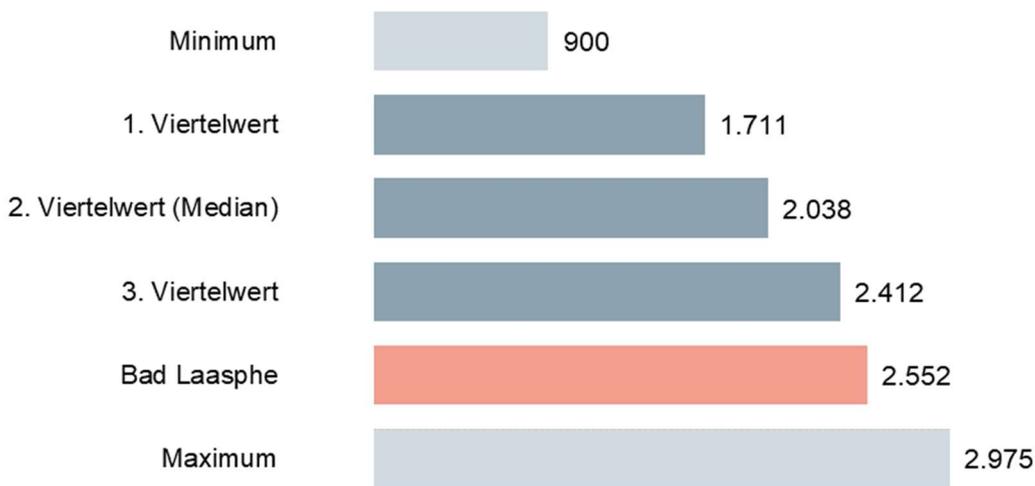
Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Bad Laasphe in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.691	4.834	2.626	5.103
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.691	2.417	2.626	2.552

Die Aufwendungen je Fall liegen in den Betrachtungsjahren zwischen 2.417 Euro und 2.691 Euro. In den betrachteten Jahren sind die Aufwendungen je Fall recht konstant. Eine Tendenz zur Entwicklung der Aufwendungen je Fall ist in den betrachteten Jahren nicht zu erkennen.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Vergleichsjahr 2022 sind zwei ordnungsbehördliche Bestattungsfälle angefallen. Die **Stadt Bad Laasphe** hat in 2022 für ordnungsbehördliche Bestattungen höhere Aufwendungen je Bestattungsfall als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Im Durchschnitt lagen die Kosten je Bestattungsfall im Jahr 2022 bei 2.552 Euro. In den Jahren 2019 und 2021 lagen die Aufwendungen je Fall ebenfalls oberhalb der 75 Prozent im interkommunalen Vergleich. In 2020 lagen die Aufwendungen je Fall leicht unterhalb des dritten Viertelwertes. Diese vergleichsweise hohen Aufwendungen entstehen laut der Stadt Bad Laasphe durch die Beisetzung der Urnen auf dem kommunalen Friedhof.

5.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

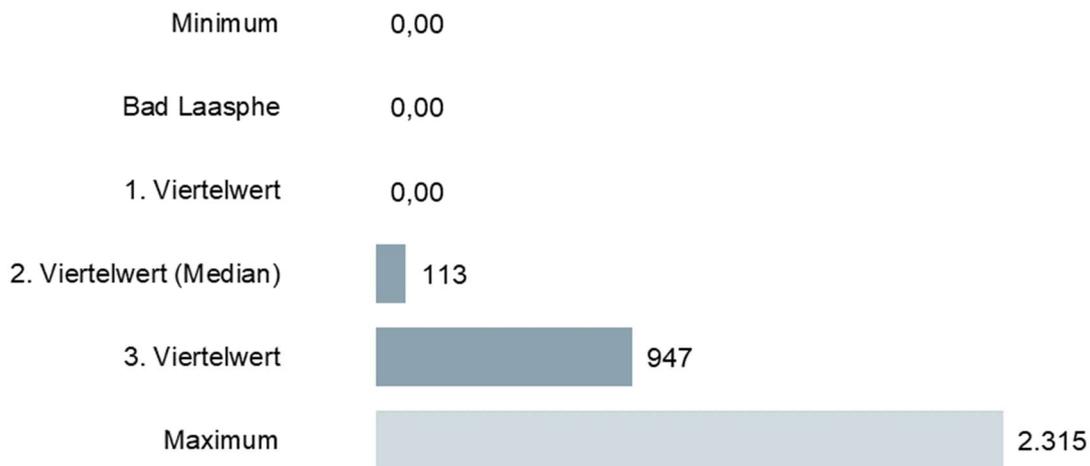
Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Bad Laasphe 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	450	0,00	0,00
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0,00	225	0,00	0,00

Im Vergleichsjahr 2022 konnte Bad Laasphe bisher keine Kosten gegenüber den Bestattungspflichtigen geltend machen. In einem Fall ist das Verfahren zur Erstattung der Kosten allerdings noch nicht abgeschlossen. In 2019 und 2021 konnte Bad Laasphe ebenfalls keine Kosten gegenüber Bestattungspflichtigen geltend machen. In 2020 gelang dies in einem Fall. In allen betrachteten Jahren konnten jedoch Kosten aus vorhandenen Nachlässe erstattet werden.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Bad Laasphe zählt in 2022 sowie in den Vorjahren zu den Kommunen, die keine Kostenerstattungen realisieren konnten.

Zu den Kostenerstattungen kommen noch die genannten weiteren Erträge für die durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen, die den Fehlbetrag je Fall ordnungsbehördliche Bestattung positiv beeinflussen. Hierunter fallen insbesondere alle möglichen Erträge aus dem Nachlass von Verstorbenen. Hierzu zählen auch Erträge vom Nachlassgericht. Bei der Kennzahlenermittlung der Kostenerstattungen je Fall bleiben diese nach der Systematik der gpaNRW aber unberücksichtigt. Sie sind hier vollständigshalber tabellarisch dargestellt.

Weitere Erträge für durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattungen Bad Laasphe 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
weitere Erträge für ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	915	3.976	2.626	2.441
weitere Erträge je Fall für ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	915	1.988	2.626	1.221

5.7 Anlage: Ergänzende Tabelle

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2024/2025 – Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme im gestreckten Verwaltungsverfahren (Urnenbeisetzung) erfüllt die Stadt Bad Laasphe nicht alle formaljuristischen Anforderungen. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.	139	E1	Die Stadt Bad Laasphe sollte bei ordnungsbehördlichen Bestattungen künftig die vollstreckungsrechtlichen Anforderungen im gestreckten Verwaltungsverfahren erfüllen.	140
Verfahrensstandards					
F2	Eine Checkliste zur standardisierten Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen gibt es in der Stadt Bad Laasphe nicht.	141	E2	Zur einheitlichen und rechtssicheren Bearbeitung sowie Erleichterung im Vertretungsfall sollte die Stadt Bad Laasphe für die ordnungsbehördlichen Bestattungen eine Checkliste zum standardisierten Ablauf der verschiedenen Prozesse, Fristen und Dokumentationen erstellen.	142
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F3	Es gelingt der Stadt Bad Laasphe, die Aufwendungen ganz oder zu großen Teilen durch Kostenerstattungen oder den Vermögenseinsatz zu decken. Es gibt nur noch geringe Optimierungsmöglichkeiten.	142	E3	Die Stadt Bad Laasphe sollte regelmäßig schriftliche Preisabfragen bei den ortsnahen Bestattern durchführen.	143

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de